

Prüfungsfragen und Aufgaben
Verfahrensrecht und Zwangsvollstreckung
Rechtsanwaltskammer Köln

RA Dr. Ulrich Prutsch
13.09.2014

A. Verfahrensrecht

I. Aufforderungsschreiben und gerichtliches Mahnverfahren

Fragen

Antworten

<p>1. Aus welchen Gründen kann die Verzinsung eines Geldbetrages verlangt werden?</p>	<p>1. Zinsen können verlangt werden auf Grund vertraglicher Vereinbarung als Schadensersatz wegen Verzuges § 288 BGB und als Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung § 849 BGB.</p>
<p>2. Nennen Sie die Voraussetzungen für den Eintritt des Verzuges.</p>	<p>2. Der Schuldner gerät in Verzug, wenn er trotz Fälligkeit und Zeitablauf oder Mahnung die geschuldete Leistung schuldhaft nicht erbringt § 286 BGB. Verzug tritt ein, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist. • Der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert • bei einer Geldforderung 30 Tage nach Zugang der Rechnung verstrichen sind und der Verbraucher auf diese Folgen hingewiesen wurde <p>einer Zahlungsaufforderung § 286 III BGB. Eine Mahnung ist erforderlich, wenn der Schuldner einer Entgeltforderung Verbraucher ist.</p>
<p>3. In welcher Höhe können Verzugszinsen berechnet werden?</p>	<p>3. Nach § 288 BGB betragen die Verzugszinsen jährlich 5 % Punkte über dem Basiszinssatz. Bei Rechtsgeschäften ohne Beteiligung eines Verbrauchers beträgt der Zinssatz 9 % Punkte über dem Basiszinssatz.</p>
<p>4. Wie kann der Basiszinssatz ermittelt werden?</p>	<p>4. Der Basiszinssatz ist in § 247 II BGB genannt. Veränderungen zum 1. Januar oder 1. Juli eines Jahres werden von der Deutschen Bundesbank im Bundesanzeiger veröffentlicht § 247 II BGB.</p>
<p>5. Welche Folgen werden im Aufforde-</p>	<p>5. Die Ankündigung der Folgen im Aufforde-</p>

	<p> rungsschreiben angekündigt, wenn der Gegner die geforderte Leistung nicht erbringt?</p>		<p> rungsschreiben für den Fall der Nichtzahlung hängt von dem Auftrag des Mandanten ab. Erhält der RA den Auftrag nur für die außergerichtliche Tätigkeit, kann er nur ankündigen, seinem Mandanten die Klageerhebung zu empfehlen. Hat er von vornherein einen Klageauftrag erhalten, wird er entweder die Klageerhebung oder die Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens androhen.</p>
6.	<p> Welche Gebühr kann der RA bei einem Auftrag zur außergerichtlichen Tätigkeit für ein Aufforderungsschreiben berechnen?</p> <p> Welche Gebühr kann der RA bei Klageauftrag für ein außergerichtliches Aufforderungsschreiben berechnen?</p>	6.	<p> Hat der RA den Auftrag zur außergerichtlichen Tätigkeit erhalten, kann der RA im Regelfall eine 1,3 Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG berechnen.</p> <p> Hat der Mandant Klageauftrag erteilt, kann der RA eine Verfahrensgebühr nach Nr. 3101 Nr. 1 VV RVG berechnen, aber nur in Höhe von 0,8 wegen vorzeitiger Erledigung.</p>
7.	<p> Muss dem Aufforderungsschreiben die Vollmachtsurkunde beigelegt werden?</p> <p> Gilt eine Besonderheit, wenn das anwaltliche Aufforderungsschreiben die Kündigung eines Vertrages enthält?</p>	7.	<p> Die Beifügung einer Vollmachtsurkunde ist in der Regel nicht erforderlich. Es genügt, dass sich aus dem Aufforderungsschreiben durch die Nennung des Auftraggebers und die Beschreibung des Sachverhalts die Beauftragung ergibt. Vielfach wird eine anwaltlich beglaubigte Kopie der Vollmacht beigelegt. Versicherungen verlangen die Vorlage der Vollmacht im Original.</p> <p> Erklärt der RA für seinen Mandanten eine Kündigung muss die original Vollmachtsurkunde beigelegt werden. Eine Kündigung durch einen Bevollmächtigten ohne Nachweis der Vollmacht kann vom Empfänger zurückgewiesen werden und ist unwirksam § 174 BGB.</p>
8.	<p> Warum empfiehlt der Rechtsanwalt seinem Mandanten vor Klageerhebung, den Gegner zur Leistung aufzufordern?</p>	8.	<p> Nach § 93 ZPO trägt der Kläger die Kosten des Verfahrens, wenn der Beklagte den Anspruch sofort anerkennt und keine Veranlassung zur Klage gegeben hat. Wegen des Kostenrisikos rät der Rechtsanwalt seinem Mandanten, den Gegner vor Klageerhebung zur Leistung aufzufordern.</p>
9.	<p> Können gerichtliche Mahnbescheide für Ansprüche aller Art beantragt werden?</p>	9.	<p> Das gerichtliche Mahnverfahren ist nur zulässig, wenn die Zahlung eines Geldbetrages in Euro verlangt wird § 688 I ZPO.</p>
10.	<p> Kann ein gerichtlicher Mahnbescheid beantragt werden, wenn die Anschrift des Gegners unbekannt ist?</p>	10.	<p> Ein Mahnbescheid ist unzulässig, wenn die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen müsste § 688 I 3 ZPO.</p>

<p>11. Kann ein gerichtlicher Mahnbescheid beantragt werden, wenn der Anspruch von einer Gegenleistung abhängt und diese aber noch nicht erbracht ist?</p>	<p>11. Das Mahnverfahren ist nur zulässig, wenn ein Anspruch von einer Gegenleistung abhängt und die Gegenleistung bereits erbracht wurde § 688 I 3 ZPO.</p>
<p>12. Welches Gericht ist örtlich und sachlich für den Erlass des Mahnbescheids zuständig?</p>	<p>12. Das Amtsgericht ist sachlich zuständig unabhängig vom Streitwert. Örtlich ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat § 689 ZPO.</p>
<p>13. Muss im Antrag auf Erlass des Mahnbescheids der Anspruch begründet werden?</p>	<p>13. Im Antrag auf Erlass des Mahnbescheides muss nur der Anspruch konkret bezeichnet werden. Eine Begründung des Anspruchs ist nicht erforderlich.</p>
<p>14. In welcher Form wird der Anspruch im Antrag auf Erlass des Mahnbescheids bezeichnet?</p>	<p>14. Im automatisierten Mahnverfahren werden die Angaben zum Anspruch durch Schlüsselzahlen bzw. Katalognummern bezeichnet.</p>
<p>15. Welche Kosten entstehen durch den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids?</p>	<p>15. Durch den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids entsteht eine 0,5 Gerichtsgebühr nach dem Streitwert. Ferner entsteht bei Beauftragung eines RA eine 1,0 Verfahrensgebühr und Auslagen.</p>
<p>16. Welche Vorteile hat ein Mahnverfahren gegenüber einem Klageverfahren?</p>	<p>16. Das gerichtliche Mahnverfahren ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • schneller als das Klageverfahren, weil die Bearbeitung meist automatisiert erfolgt und der Mahnbescheid sowie der Vollstreckungsbescheid jeweils innerhalb von drei Tagen erlassen wird. Außerdem erspart man sich eine vorherige Güteverhandlung und anschließende mündliche Verhandlung. • einfacher, weil alle Angaben auf Formularen gemacht werden. Schriftsätze zur Begründung des Anspruchs wie im Klageverfahren sind nicht erforderlich sind. • billiger, weil nur eine halbe Gerichtsgebühr entsteht. Im Klageverfahren entstehen drei volle Gebühren. Bei Beauftragung eines RA erhält dieser nur eine 1,0 Verfahrensgebühr anstatt einer 1,3.
<p>17. Kann der Antragsgegner sich gegen den Mahnbescheid wehren? Nennen Sie den Rechtsbehelf und die Frist.</p>	<p>17. Der Antragsgegner kann gegen den Mahnbescheid Widerspruch einlegen. Der Widerspruch soll innerhalb einer Frist von zwei Wo-</p>

			chen ab Zustellung eingelegt werden § 692 I 3 ZPO. Nach Ablauf dieser Frist ist der Widerspruch noch rechtzeitig, solange der Vollstreckungsbescheid nicht verfügt ist § 694 ZPO.
18.	Wie verläuft das Verfahren, wenn der Antragsgegner sich wehrt?	18.	Nach der Einlegung des Widerspruchs ist das gerichtliche Mahnverfahren vor dem zentralen Mahngericht beendet. Auf Antrag wird der Rechtsstreit zur Durchführung des streitigen Verfahrens an das vom Antragssteller bezeichnete Gericht abgegeben. Der Abgabeantrag kann bereits im Antrag auf Erlass des Mahnbescheids gestellt werden.
19.	Welches Gericht muss im Antrag für den Fall angegeben werden, dass der Gegner widerspricht?	19.	Für den Fall des Widerspruchs muss im Antrag für das streitige Verfahren das sachlich und örtlich zuständige Gericht angegeben werden § 690 I 5 ZPO.
20.	Wann kann nach Zustellung des Mahnbescheids frühestens der Vollstreckungsbescheid beantragt werden?	20.	Vollstreckungsbescheid kann frühestens nach Ablauf der Widerspruchsfrist beantragt werden § 699 ZPO. Das heißt für die Fristberechnung Ablauf von 2 Wochen plus 1 Tag.
21.	Wann sollte spätestens Vollstreckungsbescheid beantragt werden?	21.	Der Vollstreckungsbescheid sollte innerhalb von sechs Monaten seit Zustellung des Mahnbescheids beantragt werden, sonst verliert der Mahnbescheid seine Wirkung § 701 ZPO.
22.	Welche Folge kann es haben, wenn der Antragsgegner die Widerspruchsfrist nicht einhält?	22.	Wird Widerspruch nicht innerhalb der Frist von 2 Wochen eingelegt, kann der Rechtspfleger auf Antrag den Vollstreckungsbescheid verfügen § 699 I ZPO. Ein verspäteter Widerspruch wird als Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid gewertet.
23.	Kann der Antragsgegner sich gegen den Vollstreckungsbescheid wehren? Nennen Sie den Rechtsbehelf sowie Art und Dauer der Frist.	23.	Der Antragsgegner kann gegen den Vollstreckungsbescheid Einspruch innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen ab Zustellung. Der Vollstreckungsbescheid ist dem Versäumnisurteil gleich gestellt §§ 700, 338, 339 ZPO.
24.	Muss der Rechtsbehelf gegen den Vollstreckungsbescheid begründet werden?	24.	Der Einspruch muss nicht begründet werden. Die entsprechende Anwendung des § 340 III ZPO ist durch § 700 III ZPO ausgeschlossen worden.
25.	Beschreiben Sie den Fortgang des Verfahrens nach dem Rechtsbehelf.	25.	Das gerichtliche Mahnverfahren ist mit dem Erlass des Vollstreckungsbescheides beendet. Durch den Einspruch wird das Verfahren an das zuständige Gericht für die Durchführung des streitigen Verfahrens abgegeben.

Womit muss der Antragsgegner rechnen, wenn er in der mündlichen Verhandlung nach Erlass des Vollstreckungsbescheides nicht erscheint?

Kann sich der Antragsgegner dagegen wehren? Beschreiben Sie die Anfechtungsmöglichkeit.

Der Antragsgegner muss mit dem Erlass eines zweiten Versäumnisurteils rechnen. Der Vollstreckungsbescheid wird wie ein erstes Versäumnisurteil behandelt § 700 Abs. 1 ZPO.

Dagegen ist nur noch die Berufung zulässig mit der Begründung, dass eine schuldhafte Säumnis nicht vorgelegen hat § 514 ZPO.

26. Warum sollte der Antragsgegner seine Einwendungen gegen den Anspruch bereits nach Zustellung des Mahnbescheids erheben und nicht erst nach Zustellung des Vollstreckungsbescheids?

26. Bei Zustellung des Mahnbescheids droht noch keine Zwangsvollstreckung. Durch die Einlegung des Widerspruchs gegen den Mahnbescheid ist der Antragsteller gezwungen den Anspruch schriftlich zu begründen und eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Aus dem Vollstreckungsbescheid kann die sofortige Zwangsvollstreckung § 794 I 4 ZPO ohne Sicherheitsleistung betrieben werden. Eine einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung wegen eines Einspruchs darf wie beim Versäumnisurteil in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung durch den Antragsgegner angeordnet werden § 719 ZPO.

I. Aufforderungsschreiben und Mahnverfahren

Aufgaben

1. Der Autofahrer Siebertz vereinbart mit dem Tankstellenbesitzer Schell das regelmäßige Auftanken seines Pkw gegen Übersendung einer Rechnung. Die Zahlung erfolgt jeweils am Monatsende. Am 7. April 20.. tankt Siebertz für 38,60 €. Gleichzeitig erhält er die Rechnung für März über 215,50 €. Eine Zahlung erfolgt nicht. Schell erinnert erfolglos mit Schreiben vom 20. Mai 20.. an die Zahlung beider Beträge. Schell beauftragt RA P, die Forderung außergerichtlich einzuziehen.

1. Seit wann besteht Verzug?

Lösungen

1.

1. Voraussetzungen des Schuldnerverzuges sind Fälligkeit und Zeitablauf oder Mahnung § 286 BGB. Da Siebertz als Schuld-

2. In welcher Höhe können Verzugszinsen berechnet werden?

3. Welche Folgen droht RA P im Aufforderungsschreiben für den Fall an, dass der Gegner nicht zahlt?

4. Geben Sie an, wie die Kosten für das Aufforderungsschreiben berechnet werden und erstellen Sie im Fall Schell ./ Siebertz die Kostenrechnung.

ner des Entgelts Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist und keine bestimmte Zeit nach dem Kalender vereinbart wurde, war eine Mahnung nach Eintritt der Fälligkeit erforderlich. Die Entgelte aus den Rechnungen vom März und April sind jeweils am Monatsende fällig geworden. Da Schell am 20. Mai gemahnt hat, besteht seit 21. Mai eine Zahlungsverzug.

2. Schell kann Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz verlangen.

3. In dem Aufforderungsschreiben wird RA P seinem Mandanten die Empfehlung androhen, Klageauftrag zu erteilen. Schell hat RA P nur mit der außergerichtlichen Tätigkeit beauftragt

4. RA P hat keinen Klageauftrag erhalten hat, sondern nur den Auftrag zur außergerichtlichen Tätigkeit. Er kann eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG berechnen. Seine Kostenrechnung lautet:

Gegenstandswert: 254,10 €	
1,3 Geschäftsgebühr	Nr. 2300 VV RVG 58,50 €
20 % Auslagenpauschale	Nr. 7002 VV RVG 11,70 €
Zwischensumme	70,20 €
19 % Ust	Nr. 7008 VV RVG 13,34 €
Gesamt	83,54 €

2. Der Juwelier Wempe aus Köln sucht RA P in seiner Kanzlei auf und teilt folgenden Sachverhalt mit. Am 20. März 20.. verkaufte er dem Stammkunden Peter Herz einen Brillantring zum Preis von 1.875 Euro. Gegen Anzahlung von 500 Euro wurde der Ring übergeben. Der Restbetrag sollte nach ausdrücklicher Vereinbarung am 3. April 20.. gezahlt werden. Eine Zahlung erfolgte nicht. Wempe nimmt einen Bankkredit mit 14,5% Zinsen in Anspruch. Er beauftragt RA P, sofort Klage einzureichen.

2. 1. Die Voraussetzungen des Zahlungsverzu-

im Zahlungsverzug?

2. In welcher Höhe können Verzugszinsen berechnet werden?
3. Warum rät RA P, zunächst ein Aufforderungsschreiben zu versenden, obwohl der Mandant Klageauftrag erteilt hat?
4. Welche Folgen droht RA P im Aufforderungsschreiben für den Fall an, dass der Gegner nicht zahlt?
5. Entwerfen Sie die Vergütungsrechnung für das Aufforderungsschreiben.

ges sind Fälligkeit und Zeitablauf oder Mahnung § 286 BGB. Die Parteien haben vereinbart, dass die Restzahlung am 3. April 20.. erfolgen sollte. Durch die kalendermäßige Bestimmung und mit Ablauf dieses Datums ist der Zahlungsverzug von Peter Herz am 4. April 20.. eingetreten.

2. Der Schuldner hat den aus dem Verzug entstandenen Schaden zu ersetzen. Hier ist ein konkreter Schaden eingetreten, weil Herr Wempe einen Bankkredit mit 14,5 % Zinsen für den Zahlungsausfall in Anspruch nimmt. Er kann deshalb 14,5 % Verzugszinsen verlangen.
3. RA P rät zunächst wegen des Risikos der Prozesskosten zur Versendung eines Aufforderungsschreibens. Nach § 93 ZPO trägt der Kläger die Kosten des Verfahrens, wenn der Beklagte den Anspruch sofort anerkennt und keine Veranlassung zur Klage gegeben hat. Darauf kann sich der Beklagte nicht mehr berufen, wenn er anwaltlich zur Vermeidung einer Klage nochmals zur Zahlung aufgefordert wurde
4. Herr Wempe hat Klageauftrag erteilt. RA P kündigt im Aufforderungsschreiben an, dass er im Falle der Nichtzahlung das gerichtliche Mahnverfahren oder Klage beim zuständigen Gericht erheben wird.
5. Der Mandant hat Klageauftrag erteilt. Die Geschäftsgebühr für die außergerichtliche Tätigkeit fällt nicht an. RA P kann eine 0,8 Verfahrensgebühr nach Nr. 3101 Ziff. 1 VV RVG berechnen. Dies gilt für den Fall, dass der Gegner zahlt. Der Klageauftrag hat sich dann vorzeitig erledigt. Seine Vergütungsrechnung lautet:

Gegenstandswert:	1.375 €
0,8 Verfahrensgebühr Nr. 3101 VV RVG	84,00 €
20 % Auslagenpauschale Nr. 7002 VV RVG	16,80 €
Zwischensumme	100,80 €
19 % Ust Nr. 7008 VV RVG	19,15 €
Gesamt	119,95 €

3. Der Buchhändler B überlässt der Studentin S für sechs Wochen die Loseblattsammlung Deutsche Gesetz Schönfelder. Nach Ablauf der Mietzeit wird trotz entsprechender Aufforderung

3.

der Schönfelder nicht zurückgebracht.

Kann B seinen Anspruch auf Rückgabe im gerichtlichen Mahnverfahren geltend machen?

B kann den Anspruch auf Rückgabe des Schönfelders nicht im gerichtlichen Mahnverfahren geltend machen. Das gerichtliche Mahnverfahren ist nur zulässig, wenn die Zahlung eines Geldbetrages in Euro verlangt wird § 688 I ZPO.

4. Die Bürotechnik GmbH Köln, vertreten durch den Geschäftsführer hat der Firma Kast OHG Gummersbach, vertreten durch die Gesellschafter Albert und Ernst Kast beide wohnhaft in Köln, ein Fotokopiergerät für 5.038,25 € verkauft und am 6. Januar 20.. geliefert. RA P erhält den Auftrag, möglichst umfassend die Forderung geltend zu machen und eine Titulierung herbei zu führen. Er beantragt nach erfolglosem Aufforderungsschreiben einen Mahnbescheid, die am Mittwoch 10. Mai 20.. zugestellt werden.

1. Gegen wen macht RA P die Forderung seiner Mandantin geltend?

2. Werden dazu mehrere Antragsformulare benötigt?

3. Bei welchem Gericht hat RA P die Mahnbescheide beantragt?

4. Welches Gericht muss er für das Streitige Verfahren im Falle eines Widerspruchs angeben?

4.

1. Die Forderung wird sowohl gegen die rechts- und parteifähige OHG als auch gegen jeden Gesellschafter geltend gemacht. Damit kann die Vollstreckung in das Vermögen der Gesellschaft und auch in das Privatvermögen der Gesellschafter betrieben werden kann.

2. Nein, die Anträge können in einem Formular zusammengefasst werden. Notfalls sind Ergänzungsblätter auszufüllen.

3. Ein Mahnbescheid muss ausschließlich bei dem Amtsgericht beantragt werden, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat § 689 II ZPO. Bei maschineller Bearbeitung werden die Aufgaben des ausschließlich zuständigen Gerichts von dem dafür bestimmtem zentralen Mahngericht erledigt. Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Köln. Für das zuständige Amtsgericht Köln ist das zentrale Mahngericht in Euskirchen zuständig.

4. Für den Fall des Widerspruchs muss im Antrag das sachlich und örtlich zuständige Gericht für das Streitige Verfahren angegeben werden § 690 I 5 ZPO. Sachlich ist bei Streitigkeiten über 5.000 € das Landgericht zuständig §§ 23 I 1, 71 GVG. Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen

5. Wann können frühestens die Vollstreckungsbescheide beantragt werden?

6. Wann sollten spätestens die Vollstreckungsbescheide beantragt werden?

Bezirk der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat §§ 12, 13 ZPO. Da die Bürotechnik GmbH einen Anspruch über 5.000 Euro geltend macht und die Beklagten ihren allgemeinen Gerichtsstand in Köln haben, ist das Landgericht Köln als Streitiges Gericht anzugeben.

5. Die Vollstreckungsbescheide können frühestens nach Ablauf der Widerspruchsfrist von 2 Wochen beantragt werden § 699 ZPO. Die Mahnbescheide sind am Mittwoch 10. Mai 20... zugestellt worden. Die Widerspruchsfrist läuft am Mittwoch 24. Mai 20... ab. Die Vollstreckungsbescheide können frühestens am 25. Mai 20... beantragt werden.

6. Die Vollstreckungsbescheide müssen innerhalb von sechs Monaten ab Zustellung der Mahnbescheide beantragt werden. Sonst verlieren die Mahnbescheide ihre Wirkung § 701 ZPO. Hier läuft die 6-Monatsfrist am 20. November 20.. ab. Die Vollstreckungsbescheide müssen spätestens an diesem Tag beantragt werden.

5. Der Vermieter V aus Düsseldorf hat an den Pächter M aus Köln ein Ladenlokal in Aachen verpachtet. Die monatliche Miete beträgt 1.000 €. M ist mit sechs Monatsmieten im Rückstand. V kündigt M den Pachtvertrag fristlos und verlangt im gerichtlichen Mahnverfahren die rückständige Miete.

1. Bei welchem Gericht hat V den Erlass des Mahnbescheids beantragt?

2. Welches Gericht müsste V für das Streitige Verfahren nach Widerspruch angeben?

5. 1. V hat bei dem zentralen Mahngericht in Hagen den Erlass des Mahnbescheids beantragt. Der allgemeine Gerichtsstand des Antragstellers ist für die örtlichen Zuständigkeit ausschlaggebend § 689 II ZPO. V als Antragsteller hat seinen allgemeinen Gerichtsstand in Düsseldorf. Für das Amtsgericht Düsseldorf wird das zentrale Mahngericht in Hagen tätig.

2. V müsste für das Streitige Verfahren das Landgericht Aachen angeben. Sachlich ist bei Streitigkeiten über 5.000 € das Landgericht zuständig §§ 23 I 1, 71 GVG. Örtlich ist bei Miet- und Pachtstreitigkeiten das Gericht zuständig, im dessen Bezirk sich die Räume befinden § 29 a ZPO. V

	macht einen Anspruch über mehr als 5.000 € geltend. Das Ladenlokal befindet sich in Aachen.
<p>6. Die Mieterin M hat acht Monate lang die Miete in Höhe von je 950 € für ein Einfamilienhaus in Köln nicht gezahlt. M kündigt von sich aus den Mietvertrag und zieht aus. Der Vermieter V aus Bergheim macht gegen die zwischenzeitlich nach Krefeld verzogene M die rückständige Miete im gerichtlichen Mahnverfahren geltend.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei welchem Gericht hat V den Mahnbescheid beantragt? 2. Welches Gericht muss V für das Streitige Verfahren nach Widerspruch angeben? 3. Kann M am Montag 16. Mai 20.. erfolgreich Widerspruch einlegen, wenn ihm der Mahnbescheid am Montag 25. April 20.. zugestellt wurde und der Vollstreckungsbescheid noch nicht erlassen wurde? Nennen Sie die gesetzlich Vorschrift. 	<p>6.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Antragsteller V hat seinen allgemeinen Gerichtsstand in Bergheim. Für das Amtsgericht Bergheim ist das zentrale Mahngericht in Euskirchen zuständig. 2. V muss für das Streitige Verfahren im Falle eines Widerspruchs das Amtsgericht Köln angeben. Bei Mietstreitigkeiten über Wohnräume ist unabhängig vom Streitwert immer das Amtsgericht sachlich zuständig § 23 I 2a GVG. Örtlich ist das Amtsgericht zuständig in dessen Bezirk die Räume liegen § 29a ZPO. Das Einfamilienhaus für die rückständige Miete befindet sich in Köln. 3. M kann am 16. Mai 20... Erfolgreich Widerspruch einlegen. Die Widerspruchsfrist gegen den am Montag, den 25. April 20.. zugestellten Mahnbescheid ist am Montag, den 9. Mai 20.. abgelaufen. M kann aber am 16. Mai 20.. noch immer noch erfolgreich Widerspruch einlegen, weil der Vollstreckungsbescheid noch nicht verfügt ist (§ 694 I ZPO).
<p>7. Dem Antragsgegner ist am Montag 13. Mai 20.. ein Mahnbescheid zugestellt worden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wie kann er sich gegen den Mahnbescheid wehren? 2. Muss dabei eine Frist beachtet werden? Wann läuft sie ab? Nennen Sie den letzten Tag der Frist. 	<p>7.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Antragsgegner kann gegen den Mahnbescheid Widerspruch einlegen § 692 I 3 ZPO. 2. Ein Widerspruch soll innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung eingelegt werden § 692 I 3 ZPO. Da der Mahnbescheid am Montag, den 13. Mai 20.. zugestellt wurde, läuft die Widerspruchsfrist am Montag, den 27. Mai 20.. ab.

3. Dem Rechtspfleger der Mahnabteilung werden am Freitag 31. Mai 20.. der eingegangene Widerspruch des Antragsgegners und der am gleichen Tag eingegangene Antrag auf Erlass des Vollstreckungsbescheids vorgelegt. Wie hat der Rechtspfleger zu entscheiden? Wie geht das Verfahren weiter?

3. Der Rechtspfleger kann den VB nach Ablauf der Widerspruchsfrist verfügen, sobald der Antrag auf Erlass des VB vorliegt und bis dahin kein Widerspruch eingegangen ist § 694 ZPO. Hier kann der beantragte VB nicht erlassen werden, weil der Widerspruch des Antragsgegners vorliegt. Dieser ist zwar nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingegangen. Er ist aber noch rechtzeitig, weil bei seinem Eingang der Vollstreckungsbescheid nicht verfügt war. Das Verfahren geht auf Antrag in ein streitiges Verfahren über.

8. Der Verkäufer V aus Düsseldorf verlangt von den Eheleuten E und F wohnhaft in Magdeburg die Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 1.500 € für eine Armbanduhr. Die Zahlung sollte nach Vereinbarung bar im Geschäftslokal entrichtet werden. Das Aufforderungsschreiben blieb erfolglos. RA P beantragt den Erlass der Mahnbescheide. Diese werden den Gegnern am Samstag 04. November 20.. zugestellt.

1. Gegen wen wird die Forderung geltend gemacht? Werden mehrere Antragsformulare benötigt?

2. Muss V einen Rechtsanwalt beauftragen oder kann sie selbst die Mahnbescheide beantragen?

3. Welches Gericht gibt RA P als Vertreter des Antragstellers für das Streitige Verfahren nach Widerspruch an?

8.

1. Die Forderung wird sowohl gegen den Ehemann als auch gegen die Ehefrau geltend gemacht, damit die Vollstreckung wahlweise gegen den Ehemann oder die Ehefrau betrieben werden kann. Die Anträge können in einem, Formular zusammengefasst werden.

2. V kann die Mahnbescheide selbst beantragen. Für das gerichtliche Mahnverfahren besteht kein Anwaltszwang.

3. Für den Fall des Widerspruchs muss das sachlich und örtlich zuständige Gericht im Streitigen Verfahren angegeben werden § 690 I 5 ZPO. Sachlich zuständig ist das Amtsgericht § 23 Ziff. 1 GVG. Örtlich zuständig ist das Amtsgericht in Düsseldorf. Es handelt sich um den besonderen Gerichtsstand des Erfüllungsortes nach § 29 Abs. 1 ZPO. Die Streitige Zahlungsverpflichtung ist in Düsseldorf zu erfüllen. Örtlich zuständig ist auch das Amtsgericht Magdeburg als allgemeiner Wohnsitzgerichtsstand der Beklagten. Der Kläger kann

4. Wann kann RA P frühestens die Vollstreckungsbescheide beantragen?

5. Wann sollte RA P spätestens die Vollstreckungsbescheide beantragen?

wählen. Er wird sich für das Amtsgericht Düsseldorf entscheiden.

4. Der Vollstreckungsbescheid kann frühestens nach Ablauf der Widerspruchsfrist beantragt werden § 699 ZPO. Da die Mahnbescheide am Samstag 4. 11. 20.. zugestellt wurden, läuft die Widerspruchsfrist am Montag 18. 11. 20.. ab. Die Vollstreckungsbescheide können frühestens am 19. 11. 20.. beantragt werden.

5. Die Vollstreckungsbescheide sollten innerhalb von sechs Monaten seit Zustellung der Mahnbescheide beantragt werden, sonst verlieren die Mahnbescheide ihre Wirkung § 701 ZPO. Hier läuft die 6-Monatsfrist am 4. Mai des folgenden Jahres ab. Die Vollstreckungsbescheide sollten spätestens an diesem Tag mit Eingang bei Gericht beantragt werden.

II. Zustellungen

Fragen

1. Welche Bedeutung hat das Datum der Zustellung eines Schriftstücks?

2. Ist die Zustellung nur wirksam, wenn der Empfänger das zugestellte Schriftstück liest und den Inhalt zur Kenntnis nimmt?

3. Erläutern Sie die Zustellungsarten „von Amts wegen“ und „im Parteibetrieb“.

4. Nennen Sie drei Fälle für Zustellungen von Amts wegen.

5. Nennen Sie drei Fälle für Zustellungen

Antworten

1. Das Zustellungsdatum ist für den Beginn der Fristberechnung von Bedeutung und für den Zugang einer Willenserklärung.

2. Mit der Zustellung wird der Zeitpunkt bescheinigt, mit dem das zuzustellende Schriftstück in den Machtbereich des Empfängers gelangt und zur Kenntnis genommen werden kann. Ob und wann der Empfänger tatsächlich Kenntnis nimmt, ist allein seine Angelegenheit und nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit.

3. Zustellungen von Amts wegen werden vom Gericht veranlasst (außerhalb eines Gerichtsverfahrens von einer Behörde, z. B. Finanzamt). Zustellungen im Parteibetrieb werden von den Parteien eines Rechtsstreits oder von ihren Prozessbevollmächtigten veranlasst.

4. Von Amts wegen werden Klageschriften, Ladungen und Urteile zugestellt.

5. Im Parteibetrieb werden Prozessvergleiche,

	im Parteibetrieb.		Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, auf Antrag auch Vollstreckungsbescheide zugestellt.
6.	An wen und in welcher Form müssen die Zustellungen erfolgen, wenn die Verfahrensbeteiligten durch Rechtsanwälte vertreten sind?	6.	Zustellungen in einem anhängigen Rechtsstreit müssen an die Rechtsanwälte als Prozessbevollmächtigte erfolgen § 172 ZPO.
7.	Wen kann das Gericht mit der Durchführung der Zustellungen beauftragen?	7.	Das Gericht kann die Post oder einen Justizbediensteten mit der Ausführung der Zustellung beauftragen, in bestimmten Fällen auch den Gerichtsvollzieher § 168 ZPO.
8.	Welche Möglichkeiten hat die Geschäftsstelle des Gerichts zur Durchführung der Zustellung?	8.	Die Geschäftsstelle kann sich der Post oder eines Justizbediensteten zur Zustellung bedienen § 168 I ZPO. Sie kann das Schriftstück an der Amtsstelle dem Empfänger oder seinem Vertreter aushändigen § 173 ZPO. Die Geschäftsstelle kann das Schriftstück einem Rechtsanwalt und weiteren Amtspersonen gegen Empfangsbekanntnis übermitteln § 174 ZPO. Ein Schriftstück durch Einschreiben gegen Rückschein zugestellt werden § 175 ZPO.
9.	Welche Möglichkeiten haben Gerichtsvollzieher zur Durchführung der Zustellung?	9.	Gerichtsvollzieher können Zustellungsaufträge im Parteibetrieb § 192 ZPO selbst ausführen § 193 ZPO oder die Post beauftragen § 194 ZPO.
10.	An welchem Ort kann die Zustellung erfolgen?	10.	Ein Schriftstück kann dem Zustellungsempfänger an jedem Ort übergeben werden, an dem er angetroffen wird § 177 ZPO.
11.	Kann die Zustellung wirksam erfolgen, wenn der Empfänger in der Wohnung, im Geschäftsraum, in der Gemeinschaftseinrichtung, nicht angetroffen wird?	11.	Nach § 178 ZPO kann eine Ersatzzustellung erfolgen <ul style="list-style-type: none"> • in der Wohnung an einen erwachsenen Familienangehörigen, einer in der Familie beschäftigten Person oder einem erwachsenen ständigen Mitbewohner, • im Geschäftsraum an eine dort beschäftigte Person, • in einer Gemeinschaftseinrichtung an dessen Leiter oder einem dazu ermächtigten Vertreter.
12.	Wie erfolgt die Zustellung, wenn der Empfänger die Annahme verweigert?	12.	Bei Annahmeverweigerung ist das Schriftstück in der Wohnung oder dem Geschäftsraum zurückzulassen § 179 ZPO. Mit der Annahmeverweigerung gilt das Schriftstück als zugestellt.

<p>13. Wie erfolgt die Zustellung, wenn der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist?</p>	<p>13. Wenn der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen § 185 ZPO.</p>
<p>14. Kann der Mangel einer Zustellung geheilt werden?</p>	<p>14. Bei fehlerhafter Zustellung, weil sie z. B. nicht nachweisbar ist oder unter Verletzung von Formvorschriften erfolgt ist, gilt das Schriftstück als in dem Zeitpunkt zugestellt, in dem es dem Empfänger tatsächlich zugegangen ist § 189 ZPO.</p>

II. Zustellungen

Aufgaben

1. In dem gerichtlichen Mahnverfahren sollen die Vollstreckungsbescheide an die Eheleute Peter und Anneliese Kemper zugestellt werden. Der mit der Zustellung Beauftragte trifft am 28. 11. 20.., bevor er zur Wohnung der Eheleute kommt, Herrn Kemper an der Bushaltestelle und übergibt ihm beide Vollstreckungsbescheide. Nach Rückkehr von seiner Geschäftsreise übergibt Herr Kemper seiner Ehefrau am 2. Dezember 20.. den für sie bestimmten Vollstreckungsbescheid.
1. Wer hat die Zustellungen veranlasst?
 2. Konnten die Zustellungen an Herrn Kemper an der Bushaltestelle wirksam erfolgen?
 3. Wann laufen die Einspruchsfristen für jeweils gegen die Vollstreckungsbescheide des Herrn und der Frau Kemper ab?

Lösungen

- 1.
1. Die Zustellung von Vollstreckungsbescheiden kann von Amts wegen erfolgen oder auf Antrag im Parteibetrieb § 699 IV ZPO.
 2. Dem Zustellungsempfänger kann an jedem Ort, an dem er angetroffen wird, ein Schriftstück zugestellt werden § 177 ZPO.
 3. Der Antragsgegner kann gegen den Vollstreckungsbescheid innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen ab Zustellung Einspruch einlegen §§ 700, 338, 339 ZPO.
- Herrn Kemper wurde der Vollstreckungsbescheid am 28. 11. 20.. zugestellt, die Einspruchsfrist läuft am 12. 12. 20.. ab.
- Frau Kemper ist der Vollstreckungsbescheid nicht ordnungsgemäß zugestellt

			<p>worden. Er hätte ihr in der Wohnung oder an eine Ersatzperson in der Wohnung zugestellt werden müssen. Als Zustellungszeitpunkt gilt nach § 189 ZPO der Zeitpunkt des tatsächlichen Zugangs, also der 2. 11. 20.... Die Einspruchsfrist gegen den Vollstreckungsbescheid läuft am 16. 12. 20.. ab.</p>
<p>2.</p>	<p>In dem Rechtsstreit Herz ./.. Kreuz soll im Auftrage des RA P der Prozessvergleich an die Ärztin Dr. Kreuz in deren Praxis zugestellt werden. Der mit der Zustellung beauftragte Herr Fuchs trifft in der Praxis die Sprechstundenhilfe an. Sie erklärt, die Ärztin dürfe zur Zeit bei der Untersuchung ihres Patienten nicht gestört werden. Herr Fuchs übergibt das Schriftstück der Sprechstundenhilfe.</p> <p>1. Welchen Beruf kann Herr Fuchs haben?</p> <p>2. Ist die Zustellung wirksam erfolgt?</p>	<p>2.</p>	<p>1. Ein Prozessvergleich wird im Parteibetrieb zugestellt § 192 ZPO. Mit der Zustellung im Parteibetrieb wird der Gerichtsvollzieher beauftragt, der entweder persönlich tätig wird oder die Post beauftragt § 193, 194 ZPO. Da hier die Zustellung im Parteibetrieb erfolgt, hat RA P einen Gerichtsvollzieher beauftragt. Falls dieser selbst zustellt, ist Herr Fuchs von Beruf Gerichtsvollzieher. Sollte der Gerichtsvollzieher die Post beauftragt haben, ist Herr Fuchs ein Postbediensteter.</p> <p>2. Wenn der Empfänger in seinem Geschäftsraum nicht angetroffen wird, kann die Zustellung ersatzweise an eine dort beschäftigte Person erfolgen § 178 ZPO. Zwar ist die Empfängerin in der Praxis anwesend, aber es kann nicht verlangt werden, dass die Ärztin die Untersuchung unterbricht, um eine Zustellung entgegenzunehmen. Herr Fuchs muss nicht (evtl. längere Zeit) warten und kann das Schriftstück der Sprechstundenhilfe übergeben.</p>
<p>3.</p>	<p>Am 22. 4. 20.. soll ein Urteil des Amtsgerichts Köln an den Tischlermeister Mathias Murkel in dessen Werkstatt zugestellt werden. Herr Murkel wird nicht angetroffen sondern lediglich der Auszubildende und die zufällig anwesende Ehefrau des Herrn Murkel. Der Postbote übergibt das Schriftstück der</p>	<p>3.</p>	

Ehefrau, die es am nächsten Morgen beim Frühstück ihrem Mann aushändigt.

1. Wer hat die Zustellung veranlasst?

2. War die Zustellung wirksam?

3. Wann beginnt die Berufungsfrist?

1. Urteile werden von Amts wegen zugestellt § 317 ZPO. Das Gericht hat die Zustellung des Urteils an den Tischlermeister veranlasst.

2. Wenn der Empfänger in seinem Geschäftsraum nicht angetroffen wird, kann die Zustellung ersatzweise an eine dort beschäftigte Person erfolgen § 178 ZPO. Die Zustellung an die Ehefrau ist unwirksam, weil sie dort nicht beschäftigt ist. Sie war nur zufällig anwesend.

3. Der Beginn der Berufungsfrist hängt von der wirksamen Zustellung ab. Bei fehlerhafter Zustellung gilt das Schriftstück als in dem Zeitpunkt zugestellt, in dem es dem Empfänger tatsächlich zugegangen ist § 189 ZPO. Da die Ehefrau das Schriftstück erst am nächsten Morgen ihrem Ehemann übergibt, beginnt die Berufungsfrist am 23. April 20..

4. Ein Vollstreckungsbescheid soll zugestellt werden. Der Postbote will am Samstag 28. Februar 20.. den Auftrag für die Zustellung des Vollstreckungsbescheides in der Wohnung des Antragsgegners per Einschreiben/Rückschein ausführen. Der Antragsgegner verweigert die Annahme und knallt die Wohnungstür zu. Am Montag 2. März 20.. leert Antragsgegner seinen Briefkasten und findet den Umschlag mit dem Vollstreckungsbescheid.

1. Wie erfolgt die Zustellung bei Annahmeverweigerung?

2. Wann läuft die Einspruchsfrist gegen den Vollstreckungsbescheid ab?

- 4.
1. Bei Annahmeverweigerung ist das Schriftstück in der Wohnung zurückzulassen § 179 ZPO. Da Herr Beste die Annahme verweigert, konnte der Zusteller das Schriftstück im Briefkasten als Teil zur Wohnung gehörend hinterlassen. Die Zustellung ist ordnungsgemäß am Samstag 28.2.20.. erfolgt.

 2. Der Antragsgegner kann innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen ab Zustellung Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid einlegen §§ 700, 338, 339 ZPO. Obwohl der Antragsgegner erst am 2.

März 20.. von dem Vollstreckungsfrist Kenntnis nimmt, beginnt die Einspruchsfrist bereits am 28. Februar 20.. und läuft, da der 14. März 20.. ein Samstag ist, am nächsten Werktag 16. März 20.. ab.

III. Prozessvoraussetzungen und Klageerhebung

Fragen

Antworten

<p>1. Welche Prozessvoraussetzungen kennen Sie?</p>	<p>1. Prozessvoraussetzungen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sachliche und örtliche Zuständigkeit des Gerichts 2. Parteifähigkeit 3. Prozessfähigkeit oder ordnungsgemäße Vertretung Prozessunfähiger 4. ordnungsgemäße Klageschrift 5. ggf. nach landesrechtlichen Bestimmungen die obligatorische Streitschlichtung
<p>2. Kann das angerufene Gericht ein Urteil zur Sache erlassen, wenn eine Prozessvoraussetzung fehlt? Wie werden die Prozessvoraussetzungen auch genannt?</p>	<p>2. Wenn Prozessvoraussetzungen fehlen, kann das Gericht nicht in der Sache entscheiden. Sie werden deshalb auch Sachurteilsvoraussetzungen genannt.</p>
<p>3. Was verstehen Sie unter einer obligatorischen Streitschlichtung?</p>	<p>3. Mit der obligatorischen Streitschlichtung soll vor einer außergerichtlichen Gütestelle versucht werden, die Streitigkeit vor Klageerhebung einvernehmlich beizulegen § 15a EGZPO in Verbindung mit landesrechtlichen Vorschriften. Bei Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Nachbarschaftsrecht und bei Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind, muss vor Klageerhebung eine Streitschlichtung versucht werden.</p>
<p>4. Welchen Inhalt muss eine Klageschrift haben?</p>	<p>4. In der Klageschrift sind §§ 253, 130 ZPO anzugeben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das sachlich und örtlich zuständige Gericht, 2. die Bezeichnung des Klägers mit Name,

	<p>Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteilstellung,</p> <p>3. ggf. der Prozessbevollmächtigte des Klägers,</p> <p>4. die Bezeichnung des Beklagten mit Name, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteilstellung,</p> <p>5. Klagegrund,</p> <p>6. Streitwert.</p>
<p>5. Genügt es, den Klagegrund mit „Forderung“ zu bezeichnen?</p>	<p>5. Außerdem muss die Klageschrift einen Antrag, eine Begründung mit Bezeichnung der Beweismittel und bei Vertretung durch einen Rechtsanwalt dessen Unterschrift enthalten.</p>
<p>6. Kann die Bezeichnung mit „Forderung“ zu einer Verzögerung führen?</p>	<p>6. Die Angabe des Klagegrundes dient der Verteilung eingehender Klagen auf die nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Abteilungen bzw. Kammern der Gerichte.</p>
<p>7. Welche Bedeutung hat die Angabe des Streitwerts?</p>	<p>7. Aus der Angabe „Forderung“ ergibt sich nichts für die Verteilung eingehender Klagen auf die Abteilungen bzw. Kammern der Gerichte. Dadurch könnte eine Verzögerung eintreten, weil erst später die Abgabe an die zuständige Abteilung bzw. Kammer erfolgt.</p>
<p>8. Nach welchen Vorschriften wird der Streitwert berechnet?</p>	<p>8. Beim Streitwert ist zwischen Zuständigkeits- und Zulässigkeitswert und dem Gebührenstreitwert zu unterscheiden. In der Klageschrift soll der Streitwert zur Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit der Amts- oder Landgerichte in der 1. Instanz angegeben werden § 253 III ZPO. Er wird nach §§ 2 - 9 ZPO berechnet.</p>
<p>9. Welche Bedeutung hat der Gebührenstreitwert?</p>	<p>9. Der Gebührenstreitwert gibt den Wert an, nach dem die Gebühren des Gerichts und die Vergütung der Rechtsanwälte zu berechnen sind. Anzuwenden sind die Vorschriften des GKG, die wiederum z. T. auf die ZPO verweisen.</p>
<p>10. Wie wird der Gebührenstreitwert berechnet</p> <p>1. bei Zahlungsklagen?</p>	<p>10. Der Gebührenstreitwert</p> <p>1. wird bei Zahlungsklagen nach der Höhe der Hauptforderung, ohne Nebenforderungen an Früchten, Nutzungen, Zinsen und</p>

<p>2. bei Klagen auf Mietrückstände?</p> <p>3. bei Räumungsklagen?</p> <p>4. bei Klagen auf gesetzlichen Unterhalt ?</p>	<p>Kosten, berechnet, § 43 GKG.</p> <p>2. Klagen auf Mietrückstände sind Zahlungsklagen, sodass sich der Gebührenstreitwert nach der Höhe der verlangten Mietrückstände richtet.</p> <p>3. Für eine Räumungsklage entspricht der Gebührenstreitwert der Höhe des Jahresbetrages der Miete § 41 GKG.</p> <p>Wenn Räumung und Zahlung rückständiger Miete in einer Klage verlangt werden, sind die Gebührenstreitwerte zusammenzurechnen § 39 GKG.</p> <p>4. Bei Unterhaltsklagen entspricht der Gebührenstreitwert dem Jahresbetrag des verlangten Unterhalts § 42 GKG.</p>
<p>11. Wie wird der Zulässigkeitswert bei einer Unterhaltsklage berechnet?</p>	<p>11. Der Zulässigkeitswert einer Unterhaltsklage ergibt sich aus dem 3,5fachen Jahresbetrag des verlangten Unterhalts §§ 2, 9 ZPO.</p>
<p>12. Muss ein Rechtsanwalt dem Gericht die vom Mandanten erteilte Vollmacht nachweisen?</p>	<p>12. Die schriftliche Vollmacht muss grundsätzlich vorgelegt und zu den Gerichtsakten gereicht werden § 80 ZPO. Das Fehlen einer Vollmacht hat das Gericht von Amts wegen zu berücksichtigen. Das gilt nicht für Rechtsanwälte § 88 II ZPO.</p>
<p>13. Was bedeutet die sachliche Zuständigkeit eines Gerichts?</p>	<p>13. Bei der sachlichen Zuständigkeit wird die Frage, ob eine Klage beim Amtsgericht oder beim Landgericht einzureichen ist, entschieden. Sie wird sachliche Zuständigkeit genannt, weil sie sich nach sachlichen Anknüpfungspunkten richtet, z. B. ob die Klage Wohnraummieta oder Zahlungen bis 5.000 Euro oder über 5.000 Euro betrifft.</p>
<p>14. In welchem Gesetz ist die sachliche Zuständigkeit im Wesentlichen geregelt?</p>	<p>14. Die sachliche Zuständigkeit ist im Wesentlichen im Gerichtsverfassungsgesetz GVG geregelt.</p>
<p>15. Geben Sie die sachliche Zuständigkeit für Mietstreitigkeiten an.</p>	<p>15. Sachlich ist bei Mietstreitigkeiten über Wohnräume ausschließlich das Amtsgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zuständig § 23 Nr. 2a GVG. Bei Streitigkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen über andere Räume als Wohnraum richtet sich die sachliche Zuständigkeit nach der Höhe des Streitwerts.</p>

16.	In welchem Gesetz ist die örtliche Zuständigkeit geregelt und mit welchem Begriff wird sie in diesem Gesetz bezeichnet?	16.	Die örtliche Zuständigkeit ist in der ZPO geregelt und wird im Gesetz als Gerichtsstand bezeichnet.
17.	Welche Arten örtlicher Zuständigkeiten unterscheidet das Gesetz?	17.	Die ZPO unterscheidet zwischen dem allgemeinen, besonderen und ausschließlichen Gerichtsstand.
18.	Welche Folgen ergeben sich aus diesen Unterscheidungen?	18.	Ausschließliche Gerichtsstände schließen alle anderen Gerichtsorte aus, auch Parteivereinbarungen §§ 38, 40 ZPO. Dagegen kann der Kläger zwischen dem allgemeinen und besonderen Gerichtsständen wählen § 35 ZPO.
19.	Können die Parteien eine Vereinbarung über die sachliche und örtliche Zuständigkeit treffen?	19.	Vereinbarungen über die (sachliche und örtliche) Zuständigkeit sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich § 38 ZPO. Bei Vertragsabschluss kann unter Kaufleuten eine Zuständigkeitsvereinbarung getroffen werden § 38 I ZPO. Privatleute können dagegen eine wirksame Zuständigkeitsvereinbarung nur ausdrücklich und schriftlich nach dem Entstehen der Streitigkeit treffen § 38 III 1 ZPO.
20.	Wann ist eine Gerichtsstandsvereinbarung unzulässig?	20.	Unzulässig ist eine Zuständigkeitsvereinbarung, wenn der Rechtsstreit nicht vermögensrechtliche Ansprüche betrifft, die den Amtsgerichten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zugewiesen sind § 40 II 1 ZPO, oder wenn für die Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist § 40 II 2 ZPO.
21.	Was verstehen Sie unter Parteifähigkeit und wer ist parteifähig?	21.	Parteifähigkeit ist die Fähigkeit, in einem Rechtsstreit Kläger oder Beklagter zu sein. Parteifähig ist, wer rechtsfähig ist § 50 ZPO. Das sind natürliche und juristische Personen.
22.	Was verstehen Sie unter Prozessfähigkeit?	22.	Prozessfähigkeit ist die Fähigkeit einer Partei vor Gericht zustehen § 51 ZPO, d. h. Anträge zu stellen oder selbst einen Anwalt damit zu beauftragen
23.	Wer ist prozessfähig?	23.	Prozessfähig sind natürliche Personen, soweit sie sich durch Verträge verpflichten können § 52 ZPO. Juristische Personen können nicht selbst handeln. Sie sind immer prozessunfähig und müssen sich im Prozess durch die gesetzlichen Vertreter vertreten lassen.
24.	Wann tritt Rechtshängigkeit ein?	24.	Die Rechtshängigkeit einer Forderung tritt durch Erhebung der Klage ein § 261 I ZPO.

			Die Klage wird durch Zustellung einer Klageschrift an den Beklagten erhoben § 253 I ZPO.
25.	Welche Wirkungen hat die Rechtshängigkeit prozessual?	25.	Prozessual bewirkt die Rechtshängigkeit folgendes. Die Streitsache kann von einer Partei nicht anderweitig geltend gemacht werden § 261 III 1 ZPO. Die Änderungen des Wohnsitzes des Beklagten durch Umzug berührt nicht die örtliche Zuständigkeit des Prozessgerichts § 261 III 2 ZPO. Klageänderungen sind nur zulässig, wenn der Beklagte einwilligt oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält § 263 ZPO.
26.	Welche Wirkungen hat die Rechtshängigkeit materiellrechtlich?	26.	Materiellrechtlich bewirkt die Rechtshängigkeit folgendes. Die Verjährung wird gehemmt § 209 BGB. Die Verzinsung einer Geldschuld kann ab dem Zeitpunkt der Rechtshängigkeit mit 5 % Punkten über dem Basiszinssatz verlangt werden § 291 BGB (Prozesszinsen). Außerdem beendet die Rechtshängigkeit einer Scheidungsklage die Ehezeit für die Berechnung des Versorgungsausgleichs und des Zugewinnausgleichs.
27.	Welche Möglichkeiten hat das Gericht, nach Eingang der Klage den Verfahrensablauf zu bestimmen?	27.	Das Gericht kann einen frühen ersten Termin anberaumen § 275 ZPO oder das schriftliche Vorverfahren anordnen § 276 ZPO. Wenn der Streitgegenstand 600 Euro nicht übersteigt, kann das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen bestimmen § 495a ZPO.
28.	Welche Verhandlung muss einer mündlichen Verhandlung vorausgehen?	28.	In jedem Stadium des Verfahrens muss das Gericht auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits hinwirken, insbesondere muss vor der ersten mündlichen Verhandlung eine Güteverhandlung durchgeführt werden § 278 ZPO.
29.	Unter welchen Voraussetzungen kann von der zu 28. genannten Verhandlung abgesehen werden?	29.	Von einer Güteverhandlung kann abgesehen werden, wenn vor einer außergerichtlichen Gütestelle eine Einigung erfolglos versucht wurde oder eine Güteverhandlung erkennbar aussichtslos erscheint § 278 II ZPO. Sie findet nicht statt, wenn eine der Parteien zu ihr nicht erscheint § 279 ZPO.
30.	Worauf muss der Beklagte bei Zustellung einer Klageschrift durch das Landgericht hingewiesen werden?	30.	Wird die Klage bei einem Landgericht eingereicht, muss der Beklagte bei Zustellung der Klage auf den Anwaltszwang hingewiesen und aufgefordert werden, falls er sich gegen die Klage verteidigen wolle, einen Rechtsan-

			walt als Prozessbevollmächtigten zu bestellen § 271 II ZPO.
31.	Welche Fristen muss der Beklagte nach Zustellung einer Klage beachten?	31.	Der Beklagte muss die ihm gesetzte (richterliche) Frist zur Klageerwiderung beachten § 275 ZPO. Beim schriftlichen Vorverfahren muss er die Notfrist von zwei Wochen ab Zustellung der Klageschrift zur Anzeige der Verteidigungsabsicht einhalten und die daran anschließende Frist zur Klageerwiderung mindestens 2 Wochen beachten § 276 ZPO.
32.	Muss ein Antrag zur Entscheidung über die Kosten gestellt werden?	32.	Nach § 308 II ZPO hat das Gericht über die Kostentragung auch ohne Antrag zu entscheiden, sodass ein Antrag dazu nicht erforderlich ist. Rechtsanwälte pflegen - quasi als Erinnerung - einen Kostenantrag zu stellen.
33.	Muss ein Antrag zu Erbringung einer Sicherheitsleistung gestellt werden?	33.	Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist von Amts wegen ohne oder gegen Sicherheitsleistung zu erklären §§ 708, 709 ZPO. Über die Art und Höhe der Sicherheitsleistung kann das Gericht nach freiem Ermessen bestimmen § 108 ZPO. Ein Antrag muss hierzu nicht gestellt werden. Zwischen den Arten der Sicherheitsleistung Bürgschaft und Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren kann gewählt werden.

Aufgaben

1.	Bei Arbeitsbeginn finden Sie auf ihrem Schreibtisch mehrere Akten, zu denen Sie nach Diktat Klageschriften an Kölner Gerichte schreiben sollen. Zur sachlichen Zuständigkeit fehlen die Angaben.
	1. Was bedeutet die Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit?
	2. In welchem Gesetz ist die sachliche Zuständigkeit der Gerichte geregelt?
	3. Erläutern Sie, bei welchem sachlich zuständigen Gericht in folgenden

Lösungen

1.	1. Nach der sachlichen Zuständigkeit wird die Frage, ob eine Klage beim Amtsgericht (AG) oder beim Landgericht (LG) einzureichen ist, entschieden. Sie wird sachliche Zuständigkeit genannt, weil sie sich an sachlichen Anknüpfungspunkten orientiert.
	2. Die sachliche Zuständigkeit ist im Wesentlichen im Gerichtsverfassungsgesetz GVG geregelt.
	3. Sachlich zuständig ist für die Klage in Sachen

Fällen die Klagen einzureichen sind:

- a) Herz ././ Kreuz : Klage auf 5.000 € Schmerzensgeld.
- b) König ././ Bube : Klage auf 6.100 € Mietrückstand für eine Wohnung
- c) Fuchs ././ Wolf : Klage auf Räumung eines Geschäftslokals Monatsmiete 1.800 €

- a) Herz :/ Kreuz – das Amtsgericht, weil der Zahlungsanspruch 5.000 € nicht übersteigt § 23 I GVG.
- b) König ././ Bube – das Amtsgericht, weil bei Streitigkeiten über Ansprüche aus Mietverhältnissen über Wohnräume ohne Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes ausschließlich das AG zuständig ist § 23 2a GVG
- c) Fuchs ././ Wolf – das Landgericht, weil der Wert des Streitgegenstandes 6.100 € die Summe von 5.000 € übersteigt §§ 23, 71 GVG, und es sich nicht um Wohnraum handelt.

2. Erläutern Sie, welches Gericht¹ sachlich und örtlich in den folgenden Fällen zuständig ist.

1. Klage des in Leipzig wohnenden Becker gegen den in Dessau wohnenden Müller auf Zahlung eines Restkaufpreises von 2.440 €
2. Klage des in Düsseldorf wohnenden Paul Ertl gegen den in Bonn wohnenden Martin Paten auf Zahlung von 7.560 € Miete für drei Betonmischer mit Zubehör.
3. Klage des in Hamburg wohnenden Ewald Jansen gegen den in Aachen wohnenden Joachim Erler wegen Mietrückständen von 8.900 € für einen Laden in Köln.

- 2.
1. Die Sache Becker ././ Müller betrifft einen Zahlungsanspruch unter 5.000 €. Für die Klage ist das AG sachlich zuständig §§ 23, 71 GVG. Örtlich ist das AG Dessau zuständig, weil der Beklagte in dessen Bezirk seinen Wohnsitz hat §§ 12, 13 ZPO. Es handelt sich um den allgemeinen Gerichtsstand.
 2. Die Sache Ertl ././ Paten betrifft einen Zahlungsanspruch über 5.000 €. Das LG ist sachlich zuständig §§ 23, 71 GVG. Örtlich ist das LG Bonn zuständig, weil der Beklagte in dessen Bezirk seinen Wohnsitz hat §§ 12, 13 ZPO. Es handelt sich um den allgemeinen Gerichtsstand. Die Miete betrifft keinen Wohnraum oder andere Räume.
 3. Die Sache Jansen ././ Erler betrifft die verlangten Mietrückstände für ein Geschäftslokal und nicht für Wohnraum. Der Anspruch übersteigt den Wert von 5.000 €. Das LG ist sachlich zuständig §§ 23, 71 GVG. Örtlich ist bei Streitigkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen über Wohnräumen

¹ Unterstellen Sie, dass in den genannten Orte Amtsgerichte vorhanden sind. Falls Sie nicht wissen, ob es dort auch Landgerichte gibt, können Sie deren Zuständigkeit umschreiben, z. B. das Landgericht, zu dem das Amtsgericht (Ort) gehört.

4. Klage der Rentnerin Olga Ortlieb aus Bergheim auf monatlich 70 € Unterhalt gegen ihren Enkel Otmar Ortlieb aus Brühl.

5. Wie hoch sind für die Unterhaltsklage zu 4.

a) der Gebührenstreitwert?

b) der Zulässigkeitswert?

und andere Räume ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich die Räume befinden § 29 a ZPO. Da das Ladenlokal in Köln liegt, ist das LG Köln örtlich zuständig.

4. Die Klage der Frau Ortlieb gegen ihren Enkel betrifft die durch Verwandtschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht, sodass nach § 23 a, 23 b GVG das AG sachlich zuständig ist. Örtlich zuständig ist das AG Brühl, weil der Enkel Ottmar Ortlieb in Brühl seinen Wohnsitz hat §§ 12, 13 ZPO. Das ist der allgemeine Gerichtsstand.

5. Der Gebührenstreitwert bei Unterhaltsklagen wird nach dem Jahresbetrag des monatlichen Unterhalts berechnet § 42 GKG.

a) Da Frau Ortlieb 70 € Unterhalt monatlich verlangt, beträgt der Gebührenstreitwert 840 €.

b) Der Zulässigkeitswert für die Bestimmung einer eventuellen Beschwer in der Berufung ergibt sich aus dem 3,5fachen Jahresbetrag = 2.940 € §§ 2, 9 ZPO.

3. Frau Klarenbach aus Stuttgart studiert in Göttingen und hat dort ein Appartement gemietet. Die monatliche Miete beträgt 150 €. Nach einiger Zeit hält sie sich nur noch bei ihrem Freund auf, der ein kleines Haus am Rand von Göttingen besitzt. Sie lässt zwar einen Teil ihrer Möbel im Appartement stehen, bezahlt aber die Miete nicht. Der Vermieter will Klage auf Räumung und Zahlung rückständiger fünf Monatsmieten erheben.

1. Wie hoch ist der Gebührenstreitwert?

2. Welches Gericht ist sachlich und ört-

3.

1. Der Gebührenstreitwert für die Räumungsklage beträgt die Jahresmiete $12 \times 150 = 1.800 \text{ €}$ § 41 GKG. Die Gebührenstreitwerte für eine Räumungsklage und die Klage auf Zahlung von Mietrückständen werden zusammengerechnet § 39 GKG. Die rückständige Miete beträgt $5 \times 150 = 750 \text{ €}$. Der Gebührenstreitwert beträgt insgesamt 2.550 €.

2. Da die Streitigkeit einen Wohnraum in

<p>lich zuständig?</p>	<p>Göttingen betrifft, ist sachlich und örtlich das AG Göttingen zuständig § 23 Nr. 2a GVG, § 29 a ZPO</p>
<p>4. Ein Vermieter aus Wuppertal beauftragt RA P gegen die in Köln wohnenden Mieter, die Eheleute Beate und Michael Wolf, Klage auf Zahlung der rückständigen Miete (7 x 375 €) und auf Räumung der Wohnung zu erheben.</p> <p>1. Welches Gericht ist für die Klageerhebung zuständig?</p> <p>2. Wie viel Durchschriften der Klageschrift müssen erstellt werden.</p> <p>3. Muss RA P die ihm erteilte Vollmacht bei Gericht vorlegen?</p>	<p>4.</p> <p>1. Die Streitigkeit betrifft einen Wohnraum in Köln. Sachlich und örtlich ist das AG Köln zuständig § 23 2a GVG, § 29a ZPO.</p> <p>2. Neben dem Original für das Gericht müssen je eine Kopie für den beklagten Ehemann, die beklagte Ehefrau, für den Mandanten und für die Akte des Rechtsanwalts (RA) hergestellt werden. Es ist üblich, eine weitere Kopie für einen Prozessbevollmächtigten der Beklagten herzustellen und einzureichen. Neben dem Original werden 5 Kopien erstellt.</p> <p>3. RAe müssen die ihnen erteilte Prozessvollmacht nicht vorlegen, weil das Gericht bei RAe die Vollmacht nicht von Amts wegen überprüft § 88 II ZPO. RA P müsste die Prozessvollmacht nur vorlegen, wenn die Gegner diese anzweifeln (rügen).</p>
<p>5. Auf der Bundesautobahn bei Hannover kommt es zu einem Verkehrsunfall, den der in Berlin wohnende Stefan Goldner verursacht hat. An dem PKW des in Magdeburg wohnenden Kurt Erler entstehen 5.400 € Sachschaden.</p> <p>1. Bei welchem örtlich und sachlich zuständigen Gericht könnte Erler Schadensersatzklage erheben?</p>	<p>5.</p> <p>1. Sachlich sind bei Streitwerten über 5.000 € die Landgerichte zuständig §§ 23, 71 GVG. Da der Sachschaden 5.400 € beträgt ist also sachlich ein Landgericht zuständig. Örtlich ist das Landgericht Berlin zuständig, weil in dessen Bezirk der Beklagte seinen Wohnsitz hat §§ 12, 13 ZPO. Das ist der allgemeine Gerichtsstand.</p> <p>Daneben kommt der besondere Gerichtsstand der unerlaubten Handlung § 32 ZPO in Betracht. Der Verkehrsunfall ereignete sich bei Hannover. Somit ist auch das Landgericht Hannover örtlich zuständig.</p>

2. Könnten sich Goldner und Erler darauf einigen, dass ein Gericht in Potsdam für die Schadensersatzklage zuständig sein soll?

Der Kläger hat die Wahl zwischen diesen beiden Gerichtständen LG Berlin und LG Hannover § 35 ZPO.

2. Nach § 38 III 1 ZPO könnten sich die Parteien - ausdrücklich und schriftlich – nachträglich einigen, dass für die Schadensersatzklage das LG Potsdam zuständig sein soll.

6. Herr Schreiber aus Dresden ist zu einer Tagung nach Essen gefahren. Sein ordnungsgemäß abgestellter PKW wird von dem mit anderen Jugendlichen spielenden 15jährigen Udo Mehler beschädigt. Udo hält sich z. Z. zu Besuch bei seiner Großmutter in Essen auf. Seine Eltern wohnen in Halle a. d. Saale. RA P soll 817,90 € Reparaturkosten gerichtlich geltend machen.

6.

1. Ist Udo Mehler parteifähig?

1. Parteifähig ist, wer Träger von Rechten und Pflichten sein kann. Natürliche Personen sind immer parteifähig § 50 ZPO. Udo Mehler ist auch als Minderjähriger parteifähig.

2. Ist Udo Mehler prozessfähig?

2. Prozessfähigkeit ist die Fähigkeit, vor Gericht zu stehen § 51 ZPO, d. h. die Fähigkeit, Anträge zu stellen oder selbst einen RA damit zu beauftragen. Natürliche Personen sind prozessfähig, soweit sie sich durch Verträge verpflichten können § 52 ZPO. Udo Mehler ist minderjährig. Er ist nur beschränkt geschäftsfähig. Er kann sich nicht durch Verträge ohne die Einwilligung seiner Eltern verpflichten. Für die Klage ist Udo Mehler prozessunfähig und muss gesetzlich durch seine Eltern vertreten werden.

3. Bei welchen Gerichten könnte Klage erhoben werden?

3. Sachlich sind bei Streitwerten unter 5.000 € die Amtsgerichte zuständig § 23 GVG. Da der Streitwert unter 5.000 € liegt, ist die Klage bei einem AG zu erheben. Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat § 12, 13 ZPO, oder bei unerlaubten Handlungen das Gericht, in dessen Bezirk die unerlaubte Handlung begangen wurde § 32 ZPO. Da der Schüler in Halle a. d. Saale wohnt und die unerlaubte Handlung in Essen stattfand, kann der Kläger

	<p>zwischen dem AG Halle und dem AG Essen wählen § 35 ZPO. Der Gerichtsstand des Aufenthaltsortes § 20 ZPO, trifft hier nicht zu, weil ein Aufenthalt von längerer Dauer vorausgesetzt wird, der Schüler sich aber nur zu Besuch in Essen aufhält.</p>
<p>7. Der Möbelhändler Matthias Krause 50937 Köln, Sülzburgstr. 12 hat am 4. Dezember 20.. an den kaufmännischen Angestellten Hanno Jäger und dessen Ehefrau Gisela Jäger, Hausfrau, beide 50825 Köln, Lenaustr. 6, eine Schlafzimmereinrichtung, eine Schrankwand, eine Sitzecke und eine Kücheneinrichtung verkauft. Auf den Gesamtkaufpreis von 10.830 € haben die Eheleute bei Lieferung am 17. Januar des folgenden Jahres 2.235 € angezahlt und die Rechnung mit Quittung über die Anzahlung erhalten. Der Restkaufpreis sollte (ohne Aufschlag) in drei Raten ab Februar 20.. gezahlt werden. Beim Ausbleiben einer Rate sollte der restliche Gesamtbetrag fällig werden. Die Zahlungen bleiben aus. Herr Krause mahnt mit Schreiben vom 7. Mai 20.. die Raten an. Herr Krause erteilt RA Dr. Prutsch, Maternusstr. 20-42, 50996 Köln Klageauftrag. Herr Krause nimmt Bankkredit mit 14,5% Zinsen in Anspruch.</p> <p>1. Entwerfen Sie die Klageschrift des RA Dr. Prutsch mit Datum vom 15. August 20..</p>	<p>7. Rechtsanwalt Dr. Prutsch Maternusstr. 40 - 42 50996 Köln</p> <p>Landgericht Köln Luxemburgerstr. 101 50922 Köln</p> <p style="text-align: right;">15. August 20..</p> <p style="text-align: center;">KLAGE</p> <p>des Möbelhändlers Matthias Krause, Sülzburgstr. 12, 50937 Köln</p> <p>Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. Prutsch, Köln</p> <p>gegen</p> <p>1. den kaufmännischen Angestellten Hanno Jäger, - Beklagter zu 1) -</p> <p>2. die Hausfrau Gisela Jäger, - Beklagte zu 2) -</p> <p>beide wohnhaft Lenaustr. 6, 50825 Köln.</p> <p>wegen: Restkaufpreis</p> <p>Streitwert: 8.595 €</p> <p>Ich bestelle mich zum Prozessbevollmächtigten des Klägers.</p> <p>Namens und im Auftrag des Klägers stelle ich folgenden Antrag:</p> <p>Die Beklagten werden als Gesamtschuldner kostenpflichtig verurteilt, an den Kläger 8.595 € zuzüglich 14,5 %</p>

<p>2. Erläutern Sie die örtliche und sachliche Zuständigkeit des in der Klageschrift genannten Gerichts?</p> <p>3. Geben Sie an, für wen die Kopien der Klageschrift erstellt werden müssen.</p>	<p>seit 17. Februar 20.. zu zahlen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Tatsachenvortrag, Beweisantritte, rechtliche Ausführungen ... Unterschrift ... Anlagen</p> <p>2. Das Landgericht Köln ist sachlich und örtlich zuständig, weil ein Anspruch über 5.000 € geltend gemacht wird §§ 23, 71 GVG, und die Beklagten ihren allgemeinen Gerichtsstand im Bezirk des LG Köln haben §§ 12, 13 ZPO.</p> <p>3. Kopien müssen erstellt werden für den Beklagten zu 1), die Beklagte zu 2), den von den Beklagten zu bestellenden Prozessbevollmächtigten, den Mandanten und die Akte.</p>
<p>8. Abwandlung: Sachverhalt wie zuvor bei 7. Jedoch haben die Eheleute nach Mahnung 5.300 € gezahlt. Als weitere Zahlungen ausbleiben und das Aufforderungsschreiben des RA P zurückkommt, wird die neue Adresse der Eheleute in Bergheim ermittelt.</p> <p>Welches Gericht ist für die Klage auf Zahlung des Restkaufpreises zuständig?</p>	<p>8.</p> <p>Nach Zahlung weiterer 5.300 € beträgt der Restkaufpreis 3.295 €. Für die Klage auf Zahlung dieses Betrages ist das AG zuständig, weil für Streitigkeiten über Ansprüche bis 5.000 € das AG sachlich zuständig ist § 23 GVG. Da die Eheleute nunmehr in Bergheim ihren allgemeinen Gerichtsstand haben, ist örtlich das AG Bergheim zuständig §§ 12, 13 ZPO.</p>
<p>9. Abwandlung: Sachverhalt wie zu 8. Die Eheleute haben zunächst noch in Köln gewohnt sind aber nach Zustellung der Klage über den Restkaufpreis nach Bergheim verzogen.</p> <p>Hat ein Antrag der Eheleute auf Verweisung des Rechtsstreits an das Amtsgericht Bergheim Aussicht auf Erfolg?</p>	<p>9.</p> <p>Änderungen des Wohnsitzes als Anknüpfungspunkt für den allgemeinen Gerichtsstand berühren nach § 261 III 1 ZPO die örtliche Zuständigkeit des Prozessgerichts nicht, wenn sie nach Eintritt der Rechtshängigkeit eingetreten sind, d. h. nach Zustellung der Klage §§ 253, 261 ZPO. Da die Klage auf Zahlung des Restkaufpreises von 3.295 € zugestellt wurde, solange das Ehepaar noch</p>

	in Köln wohnte, bleibt die Zuständigkeit des AG Köln bestehen. Der Antrag der Eheleute auf Verweisung an das AG Bergheim hat keine Aussicht auf Erfolg.
<p>10. Der Vater Kurt Kulla, Bergisch-Gladbach schickt seinen 17jährigen Sohn Dieter als Schüler in ein Internat nach Siegburg. Dieter verursacht mit seinem Mofa in Brühl einen Verkehrsunfall. Geschädigt wird der Apotheker Albert Pille aus Bonn. Der Sachschaden beträgt 3.000 €. Herr Pille lässt durch seinen RA Klage auf Zahlung von 3.000 € erheben.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ist Dieter Kulla parteifähig? 2. Ist Dieter Kulla prozessfähig? 3. Bei welchen Gerichten könnte die Klage erhoben werden? 4. Wie wäre die vorangehende Frage zu beantworten, wenn der Sachschaden 5.200 € betragen würde? 	<p>10.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Parteifähig ist wer rechtsfähig ist § 50 ZPO. Rechtsfähig sind natürliche Personen ab Geburt § 1 BGB. Dieter Kulla ist parteifähig. 2. Prozessfähig sind natürliche Personen, soweit sie sich durch Verträge verpflichten können § 52 ZPO. Dieter Kulla ist minderjährig. Er kann sich - bis auf Ausnahmen - nicht durch Verträge wirksam verpflichten. Er ist prozessunfähig und muss durch seinen Vater gesetzlich vertreten werden. 3. Bei Streitigkeiten über Ansprüche bis 5.000 Euro sind die Amtsgerichte sachlich zuständig § 23 GVG. Klagen werden in dem vom Wohnsitz bestimmten allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten erhoben §§ 12, 13 ZPO. Sie können auch am Aufenthaltsort § 20 ZPO oder am Ort der unerlaubten Handlung § 32 ZPO erhoben werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Dieter Kulla ist Bergisch-Gladbach. Da er sich für längere Zeit im Internat befindet, ist sein Aufenthaltsort Siegburg. Der Ort der unerlaubten Handlung ist Brühl. Für den Kläger ergeben sich drei örtlichen Zuständigkeiten. Er kann zwischen den Amtsgericht in Bergisch-Gladbach, Siegburg und Brühl wählen § 35 ZPO. 4. Wenn der Sachschaden mehr als 5.000 € beträgt, ist das Landgericht sachlich zuständig §§ 23,71 GVG. Der allgemeine Gerichtsstand des Beklagten und der besondere Gerichtsstand als Ort der unerlaubten Handlung liegen im Bezirk des LG Köln, sodass das LG Köln örtlich zuständig ist.

5. An wen muss die Zustellung der Klage erfolgen?

Da Siegburg im Bezirk des LG Bonn liegt, ist dieses örtlich zuständig, wenn die Klage am Aufenthaltsort des Beklagtem erhoben werden soll.

5. Dieter Kulla ist als Minderjähriger prozessunfähig. Die Zustellung der Klage kann er nicht wirksam entgegen nehmen. Die Zustellung muss an seinen Vater als gesetzlichen Vertreter erfolgen.

11. Die Eheleute Bär aus Köln haben bei dem Kaufmann Schreiber aus Bergheim mehrere Elektrogeräte zum Preis von 2.600 € gekauft und bei Lieferung 600 € angezahlt. Im schriftlichen Kaufvertrag ist u. a. als Gerichtsstand Bergheim vereinbart worden. Herr Schreiber erhebt Klage auf Zahlung des Restkaufpreises vor dem AG Bergheim.

11.

Kann das Amtsgericht Bergheim in der Sache entscheiden?

Eine wirksame Vereinbarung über die sachliche und örtliche Zuständigkeit können Privatleute (auch wenn eine Partei Kaufmann ist) nur nach Entstehung der Streitigkeit und schriftlich treffen § 38 III 1 ZPO. Die im Kaufvertrag getroffene Vereinbarung über den Gerichtsstand ist unwirksam, da die Eheleute Privatleute sind. Das AG Bergheim ist örtlich nicht zuständig.

12. Der Hausbesitzer Schreiber verlangt von seinem Nachbarn, den Hausbesitzer Kraier die Beseitigung von Wurzeln eines Baumes, die vom Grundstück des Herrn Kraier aus in seinem Garten eingedrungen sind. Da Herr Kraier nicht reagiert erhebt Herr Schreiber Klage vor dem örtlich und sachlich zuständigen Gericht.

12.

Kann das angerufene Gericht in der Nachbarschaftssache unmittelbar entscheiden?

Es handelt sich um einen Nachbarschaftsstreit. Vor Klageerhebung muss eine außergerichtliche Schlichtung vor einer anerkannten Gütestelle versucht werden, soweit - wie in Nordrhein-Westfalen - die obligatorische Streitschlichtung, vorgeschrieben ist § 15a EGZPO. Das angerufene Gericht kann nur entscheiden, wenn eine Bescheinigung vorgelegt wird, dass die obligatorische Streitschlichtung erfolglos war.

<p>13. Walther erhebt Klage gegen Sievers auf Herausgabe eines Fernsehgeräts im Wert von 580 €. Die Klage wird zugestellt und Termin auf den 19. März 20.. anberaumt. Sievers verreist am 10. März 20.. für einige Tage und entdeckt bei Rückkehr am 16. März 20., dass eingebrochen wurde und das Fernsehgerät gestohlen wurde. Im Termin legt Frau Sievers eine Durchschrift des polizeilichen Protokolls über ihre Anzeige gegen unbekannt wegen des Einbruchs vor. Walther beantragt nunmehr, Sievers zur Zahlung von 780 € zu verurteilen.</p> <p>1. War vor Klageerhebung eine Streitschlichtung vor einer Gütestelle erforderlich?</p> <p>2. Ist es zulässig, dass Herr Walther statt Herausgabe Zahlung verlangt?</p>	<p>13.</p> <p>1. Bei Streitigkeiten über Ansprüche bis zu 750 € muss vor Klageerhebung eine außergerichtliche Schlichtung vor einer anerkannten Gütestelle versucht werden (obligatorische Streitschlichtung § 15a EGZPO).</p> <p>2. Nach Rechtshängigkeit ist eine Klageänderung nur mit Einwilligung des Beklagten zulässig oder wenn das Gericht sie für sachdienlich hält § 263 ZPO. Eine Klageänderung liegt nicht vor, wenn statt des ursprünglich geforderten Gegenstandes ein anderer Gegenstand oder das Interesse, d. h. Geldersatz gefordert wird § 264 Nr. 3 ZPO. Da das Fernsehgerät nicht mehr herausgegeben werden kann, ist der nach Rechtshängigkeit gestellte Antrag auf Ersatz des Wertes keine Klageänderung.</p>
<p>14. Bei Durchsicht der Akten in einer Anwaltskanzlei wird Anfang Dezember 2005 festgestellt, dass der Mandant Goldig das Honorar von 530,75 € für anwaltliche Tätigkeit im Februar/März 20.. noch nicht gezahlt hat, obwohl am 15. Mai 20.. die Rechnung erteilt wurde.</p> <p>1. Droht die Verjährung der Ansprüche des Rechtsanwalts gegen Goldig?</p> <p>2. Wodurch kann eine Verjährung ge-</p>	<p>14.</p> <p>1. Vergütungsansprüche der Rechtsanwälte verjähren in drei Jahren ab Schluss des Jahres, in dem die Ansprüche fällig werden § 195, 199 BGB. Da der Anspruch gegen den Mandanten Goldig 2004 fällig wurde, läuft die Verjährungsfrist vom 01. 01. 2005 bis 31. 12. 2008.</p> <p>2. Die Verjährung kann durch Einreichung</p>

<p>hemmt werden?</p> <p>3. Können Zinsen verlangt werden? In welcher Höhe?</p>	<p>einer Klage oder Einleitung eines Mahnverfahrens gehemmt werden § 204 BGB. Durch den Antrag auf Festsetzung nach § 11 RVG wird die Verjährung gehemmt wie durch die Klageerhebung.</p> <p>3. Zinsen können als Schadensersatz wegen Verzuges verlangt werden § 288 BGB. Ohne Nachweis eines konkreten Schadens können 5 % Punkte über dem Basiszinsatz verlangt werden.</p>
--	--

IV. Beweisaufnahme

Fragen

<p>1. Welchen Inhalt muss ein Beweisbeschluss haben?</p>	<p>1. Im Beweisbeschluss müssen Beweisthema, Beweismittel und Beweisführer genannt werden § 359 ZPO.</p>
<p>2. Was könnte ein Beweisbeschluss außerdem enthalten?</p>	<p>2. Wenn Sachverständige mit Gutachten beauftragt oder Zeugen geladen werden, wird im Beweisbeschluss unter Fristsetzung ein Auslagenvorschuss angefordert § 379 ZPO. Es können auch andere Auflagen im Beweisbeschluss enthalten sein, z. B. die Auflage, die ladungsfähige Anschrift eines Zeuges mitzuteilen. Außerdem wird im Beweisbeschluss der Termin zur Beweisaufnahme und Fortsetzung der mündlichen Verhandlung bekannt gegeben § 370 ZPO.</p>
<p>3. Was veranlassen Sie bei Eingang eines Beweisbeschlusses ?</p>	<p>3. Die im Beweisbeschluss gesetzten Fristen und Termine müssen notiert werden. Eine Kopie des Beweisbeschlusses muss dem Mandanten übermittelt werden, ggf. mit Hinweis auf die fristgemäß zu erfüllenden Auflagen.</p>
<p>4. Kann mit einer eidesstattlichen Versicherung Beweis geführt werden?</p>	<p>4. Mit einer eidesstattlichen Versicherung kann kein Beweis geführt werden. Sie dient in einzelnen in der ZPO vorgesehenen Fällen der Glaubhaftmachung.</p>
<p>5. Nennen Sie die im Zivilprozess zulässigen Beweismittel.</p>	<p>5. Als Beweismittel im Zivilprozess sind ausschließlich Augenschein, Zeugen, Sachverständigengutachten, Urkunden und Parteivernehmung zulässig.</p>
<p>6. Welche Pflichten hat der Zeuge?</p>	<p>6. Der Zeuge muss grundsätzlich vor Gericht erscheinen, aussagen, die Wahrheit sagen</p>

			und ggf. seine Aussage beenden.
7.	Kann ein Zeuge die Aussage verweigern?	7.	Der Zeuge kann aus persönlichen oder sachlichen Gründen die Aussage verweigern, u. a. wegen naher Verwandtschaft oder wegen der Schweigepflicht §§ 383 ff ZPO.
8.	Wird der Zeuge immer am Gerichtsort verhört?	8.	Von einer Vernehmung des Zeugen am Gerichtsort kann nach § 375 ZPO abgesehen werden. Sie kann einem anderen Gericht übertragen werden oder im Wege der Bild- und Tonübertragung nach § 128a ZPO erfolgen.
9.	Was verstehen Sie unter Beweislast?	9.	Beweislast bedeutet, dass ein nicht gelungener Beweis zu Lasten der Partei geht, die den Beweis über eine ihr günstige Tatsache führen muss. Wer Beweis belastet ist und den Beweis nicht führen kann, verliert in der Regel den Prozess.

Aufgaben

1.	<p>In dem Rechtsstreit Sand ./ . Stein verlangt der Kläger Schadensersatz. Er trägt dazu vor, nach Einzug in sein Einfamilienhaus sei im Keller Wasser eingetreten. Die Isolierung sei nicht fachgerecht. Der Beklagte habe ein zur Isolierung ungeeignetes Material, nämlich GiRi 19/70 verwendet. Das ergebe sich aus den im verbliebenen Bauschutt vorgefundenen Behältnissen. Der Beklagte habe eine Nachbesserung abgelehnt. Die Beseitigung des Mangels werde mindestens 15.000 Euro erfordern. Der Beklagte bestreitet die fehlerhafte Isolierung und trägt vor, GiRi 19/70 sei lediglich bei zwei nicht tragenden Wänden im Dachgeschoss verwendet worden. Für die Isolierung des Kellers sei fachgerecht Iso 20/86 verwendet worden. Der Eintritt von Wasser im Keller des Klägers müsse andere Ursachen haben. Er sei daher weder zur Nachbesserung noch zur Kostenerstattung verpflichtet.</p> <p>1. Worüber muss Beweis erhoben werden?</p>
----	---

Lösungen

1.	<p>1. Das Gericht erhebt Beweis, wenn eine entscheidungserhebliche Tatsache oder</p>
----	--

2. Welche Beweismittel können dazu herangezogen werden?

Beurteilung einer Tatsache zwischen den Parteien strittig ist. Tatsachen, über die sich die Parteien einig sind, bedürfen keines Beweises. Die Parteien sind sich darüber einig, dass Wasser in den Keller eintritt, hierüber muss also kein Beweis erhoben werden. Dagegen ist strittig, welche Ursache für den Wassereintritt gegeben ist, welches Isoliermaterial verwendet wurde und ob das verwendete Material zur Isolierung geeignet war, sodass hierüber Beweis erhoben werden muss.

2. Für die Frage, welches Isoliermaterial verwendet wurde, kommt Zeugenbeweis in Betracht, z. B. durch Vernehmung der mit den Isolierarbeiten beschäftigten Personen. Die Frage, welche Ursache der Wassereintritt hat und ob das verwendete Material zur Isolierung geeignet war, kann durch ein Gutachten eines Sachverständigen geklärt werden.

2. Bei einem Besuch seines Neffen Ernst Ebel im Mai 20.. hat Herr Ludwig Liebig diesem 1.500 € gegeben. Nach zwei Jahren erhebt Ludwig Liebig im September 20.. Klage gegen Ernst Ebel und verlangt die Rückzahlung von 1.500 €, die er seinem Neffen als zinsloses Darlehen gegeben habe. Die Rückzahlung sei fällig, weil er das Darlehen durch ein Telefonat mit dem Beklagten am 31. Mai 20.. gekündigt habe. Der Beklagte erwidert, dass der Kläger ihm die eingeklagte Summe, nämlich 1.500 € anlässlich eines bestandenen Vorexamens geschenkt habe. Leider sei bei seinem damaligen Besuch und der Übergabe des Geldes kein Dritter anwesend gewesen. Der Kläger habe weder bei der Übergabe des Geldes noch später die Rückzahlung verlangt. Eine fernmündliche Kündigung des angeblichen Darlehens sei nicht erfolgt. Allerdings habe ihm seine Schwester nach Klageerhebung berichtet, dass der Kläger Anfang des Jahres mit ihr gesprochen und über Geldmangel gestöhnt habe.

1. Muss Beweis darüber erhoben werden, dass der Kläger dem Beklagten

2.

1. Da die Übergabe des Geldes zwischen den Parteien nicht strittig ist, ist hierzu kein

<p>1.500 Euro gegeben hat?</p> <p>2. Über welche Tatsachen muss Beweis erhoben werden?</p> <p>3. Welche Beweismittel könnten herangezogen werden?</p> <p>4. Muss die Schwester des Beklagten als Zeugin vernommen werden?</p> <p>5. Wer trägt die Beweislast?</p>	<p>Beweis erforderlich.</p> <p>2. Ob das Geld als Darlehen gegeben wurde und telefonisch gekündigt wurde, ist zwischen den Parteien strittig, sodass hierzu Beweis erhoben werden muss.</p> <p>3. Da bei der Übergabe des Geldes kein Dritter anwesend war, kommt für die Frage, ob ein Darlehen vorliegt, nur Parteivernehmung in Betracht. Das gilt auch für das Telefonat, mit dem gekündigt worden sein soll.</p> <p>4. Auf den Geldmangel des Klägers kommt es für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht an. Darüber muss kein Beweis erhoben werden.</p> <p>5. Da der Kläger seinen Anspruch auf die Vereinbarung eines Darlehens und dessen Kündigung stützt, muss er den Beweis für das Vorliegen eines Darlehensvertrages führen. Gelingt ihm dies nicht, wird er den Prozess verlieren.</p>
<p>3. In dem vor dem Amtsgericht Brühl geführten Rechtsstreit Klotz ./.. Hau sollen als Zeugen vernommen werden die Schwester des Klägers, Frau Block, geb. Klotz, der 86jährige schwer gehbehinderte Onkel des Beklagten, Alfred Ober aus Stuttgart, der Bundestagsabgeordnete Horst Ungelter aus München.</p> <p>1. Muss Frau Block aussagen?</p> <p>2. Muss Herr Ober zur Vernehmung von Stuttgart nach Brühl reisen?</p> <p>3. Wird Herr Ungelter in Brühl vernommen?</p>	<p>3.</p> <p>1. Personen, die mit einer Partei nahe verwandt sind, können die Aussage verweigern § 383 ZPO. Die Schwester des Klägers kann die Aussage verweigern.</p> <p>2. Der schwer gehbehinderte Onkel des Beklagten muss zur Aussage nicht nach Brühl reisen. Er kann vom Amtsgericht Stuttgart vernommen werden § 375 ZPO oder an der Beweisaufnahme durch Bild- und Tonübertragung teilnehmen § 128a ZPO.</p> <p>3. Während sie sich am Versammlungsort aufhalten sind die Mitglieder des Bundestags dort zu vernehmen § 382 ZPO. Herr Ungelter muss also in Berlin vernommen werden.</p>

V. Beendigung des Verfahrens, Säumnisverfahren

Fragen

<p>1. Wodurch kann ein Prozess ohne Urteil beendet werden?</p>	<p>1. Ein Prozess kann ohne ein Urteil durch Klagerücknahme, durch übereinstimmende Erledigung der Hauptsache oder durch Prozessvergleich beendet werden.</p>
<p>2. Welche Kostenfolgen treten bei diesen Beendigungen ein?</p>	<p>2. Bei Klagerücknahme trägt der Kläger die Kosten des Verfahrens § 269 ZPO. Bei Erledigung der Hauptsache entscheidet das Gericht durch Beschluss über die Kostentragung nach billigem Ermessen. Dabei ist der bisherige Sach- und Streitstand zu berücksichtigen § 91a ZPO. Im Prozessvergleich können sich die Parteien auch über die Kostentragung einigen. Unterbleibt eine Vereinbarung über die Kostentragung, gelten die Kosten als gegeneinander aufgehoben § 98 ZPO, d. h. die Gerichtskosten werden geteilt, die Anwaltskosten trägt jede Partei selbst.</p>
<p>3. In welchem Fall ergeht ein Anerkenntnisurteil?</p>	<p>3. Ein Anerkenntnisurteil ergeht von Amts wegen, wenn der Beklagte bei der mündlichen Verhandlung den Anspruch anerkennt § 307 ZPO.</p>
<p>4. In welchen Fällen kann ein Versäumnisurteil (VU) ergehen?</p>	<p>4. Ein Versäumnisurteil kann auf Antrag ergehen, wenn eine Partei oder im Anwaltsprozess ein Anwalt nicht erscheint §§ 330, 331 ZPO, wenn eine Partei keinen Antrag stellt § 333 ZPO oder wenn der Beklagte im schriftlichen Vorverfahren seine Verteidigungsabsicht nicht rechtzeitig anzeigt § 331 III ZPO.</p>
<p>5. Was wird neben den allgem. Prozessvoraussetzungen vor Erlass eines VU geprüft?</p>	<p>5. Der Umfang der Prüfung über die allgemeinen Prozessvoraussetzungen hinaus, hängt davon ab, ob der Kläger oder der Beklagte säumig ist. In beiden Fällen muss geprüft werden, ob die säumige Partei frist- und formgerecht geladen wurde. Beantragt der Kläger Versäumnisurteil gegen den Beklagten, muss außerdem geprüft werden, ob die Klage schlüssig ist.</p>
<p>6. Was verstehen Sie unter der Schlüssigkeit einer Klageschrift?</p>	<p>6. Schlüssig ist eine Klage, wenn sich aus dem vorgetragenen Sachverhalt der behauptete</p>

			Anspruch ergibt.
7.	Wie kann man sich gegen ein VU wehren?	7.	Gegen ein Versäumnisurteil kann Einspruch eingelegt werden § 338 ZPO.
8.	Muss eine Frist beachtet werden, wenn man sich gegen ein VU wehrt?	8.	Der Einspruch muss innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen ab Zustellung eingelegt werden § 339 ZPO.
9.	Muss die Maßnahme zu 7. begründet werden?	9.	Der Einspruch muss durch Ausführungen zur Sache begründet werden § 340 ZPO, nicht durch eine Erläuterung über die Ursachen der Säumnis.
10.	Welcher Antrag sollte zusätzlich gestellt werden bei einem Einspruch gegen ein VU?	10.	Da aus einem für vorläufig vollstreckbar erklärten Versäumnisurteil ohne Sicherheitsleistung die ZV betrieben werden kann, sollte bei Einspruch die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung beantragt werden §§ 707, 719 ZPO.
11.	Womit sollte der Antrag zu 10. begründet werden?	11.	Eine einstweilige Einstellung der ZV aus einem Versäumnisurteil darf grundsätzlich nur gegen Sicherheitsleistung durch den Schuldner erfolgen.
12.	Was verstehen Sie unter einem zweiten VU?	12.	Ein zweites Versäumnisurteil ergeht, wenn die säumige Partei den nach ihrem Einspruch (gegen ein Versäumnisurteil oder einen Vollstreckungsbescheid) bestimmten Termin zur mündlichen Verhandlung wiederum versäumt § 345 ZPO.
13.	Kann man sich gegen ein zweites VU wehren?	13.	Gegen ein zweites Versäumnisurteil ist ein weiterer Einspruch nicht zulässig § 345 ZPO. Es kann ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes und ohne Zulassung Berufung eingelegt werden, aber nur mit der Begründung, dass ein Fall der Säumnis nicht vorgelegen hat § 514 II ZPO.
14.	Was verstehen Sie unter einem unechten VU?	14.	Wenn der Kläger ein Versäumnisurteil beantragt, die Klage aber nicht schlüssig ist, wird die Klage durch Versäumnisurteil abgewiesen. Da das Versäumnisurteil sich in diesem Fall nicht gegen den säumigen Beklagten richtet, sondern gegen den nicht säumigen Kläger, bezeichnet man ein solches Urteil als unechtes Versäumnisurteil.
15.	Wie kann man sich gegen ein unechtes VU wehren?	15.	Gegen ein unechtes Versäumnisurteil ist wie bei Urteilen nach streitiger Verhandlung Berufung möglich, wenn deren Voraussetzungen

			gegeben sind.
16.	Ist im Berufungsverfahren ein VU möglich?	16.	Auch im Berufungsverfahren ist ein Versäumnisurteil möglich § 539 ZPO.
17.	Was verstehen Sie unter Rechtskraft eines Urteils?	17.	Rechtskraft eines Urteils bedeutet, dass gegen das Urteil kein Rechtsmittel eingelegt werden kann. Das Urteil kann nicht mehr durch ein nächst höheres Gericht nachgeprüft oder abgeändert werden.
18.	Wann kann Rechtskraft eintreten?	18.	Rechtskraft tritt ein, wenn gegen ein Urteil kein Rechtsmittel zulässig ist, beide Parteien auf Rechtsmittel verzichten, wenn die Rechtsmittelfrist abgelaufen ist.
19.	Was ist ein Notfristzeugnis? Nennen Sie eine andere Bezeichnung dafür.	19.	Ein Notfristzeugnis ist die Bescheinigung des Rechtsmittelgerichts, dass während der Rechtsmittelfrist kein Rechtsmittel eingelegt wurde § 706 II ZPO. Weil ein negativer Umstand bescheinigt wird, wird das Notfristzeugnis auch Negativbescheinigung genannt.
20.	Wofür wird ein Notfristzeugnis benötigt?	20.	Die Vorlage des Notfristzeugnisses wird für den Antrag auf Erteilung des Rechtskraftvermerks benötigt § 706 ZPO.
21.	Unter welchen Voraussetzungen kann ein rechtskräftiges Urteil ausnahmsweise abgeändert werden?	21.	Ausnahmsweise kann ein rechtskräftiges Urteil durch eine Abänderungsklage nach § 323 ZPO nachgeprüft und abgeändert werden. Die Abänderung kann bei Verurteilungen auf künftig fällig werdende wiederkehrende Leistungen verlangt werden, wenn die Grundlagen der Verurteilung sich nachträglich wesentlich geändert haben.
22.	Kann ein Verfahren trotz Rechtskraft wieder aufgenommen werden?	22.	Ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren kann nach § 578 ff ZPO wiederaufgenommen werden, wenn schwerwiegende Verfahrensmängel § 579 ZPO Nichtigkeitsklage oder Mängel der Urteilsgrundlagen § 580 ZPO Restitutionsklage vorliegen.

Aufgaben

1. 2 Tage vor dem Termin zahlt der Beklagte die eingeklagten 4.000 € an den Kläger.
1. Empfiehlt es sich, die Klage zurück-

Lösungen

- 1.
1. Es empfiehlt sich nicht, die Klage zurück-

<p>zunehmen?</p> <p>2. Welche Erklärungen sollten in der mündlichen Verhandlung abgegeben werden?</p>	<p>zunehmen, weil der Kläger bei einer Klagerücknahme die Kosten des Verfahrens trägt § 269 III ZPO.</p> <p>2. Beide Parteien sollten in der mündlichen Verhandlung erklären, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist. Über die Kosten entscheidet in diesem Fall das Gericht nach billigem Ermessen § 91a ZPO.</p>
<p>2. RA P erhebt für seine Mandantin Klage auf Zahlung von 2.375 €. In dem zur mündlichen Verhandlung auf 11h angesetzten Termin ist zwar die Klägerin anwesend, nicht aber der Prozessbevollmächtigte der Klägerin RA P, weil er bei einer Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht bis 13 h aufgehalten wird. Der Beklagte beantragt den Erlass eines VU.</p> <p>Kann Versäumnisurteil ergehen?</p>	<p>2.</p> <p>Ein Versäumnisurteil kann ergehen, wenn eine der Parteien nicht erscheint oder keinen Antrag stellt §§ 330, 331, 333 ZPO. Weil es sich bei einem Streitwert unter 5.000 Euro um einen Rechtsstreit vor einem Amtsgericht handelt, ist die Vertretung durch Rechtsanwälte nicht vorgeschrieben. Die Klägerin ist anwesend, sodass der Beklagte kein Versäumnisurteil erlangen kann, es sei denn die Klägerin stellt keinen Antrag.</p>
<p>3. In dem Rechtsstreit Bär ./ Wolf wegen eines Anspruchs auf Zahlung von 7.500 € stellt der anwesende Prozessbevollmächtigte des Beklagten keinen Antrag.</p> <p>1. Welchen Antrag wird der Prozessbevollmächtigte des Klägers stellen?</p> <p>2. Was prüft das Gericht?</p>	<p>3.</p> <p>1. Ein Versäumnisurteil kann ergehen, wenn eine Partei keinen Antrag stellt § 333 ZPO. Da der Prozessbevollmächtigte des Beklagten keinen Antrag stellt, wird der Prozessbevollmächtigte des Klägers Versäumnisurteil beantragen.</p> <p>2. Neben den allgemeinen Prozessvoraussetzungen muss in der Regel geprüft werden, ob die säumige Partei frist- und formgerecht geladen wurde. Da der Prozessbevollmächtigte des Beklagten anwesend ist, kann von ordnungsgemäßer Ladung ausgegangen werden. Da nach § 333 ZPO</p>

	<p>Säumnis des Beklagten vorliegt, muss geprüft werden, ob die Klage schlüssig ist, d. h. ob sich aus dem vom Kläger vorgetragene Sachverhalt der behauptete Anspruch ergibt.</p>
<p>4. Herrn Silbering, Neuss, ist auf Antrag der Frau Gold, Düsseldorf, ein Vollstreckungsbescheid über 2.800 € zugestellt worden, gegen den er frist- und formgerecht Einspruch eingelegt hat. Der Anspruch betrifft Mietrückstände für einen Laden in Leverkusen. Den daraufhin anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung versäumt Herr Silbering.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Welches Gericht hat den Vollstreckungsbescheid erlassen? 2. Welches Gericht hat den Termin anberaumt? 3. Was prüft das Gericht? 4. Welche Entscheidung kann auf Antrag der Klägerin ergehen? 5. Kann Herr Silbering gegen die Entscheidung etwas unternehmen? 	<p>4.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mahnbescheide sind bei dem Amtsgericht zu beantragen, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen durch den Wohnsitz bestimmten allgemeinen Gerichtsstand hat § 689 II ZPO. Da Frau Gold in Düsseldorf wohnt ist das AG Düsseldorf zuständig. Für das AG Düsseldorf ist das zentrale Mahngericht Hagen zuständig. 2. Nach Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid ist sachlich das Amtsgericht zuständig § 23 GVG. Der Betrag von 5.000 Euro wird nicht überschritten. Örtlich ist bei Miet- und Pachtstreitigkeiten das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Räume liegen § 29a ZPO. Da Mietrückstände für einen Laden in Leverkusen verlangt werden, ist örtlich das AG Leverkusen zuständig und hat den Termin anberaumt. 3. Das Gericht prüft, ob Herr Silbering frist- und ordnungsgemäß geladen wurde und ob die Klage schlüssig ist. 4. Auf Antrag des Klägers kann gegen den säumigen Beklagten Versäumnisurteil ergehen § 331 ZPO. 5. Da der Vollstreckungsbescheid einem Versäumnisurteil gleichsteht § 700 ZPO, handelt es sich bei der vom AG Leverkusen erlassenen Entscheidung um ein zweites Versäumnisurteil § 345 ZPO. Dagegen ist ein weiterer Einspruch nicht zulässig. Herr Silbering könnte Berufung einlegen mit

	der Begründung, dass er den Termin nicht schuldhaft versäumt hat § 514 II ZPO.
<p>5. Der Prokurist Dieter Kraus, Brühl, ist unter Berücksichtigung seines Arbeitseinkommens antragsgemäß verurteilt worden, an seine studierende Tochter Elli Kraus, Köln, monatlich 400 € Unterhalt zu zahlen. Das Urteil vom 2. März 20.. ist beiden Parteien am 14. März 20.. zugestellt worden. Rechtsmittel sind nicht eingelegt worden. Zwei Jahre später geht Herr Kraus ab 1. Oktober 20.. in den vorzeitigen Ruhestand. Seine Rente erreicht 60 % des bisherigen Arbeitseinkommens.</p> <p>1. Welches Gericht hat das Urteil am 2. März 20.. erlassen?</p> <p>2. Ist das Urteil vom 2. März 20.. rechtskräftig? Seit wann?</p> <p>3. Kann Herr Kraus Klage auf Abänderung des Urteils erheben?</p>	<p>5.</p> <p>1. Für Streitigkeiten, die durch Verwandtschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betreffen, sind die bei den Amtsgerichten gebildeten Familiengerichte sachlich zuständig §§ 23 a, 23 b GVG. Die örtliche Zuständigkeit wird durch den allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten bestimmt §§ 12, 13 ZPO. Elli Kraus studiert bereits und ist offensichtlich nicht mehr minderjährig. Für die örtliche Zuständigkeit gilt der allgemeine Gerichtsstand des Beklagten. Da Herr Kraus seinen Wohnsitz in Brühl hat, ist das Urteil vom 2. März 20.. vom Familiengericht Brühl erlassen worden.</p> <p>2. Da keine Rechtsmittel eingelegt wurden, ist das Urteil mit Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig geworden. Die Berufungsfrist ist eine Notfrist von einem Monat ab Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils § 517 ZPO. Die Berufungsfrist gegen das am 14. März 20.. zugestellte Urteil lief am 14. April 20.. ab, es ist ab 15. April 20.. rechtskräftig.</p> <p>3. Ausnahmsweise kann ein rechtskräftiges Urteil durch eine Abänderungsklage nach § 323 ZPO angegriffen werden. Die Abänderung kann bei Verurteilungen auf künftig fällig werdende wiederkehrende Leistungen (z. B. Unterhalt) verlangt werden, wenn sich die Grundlagen der Verurteilun-</p>

gen nachträglich wesentlich geändert haben. Die Leistungsfähigkeit des zur Unterhaltszahlung verurteilten Vaters hat sich wesentlich geändert, da er nur noch 60 % seines Arbeitseinkommens, das bei der Feststellung der Höhe des Unterhalts berücksichtigt wurde, bezieht. Er kann Abänderungsklage erheben.

VI. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

Fragen

Antworten

1.	Was verstehen Sie unter einem Rechtsmittel?	1.	Ein Rechtsmittel ist ein Gesuch um Nachprüfung einer gerichtlichen Entscheidung in der nächst höheren Instanz.
2.	Nennen Sie die in der ZPO geregelten Rechtsmittel.	2.	Die Arten der Rechtsmittel sind Berufung, Revision, sofortige Beschwerde und Rechtsbeschwerde.
3.	Was verstehen Sie unter einem Rechtsbehelf?	3.	Rechtsbehelfe sind Gesuche um Nachprüfung einer Entscheidung des Richters oder des Rechtspflegers in der gleichen Instanz.
4.	Nennen Sie die in der ZPO geregelten Rechtsbehelfe.	4.	Die Arten der Rechtsbehelfe sind Widerspruch, Einspruch und Erinnerung.
5.	Gegen welche Art von Entscheidungen richtet sich die Berufung?	5.	Die Berufung richtet sich gegen Zwischen- und Endurteile der ersten Instanz § 511 Abs. 1 ZPO.
6.	Ist Berufung immer zulässig?	6.	Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 € übersteigt oder das erstinstanzliche Gericht die Berufung zugelassen hat § 511 Abs. 2 ZPO.
7.	Unter welchen Voraussetzungen kann eine Berufung zugelassen werden?	7.	Die Berufung ist bei einer Beschwer von nicht mehr als 600 € zuzulassen, wenn die Rechtsache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert § 511 Abs. 4 ZPO.
8.	Innerhalb welcher Frist muss Berufung eingelegt werden?	8.	Die Berufungsfrist beträgt einen Monat ab Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils § 517 ZPO.

<p>9. Beginnt die Berufungsfrist immer mit der Zustellung des Urteils?</p>	<p>9. Die Berufungsfrist beginnt - wenn das Urteil bis dahin nicht zugestellt wurde - spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung § 517 ZPO. Die Frist ist mit 5 Monaten plus 1 Monat zu berechnen.</p>
<p>10. Kann die Berufungsfrist verlängert werden?</p>	<p>10. Die Berufungsfrist ist eine Notfrist § 517 ZPO und kann weder verkürzt noch verlängert werden § 224 Abs. 1 ZPO.</p>
<p>11. Geben Sie den notwendigen Inhalt einer Berufungsschrift an.</p>	<p>11. Die Berufungsschrift muss die ausdrückliche Erklärung, dass Berufung eingelegt wird, und die genaue Bezeichnung des angefochtenen Urteils enthalten § 519 Abs. 2 ZPO. Eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Urteils soll vorgelegt werden § 519 Abs. 3 ZPO.</p> <p>Im Übrigen finden - wie bei der Klageschrift - die Vorschriften über die vorbereitenden Schriftsätze Anwendung § 519 Abs. 4 ZPO. Anzugeben sind die Parteien mit Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und die Parteilrolle als Kläger oder Beklagter in der ersten und zweiten Instanz § 130 ZPO. Wegen der Zustellung ist der Rechtsanwalt, der den Berufungsbeklagten in erster Instanz vertreten hat, ebenfalls anzugeben.</p>
<p>12. Kann eine Berufung auf einen Teil beschränkt werden?</p>	<p>12. Die Berufung kann auf einen Teil der Klageforderung beschränkt werden. Dieser Teilbetrag muss jedoch den Betrag von 600 € überschreiten, weil davon die Zulässigkeit der Berufung abhängt.</p>
<p>13. Muss eine mögliche Einschränkung bereits in der Berufungsschrift erklärt werden?</p>	<p>13. Die Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten wird und die eventuelle Beschränkung auf einen Teil erfolgt erst mit der Berufungsbegründung § 520 abs. 3 ZPO.</p>
<p>14. Innerhalb welcher Frist muss die Berufung begründet werden?</p>	<p>14. Die Frist zur Berufungsbegründung beträgt zwei Monate. Sie beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten ab Verkündung § 520 ZPO.</p>
<p>15. Worin unterscheiden sich Berufungsfrist und Berufungsbegründungsfrist?</p>	<p>15. Die Berufungsfrist ist eine Notfrist und nicht verlängert oder verkürzt werden §§ 517, 224 ZPO. Die Berufungsbegründungsfrist keine Notfrist. Sie kann auf Antrag mit Einwilligung des Gegners verlängert werden. Bis zu einem Monat kann sie auch ohne Einwilligung des Gegners verlängert werden, wenn der Beru-</p>

			fungskläger erhebliche Gründe darlegt oder der Rechtsstreit durch die Verlängerung nach Überzeugung des Vorsitzenden nicht verzögert wird § 520 Abs. 2 ZPO.
16.	Welche Gerichte sind für Berufungen zuständig?	16.	Nach § 72 GVG sind die Landgerichte Berufungs- und Beschwerdegerichte für die Urteile der Amtsgerichte. Nach § 119 Abs. 1 GVG ist das Oberlandesgericht für Urteile des Amtsgericht zuständig in Sachen der Familiengerichte und Entscheidungen mit Auslandsbezug. Die Oberlandesgerichte sind nach § 119 GVG für Berufung und Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte, gegen Entscheidungen der Familiengerichte sowie gegen Entscheidungen, in denen ausländisches Recht angewandt und bei Entscheidungen über Rechtsstreitigkeiten, in denen eine der Parteien bei Rechtshängigkeit ihren allgemeinen Gerichtsstand im Ausland hatte.
17.	Kann sich der Gegner der Berufung anschließen?	17.	Der Berufungsbeklagte kann sich nach § 524 ZPO der Berufung anschließen, auch wenn er die Berufungsfrist versäumt hat oder auf die Berufung verzichtet hat.
18.	Kann eine Berufung durch Beschluss zurückgewiesen werden?	18.	Das Berufungsgericht kann durch Beschluss die Berufung als unzulässig verwerfen, wenn die notwendige Beschwer von über 600 € nicht erreicht ist oder nicht in der gesetzlichen Form oder Frist eingelegt wurde § 522 Abs. 1 ZPO. Das Berufungsgericht kann die Berufung durch einstimmigen Beschluss unverzüglich zurückweisen, wenn die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat, die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung keine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert § 522 Abs. 2 ZPO.
19.	Kann sich der Berufungskläger wehren, wenn die Berufung durch Beschluss als unzulässig verworfen wird oder als unbegründet zurückgewiesen wird?	19.	Der Berufungskläger kann gegen den Beschluss, mit dem die Berufung als unzulässig verworfen wurde, Rechtsbeschwerde einlegen. Vor Zurückweisung der Berufung ist der Berufungsführer zu hören. Der Beschluss über die Zurückweisung der Berufung wegen fehlender Erfolgsaussicht ist nicht anfechtbar § 522 Abs. 3 ZPO.
20.	Kann im Berufungsverfahren ein Ver-	20.	Im Berufungsverfahren kann ein Versäumnis-

	säumnisurteil ergehen?		urteil ergehen § 539 ZPO.
21.	Wogegen kann sich eine Revision richten?	21.	Gegen erlassene Endurteile in der 2. Instanz findet die Revision statt § 542 ZPO.
22.	Wann ist eine Revision zulässig?	22.	Die Revision ist zulässig, wenn das Berufungsgericht sie im Urteil zugelassen hat § 543 Abs. 1 ZPO oder sie vom Revisionsgericht auf Beschwerde zugelassen wird § 543 I 2.ZPO.
23.	Unter welchen Voraussetzungen ist die Revision zuzulassen?	23.	Wie bei der Zulassung der Berufung nach § 511 Abs. 4 ZPO ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert § 543 Abs. 2 ZPO. Die Zulässigkeit ist nicht abhängig von einer Beschwer.
24.	Innerhalb welcher Frist muss die Revision eingelegt und begründet werden?	24.	Die Revisionsfrist beträgt - wie die Berufungsfrist - einen Monat. Sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung § 548 ZPO. Zum gleichen Zeitpunkt beginnt die Revisionsbegründungsfrist. Sie beträgt zwei Monate § 551 Abs. 2 ZPO. Die Revisionsbegründungsfrist kann auf Antrag mit Einwilligung des Gegners verlängert werden. Ohne Einwilligung des Gegners kann sie bis zu zwei Monaten verlängert werden, wenn der Rechtsstreit nach Überzeugung des Vorsitzenden dadurch nicht verzögert wird oder der Revisionskläger erhebliche Gründe darlegt § 551 Abs. 2 ZPO.
25.	Wogegen richtet sich die sofortige Beschwerde?	25.	Die sofortige Beschwerde richtet sich gegen Entscheidungen der Amts- und Landgerichte im ersten Rechtszug, die nicht Zwischen- oder Endurteile sind § 567 ZPO.
26.	Wann ist eine sofortige Beschwerde zulässig?	26.	Die sofortige Beschwerde ist zulässig, wenn sie im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist oder mit der Entscheidung ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurück gewiesen wurden und dabei eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich war § 567 Abs. 1 ZPO.
27.	Innerhalb welcher Frist muss die sofortige Beschwerde eingelegt werden?	27.	Sofern nichts anderes bestimmt ist, muss die sofortige Beschwerde innerhalb einer Notfrist

			von zwei Wochen eingelegt werden. Die Frist beginnt mit Zustellung der Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten ab Verkündung des Beschlusses § 569 Abs. 1 ZPO.
28.	Muss die sofortige Beschwerde begründet werden?	28.	Die Beschwerde soll begründet werden § 571 Abs. 1 ZPO. Für die Begründung ist keine Frist vorgeschrieben. Für das Vorbringen von Angriffs- und Verteidigungsmitteln kann eine richterliche Frist gesetzt werden § 571 Abs. 3 ZPO.
29.	Hat die sofortige Beschwerde aufschiebende Wirkung?	29.	Nach § 570 ZPO hat die sofortige Beschwerde nur bei Festsetzung von Ordnungs- oder Zwangsmittel aufschiebende Wirkung. Die Vollziehung der Entscheidung kann ausgesetzt werden und das Beschwerdegericht kann einstweilige Anordnungen erlassen § 570 Abs. 2 u. 3 ZPO.
30.	Bei welchem Gericht ist die sofortige Beschwerde einzulegen?	30.	Die sofortige Beschwerde ist bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird oder bei dem Beschwerdegericht in der nächst höheren Instanz einzureichen § 569 Abs. 1 ZPO.
31.	Wogegen richtet sich eine Rechtsbeschwerde?	31.	Rechtsbeschwerden richten sich gegen Beschlüsse und sind nur zulässig, wenn dies im Gesetz bestimmt ist oder das Beschwerdegericht oder das Berufungsgericht sie in dem Beschluss zugelassen hat § 574 ZPO. In beiden Fällen muss die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung haben oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordern § 574 Abs. 2 und 3 ZPO.
32.	Innerhalb welcher Frist muss eine Rechtsbeschwerde eingelegt und begründet werden?	32.	Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat beim Rechtsbeschwerdegericht einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses § 575 Abs. 1 ZPO. In dieser Frist ist auch die Begründung einzureichen. Die Begründungsfrist ist keine Notfrist § 575 Abs. 2 ZPO.

Aufgaben

1. In dem Rechtsstreit Mayer ./.. Schmitz

Lösungen

1.

hat das Amtsgericht Köln der Klage auf Zahlung von 1.500 € teilweise stattgegeben. Der Beklagte wurde zur Zahlung von 755 € verurteilt. Das Urteil ist dem Kläger am 26. Januar 20.. und dem Beklagten am 28. Januar 20.. zugestellt worden. Der Beklagte ist der Ansicht, dass er nicht 755 € sondern nur 505 € zu zahlen habe.

1. Können beide Parteien jeweils Berufung einlegen?
2. Bei welchem Gericht müsste Berufung eingelegt werden?
3. Bis wann müssten die Berufungen spätestens beim zuständigen Gericht eingehen?
4. Bis wann müssten die Berufungen spätestens begründet werden?
5. Könnte der Beklagte die Berufung auf den Differenzbetrag beschränken?
6. Könnte der Beklagte sich einer Berufung des Klägers anschließen?

1. Berufung ist zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 € übersteigt § 511 Abs. 2 ZPO. Der Beklagte ist in Höhe der Verurteilung, also mit 755 € beschwert. Der Kläger ist mit dem Betrag beschwert, mit dem seine Klage abgewiesen wurde, also mit 745 €. Beide können Berufung einlegen.
2. Da in erster Instanz das AG Köln entschieden hat, ist für die Berufung das LG Köln zuständig § 72 GVG.
3. Die Berufungsfrist ist eine Notfrist und beträgt einen Monat ab Zustellung des Urteils § 517 ZPO. Da dem Kläger das Urteil am 26. 1. 20.. zugestellt wurde, läuft für ihn die Berufungsfrist am 26. 2. 20.. ab. Dem Beklagten ist das Urteil am 28. 1. 20.. zugestellt worden. Die Frist für seine Berufung läuft am 28. 2. 20.. ab.
4. Die Berufungsbegründungsfrist beträgt zwei Monate ab Zustellung des Urteils § 520 Abs. 2 ZPO. Der Kläger müsste seine Berufung bis zum 26. 3. 20.. , der Beklagte seine Berufung bis zum 28. 3. 20.. begründen.
5. Berufungen können auf einen Teilbetrag beschränkt werden. Dieser Betrag muss jedoch 600 € überschreiten, die Zulässigkeit vom Wert des Beschwerdegegenstandes abhängt. Der Beklagte kann die Berufung auf den Differenzbetrag von 250 € nicht beschränken. Die Berufung ist unzulässig.
6. Der Beklagte kann sich einer Berufung des Klägers anschließen, auch wenn er sich nur auf den Differenzbetrag von 250 € beschränken will § 524 ZPO.

2. Die geschiedene Ehefrau Bramme, Köln, erhebt gegen ihren früheren Ehemann Bramme, Bonn, Klage auf Zahlung von monatlich 225 € Unterhalt. Mit Urteil vom 21. Mai 20.., beiden Parteien am 31. Mai 20.. zugestellt, wird der Klägerin Unterhalt von monatlich 200 € zugesprochen, im übrigen wird die Klage abgewiesen.

1. Können beide Parteien jeweils Berufung einlegen?
2. Welches Gericht ist für die Berufung zuständig?
3. Wann läuft die Berufungsfrist ab?
4. Wann läuft die Berufungsbegründungsfrist ab?
5. Könnten nach Entscheidung des Berufungsgerichts durch Beschluss oder durch Urteil weitere Rechtsmittel eingelegt werden?

2.

1. Bei Unterhaltsklagen wird der Zulässigkeitswert für die Berufung mit dem 3,5fachen Jahresbetrag des verlangten Unterhalts berechnet §§ 2, 9 ZPO. Da der Beklagte zu monatlichem Unterhalt vom 200 Euro verurteilt wurde, ist der Zulässigkeitswert ($200 \times 12 \times 3,5 =$) 8:400 €, der Zulässigkeitswert für die Klägerin beträgt ($25 \times 12 \times 3,5 =$) 1.050 €. Beide können Berufung einlegen.
2. Für Klagen über die gesetzliche Unterhaltspflicht aus der Ehe sind die Familiengerichte beim Amtsgericht unabhängig vom Streitwert sachlich zuständig §§ 23 a, 23 b GVG. Örtlich ist das Familiengericht beim AG Bonn, in dessen Bezirk der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, zuständig §§ 12, 13 ZPO. Über Berufungen gegen Entscheidungen der Familiengerichte entscheiden die Oberlandesgerichte § 119 GVG hier das OLG Köln.
3. Die Berufungsfrist ist eine Notfrist und beträgt einen Monat ab Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils § 617 ZPO. Da das Urteil beiden Parteien am 31. 5. 20.. zugestellt wurde läuft die Berufungsfrist für beide am 30. 6. 20.. ab.
4. Die Berufungsbegründungsfrist beträgt zwei Monate ab Zustellung des Urteils, § 520 Abs. 2 ZPO. Da das Urteil am 31. 5. 20.. zugestellt wurde, läuft die Berufungsbegründungsfrist am 31. 7. 20.. ab.
5. Hat das Berufungsgericht durch Urteil entschieden, kann nach Zulassung Revision eingelegt werden. Bei Entscheidung durch Beschluss, mit dem die Berufung als unzulässig verworfen wurde, kann Rechtsbeschwerde eingelegt werden §

	522 Abs. 1 ZPO.
<p>3. Der Architekt Schocke, Köln, ist antragsgemäß verurteilt worden, an seine Großmutter, die Hausfrau Emma Zech, Brühl, monatlich 185 € Unterhalt zu zahlen. Das Urteil wird am 22. Februar 20.. zugestellt.</p> <p>1. Ist Berufung zulässig?</p> <p>2. Bei welchem Gericht ist ggf. Berufung einzulegen?</p> <p>3. Wann läuft die Berufungsfrist ab?</p> <p>4. Wann läuft die Berufungsbegründungsfrist ab?</p>	<p>3.</p> <p>1. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 € übersteigt § 511 Abs. 2 ZPO. Bei Unterhaltsklagen wird der Zulässigkeitswert mit dem 3,5fachen Jahresbetrag des verlangten Unterhalts berechnet §§ 2, 9 ZPO. Der Zulässigkeitswert beträgt hier (185 x 12 x 3,5) also mehr als 600 €. Die Berufung ist zulässig.</p> <p>2. Für Klagen über den durch die Verwandtschaft begründeten gesetzlichen Unterhaltspflicht sind die Familiengerichte sachlich zuständig §§ 23 a, 23 b GVG. Örtlich ist das Familiengericht beim AG Köln zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat §§ 12, 13 ZPO. Über Berufungen gegen Entscheidungen der Familiengerichte entscheiden die Oberlandesgerichte § 119 GVG hier das OLG Köln.</p> <p>3. Die Berufungsfrist ist eine Notfrist und beträgt einen Monat ab Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils § 517 ZPO. Da das Urteil am 22. 2. 20.. zugestellt wurde, läuft die Berufungsfrist am 22. 3. 20.. ab.</p> <p>4. Die Berufungsbegründungsfrist beträgt zwei Monate ab Zustellung des Urteils § 520 ZPO. Da das Urteil am 22. 2. 20.. zugestellt wurde, läuft die Berufungsbegründungsfrist am 22. 4. 20.. ab.</p>
<p>4. Der Klage des Installateurs Rudolf Runge, Hauptstr. 28, 50996 Köln, vertreten durch RA Klagges Köln, gegen die Kosmetikerin Isolde Kummer, Bonner Str. 38 , 50677 Köln, vertreten durch RA Dr. Prutsch, Maternusstr. 40 - 42, 50996 Köln auf Zahlung von 1.995 € ist stattgegeben worden. Das Urteil des Amtsgerichts Köln mit dem Aktenzeichen 15</p>	<p>4. Rechtsanwalt Dr. Prutsch Maternusstr. 40 - 42 50996 Köln</p> <p>Landgericht Köln Luxemburgerstr. 101 50922 Köln</p>

C 756/.. wird am 2. Oktober 20.. verkündet und am 14. Oktober 20.. zugestellt.

Entwerfen Sie die Berufungsschrift mit Datum des letzten Tages der Frist.

14.11. 20..

BERUFUNG

der Kosmetikerin Isolde Kummer, Bonner Str. 38, 50677 Köln

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Prutsch, Köln

g e g e n

den Installateur Rudolf Runge, Hauptstr. 28, 50996 Köln,

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter I. Instanz: Rechtsanwalt Klagges, Köln

Namens und im Auftrag der Beklagten lege ich gegen das am 14. Oktober 20.. zugestellte Urteil des Amtsgerichts Köln vom 2. Oktober 20.. - Az: 15 C 756/..

Berufung

ein.

Berufungsanträge und -begründung bleiben einem gesonderten Schriftsatz vorbehalten.

Eine beglaubigte Abschrift des Urteils und die erforderliche Anzahl von Abschriften der Berufungsschrift sind beigefügt

Unterschrift
Rechtsanwalt

Anlage Urteil 1. Instanz

5. Der 18jährige Dieter Kulla aus Siegburg verursacht mit seinem Mofa in Brühl einen Verkehrsunfall. Geschädigt wird der Apotheker Albert Pille aus Bonn. Der Sachschaden beträgt 3.000 €. Herr Pille lässt durch seinen RA Klage auf Zahlung von 3.000 € erheben. Das Gericht verurteilt den Beklagten zur Zahlung von 2.460 € und weist im übrigen die Klage ab. Das Urteil soll am 20. Juni 20.. beiden Parteien zugestellt werden. Der Beklagte Dieter Kulla knallt jedoch die Tür zu, als der Zusteller das Schriftstück übergeben will. Der Zusteller hinterlässt das Schriftstück im Briefkasten. Bei der Zustellung an den Kläger Pille ist dieser in seiner Apotheke nicht anwesend. Der Zusteller übergibt das Schriftstück in seiner Ehefrau, die sich zufällig dort aufhält.

1. Können beide Parteien Berufung einlegen?
2. Kann sich der Apotheker Pille ggf. der Berufung der anderen Partei anschließen?
3. Ist die Zustellung jeweils wirksam erfolgt?
4. Wann läuft die Berufungsfrist für den Beklagten ab?
5. Könnte von dem Beklagten ein weiteres Rechtsmittel eingelegt werden?

5.

1. Da der Beklagte zur Zahlung von 2.460 € verurteilt wurde, kann er Berufung einlegen. Dagegen kann der Kläger keine Berufung einlegen, weil er nur um die nicht zugesprochenen 540 € beschwert ist.
2. Herr Pille kann sich einer Berufung des Beklagten anschließen, ob wohl seine Beschwerde 600 € nicht übersteigt § 524 ZPO.
3. Die Berufungsfrist ist eine Notfrist und beträgt einen Monat ab Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils § 517 ZPO. Da das Urteil am 20. 6. 20.. zugestellt wurde, läuft die Berufungsfrist am 20. 7. 20.. ab.
4. Die Berufungsbegründungsfrist beträgt zwei Monate ab Zustellung des Urteils § 520 II ZPO. Da das Urteil am 20. 6. 20.. zugestellt wurde, läuft die Berufungsbegründungsfrist am 20. 8. 20.. ab.
5. Gegen Berufungsurteile ist Revision zulässig, wenn sie ausdrücklich zugelassen wurde § 543 ZPO.

6. Herrn Horst Engler wird am 1. April 20.. ein Urteil des Amtsgerichts Gummersbach zugestellt. Er beauftragt RA P mit der Berufungseinlegung. Durch Zufall erfährt er, dass die Berufungsschrift

6.

erst am 2. Mai 20.. bei Gericht eingegangen ist. Herr Engler ruft in der Kanzlei an und beschwert sich aufgeregt, dass die Berufungsfrist nicht eingehalten wurde. Er will außerdem wissen, warum in der Berufungsschrift kein Antrag gestellt wurde.

1. Wurde die Berufungsfrist nicht eingehalten?
2. Bestimmen Sie den Ablauf der Berufungsbegründungsfrist.
3. Geben Sie Herrn Engler Auskunft über den Inhalt des Schriftsatzes zur Einlegung der Berufung.

1. Die Berufungsfrist ist eine Notfrist und beträgt einen Monat ab Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils § 517 ZPO. Da das Urteil am 1. April 20.. zugestellt wurde läuft die Berufungsfrist am 2. Mai 20.. ab, denn eine Frist kann nicht an einem gesetzlichen Feiertag enden, § 222 ZPO.
2. Die Berufungsbegründungsfrist beträgt zwei Monate ab Zustellung des Urteils § 520 Abs. 2 ZPO. Da das Urteil am 1. 4. 20.. zugestellt wurde, läuft die Berufungsbegründungsfrist am 1. 6. 20.. ab.
3. Berufungsanträge können in der Berufungsbegründungsfrist gestellt werden § 520 Abs. 3 ZPO.

7. Die Parteien erklären ihren Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt und beantragen wechselseitig, dem Gegner die Kosten aufzuerlegen. Die Kosten werden dem Kläger auferlegt. Die Entscheidung des Gerichts wird ihm am 20. Juli 20.. zugestellt. Am 14. August 20.. fällt dem Kläger auf, dass das Gericht nach seiner Meinung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen ist.

1. In welcher Form hat das Gericht entschieden?
2. Kann sich der Kläger gegen die Entscheidung wehren?
3. Muss der Kläger ggf. eine Frist einhalten?

- 7.
1. Bei Erledigung der Hauptsache entscheidet das Gericht über die Kosten durch Beschluss § 91a ZPO.
 2. Gegen diesen Beschluss findet sofortige Beschwerde statt, aber nur wenn der Beschwerdegegenstand 200 € übersteigt § 567 Abs. 2 ZPO.
 3. Sofortige Beschwerden sind innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen ab Zustellung einzulegen § 569 I ZPO. Die Beschwerdefrist gegen den am 20. 7. 20.. zugestellten Beschluss lief am 3. 8. 20.. ab. Der Kläger kann am 14. 8. 20.. keine

		sofortige Beschwerde mehr einreichen.
8.	RA P beantragt für den Kläger beim Amtsgericht Bergheim die Bewilligung der Prozesskostenhilfe für eine Klage auf Zahlung eines Restkaufpreises in Höhe von 4.000 €. Die Prozesskostenhilfe wird ihm durch eine am 18. März 20.. zugestellte Entscheidung verweigert.	8.
	<ol style="list-style-type: none"> 1. In welcher Form hat das Gericht entschieden? 2. Kann sich RA P gegen die Entscheidung wehren? 3. Muss er dabei eine Frist einhalten? 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Entscheidungen im Verfahren über die Prozesskostenhilfe ergehen ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss § 127 ZPO. 2. Wird die Bewilligung abgelehnt kann der Antragsteller sofortige Beschwerde einlegen, wenn der Streitwert der Hauptsache 600 € übersteigt § 127 Abs. 2 ZPO. 3. Sofortige Beschwerden sind innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen ab Zustellung einzulegen § 569 Abs. 1 ZPO. Die Beschwerdefrist gegen den am 18. 3. 20.. zugestellten Beschluss lief am 1. 4. 20.. ab.
9.	Zur Durchführung eines Klageverfahrens wird der Klägerin Prozesskostenhilfe bewilligt und RA P beigeordnet. Die Klage wird abgewiesen. Welche Kosten muss sie selbst tragen?	9.
		Frau Hoffmann muss weder die Gerichtskosten noch ihre eigenen Anwaltskosten tragen. Die Gerichtskosten werden erlassen. Die Kosten für den eigenen Anwalt werden aus der Staatskasse bezahlt. Die Kosten für den gegnerischen Anwalt muss sie selbst bezahlen. Durch klageabweisendes Urteil wurde sie dazu verpflichtet. Die Bewilligung der PKH hat auf diese Verpflichtung keinen Einfluss § 123 ZPO.

VII. Fristen

Fragen

1.	Was verstehen Sie unter einer Frist?	1.	Fristen sind Zeiträume zur Vornahme von Prozesshandlungen.
2.	Worin unterscheiden sich gesetzliche und richterliche Fristen?	2.	Bei gesetzlichen Fristen ist deren Dauer durch das Gesetz festgelegt. Bei richterlichen Fristen bestimmt der Richter ihre Dauer (ggf. unter Beachtung der im Gesetz vorgeschriebenen Mindestdauer).

<p>3. Was ist eine Notfrist?</p>	<p>3. Notfristen sind nur solche Fristen, die im Gesetz ausdrücklich als solche bezeichnet werden § 224 I ZPO. Notfristen können nicht verkürzt und nicht verlängert werden.</p>
<p>4. Nennen Sie die in der ZPO geregelten Notfristen.</p>	<p>4. Notfristen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Frist zur Anzeige der Verteidigungsabsicht § 276 ZPO, • die Einspruchsfrist § 339 ZPO, • die Berufungsfrist § 517 ZPO, • die Revisionsfrist § 548 ZPO, • die Frist zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde § 544 ZPO, • die Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde § 569 I ZPO, • die Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde § 575 ZPO.
<p>5. Nach welchen Vorschriften werden die Fristen im Zivilprozess berechnet?</p>	<p>5. Die Fristen im Zivilprozess werden nach §§ 187 ff BGB berechnet. Das wird ausdrücklich in § 222 Abs. 1 ZPO bestimmt.</p>
<p>6. Wann endet die Frist, wenn das Ende rechnerisch auf einen Samstag, Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt?</p>	<p>6. Eine Frist, deren Ende auf einen Samstag, Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt, endet am folgenden Werktag § 222 Abs. 2 ZPO.</p>
<p>7. Wie lang sind folgende Fristen?</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Widerspruchsfrist 2. Einspruchsfrist 3. Berufungsfrist 4. Berufungsbegründungsfrist 5. Revisionsfrist 	<p>7. Folgende Fristen laufen ab</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Widerspruchsfrist zwei Wochen ab Zustellung des Mahnbescheids § 692 Ziff. 3 ZPO 2. Einspruchsfrist (Notfrist) zwei Wochen ab Zustellung des Versäumnisurteils oder des Vollstreckungsbescheids § 339 I ZPO 3. Berufungsfrist (Notfrist) einen Monat ab Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils § 517 ZPO 4. Berufungsbegründungsfrist zwei Monate ab Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils § 520 II ZPO 5. Revisionsfrist (Notfrist) einen Monat ab

<p>6. Revisionsbegründungsfrist</p> <p>7. Frist zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde</p> <p>8. Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde</p> <p>9. Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde</p>	<p>Zustellung des Urteils § 548 ZPO</p> <p>6. die Revisionsbegründungsfrist zwei Monate ab Zustellung des Urteils § 551 Abs. 2 ZPO</p> <p>7. Frist zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde (Notfrist) ein Monat ab Zustellung des Urteils § 544 I ZPO</p> <p>8. Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde (Notfrist) zwei Wochen ab Zustellung der anzufechtenden Entscheidung § 569 I ZPO</p> <p>9. Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde (Notfrist) einen Monat ab Zustellung des Beschlusses § 575 I ZPO</p>
<p>8. Welche Folge tritt ein, wenn eine Frist versäumt wird?</p>	<p>8. Wenn eine Frist versäumt wurde, wird die Partei mit der vorzunehmenden Prozesshandlung ausgeschlossen § 230 ZPO.</p>
<p>9. Bei Versäumung welcher Fristen kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden?</p>	<p>9. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann wegen Versäumung</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer Notfrist, • der Fristen zur Begründung einer Berufung, einer Revision, der Nichtzulassungsbeschwerde oder der Beschwerde in einigen Familiensachen oder • der Wiedereinsetzungsfrist beantragt werden § 233 ZPO.
<p>10. Welche Voraussetzung muss für eine Wiedereinsetzung gegeben sein`</p>	<p>10. Voraussetzung für eine Wiedereinsetzung ist, dass die säumige Partei oder deren Prozessbevollmächtigter an der Einhaltung der Frist ohne Verschulden verhindert war § 233 ZPO.</p>
<p>11. Innerhalb welcher Frist muss eine Wiedereinsetzung beantragt werden?</p>	<p>11. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses zu beantragen § 234 ZPO. Die Wiedereinsetzung ist jedoch ausgeschlossen, wenn seit dem Ende der versäumten Frist ein Jahr abgelaufen ist § 234 II ZPO.</p>
<p>12. Welches Gericht ist für die Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung zuständig?</p>	<p>12. Über die Wiedereinsetzung entscheidet das Gericht, das für die Entscheidung über die versäumte Prozesshandlung zuständig ist § 237 ZPO.</p>

Aufgaben**Lösungen****Vorbemerkung:**

Bei der Aufgabenstellung zum Themenkreis Fristen wird häufig in einer Frage die Berechnung mehrerer Fristen verlangt. In solchen Fällen sollten Sie - wie gewohnt - die Angabe der gesetzlichen Regelung vorausschicken und die einzelnen Berechnungen anschließen, ggf. einen Hinweis auf Besonderheiten geben. Benutzen Sie stets den entsprechenden Kalender, wenn in der Aufgabe ein konkretes Datum genannt ist.

1. Wann laufen die Berufungsfrist und die Berufungsbegründungsfrist ab, wenn Urteile zugestellt wurden am

16. März
30. April
31. Juli
25. November
31. Januar

1. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat, die Berufungsbegründungsfrist zwei Monate ab Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils §§ 517, 520 ZPO.

Zustellung	Berufungsfrist	Berufungsbegründungsfrist
<i>Fristbeginn</i>	<i>Fristablauf</i>	<i>Fristablauf</i>
16. März	16. April	16. Mai
30. April	30. Mai	30. Juni
31. Juli	31. August	30. September
25. November	27. Dezember ²	25. Januar
31. Januar	28. Februar	31. März

2. Wann läuft die Widerspruchsfrist ab und wann kann frühestens Vollstreckungsbescheid beantragt werden, wenn der Mahnbescheid zugestellt wurde am

Donnerstag 6. Januar
Dienstag 15. Februar
Sonnabend 19. März
Freitag 10. August
Donnerstag 19. September
Sonnabend 10. Dezember

2. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen ab Zustellung des Mahnbescheids, der Vollstreckungsbescheid kann frühestens nach Ablauf der Widerspruchsfrist beantragt werden §§ 692,699 ZPO.

Zustellung	Fristende	Antrag
Do 6. Januar	Do 20. Januar	Fr. 21. Januar
Di 15. Februar	Di 1. März	Mi 2. März
Sa 19. März	Mo 4. April	Di 5. April
Fr 10. August	Fr. 24. August	Sa 25. August
Do 19. September	Fr. 4. Oktober	Sa 5. Oktober
Sa 10. Dezember	Di 27. Dezember	Mi 28. Dezember

3. Zu den nachstehenden Fällen ist anzugeben

- das Berufungsgericht
- das Ende der Berufungsfrist
- das Ende der Berufungsbegründungsfrist

1. Urteil auf Räumung einer Wohnung, zugestellt am 06. Juli 20..

3.

1. Da bei Streitigkeiten wegen Mietverhältnissen über Wohnraum das Amtsgericht

² 25. und 26. Dezember : gesetzliche Feiertage

2. Klage auf Zahlung von 2.850 €, Urteil zugestellt am 18. Juli 20..

3. Klage einer Großmutter gegen ihren Enkel auf Zahlung von 70 € Unterhalt, Urteil zugestellt am 17. Mai 20..

zuständig ist § 23 2a GVG, ist Berufungsgericht das Landgericht § 72 GVG. Die Berufungsfrist endet einen Monat, die Berufungsbegründungsfrist zwei Monate nach Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils §§ 517, 520 ZPO. Da das Urteil am 6. Juli 20.. zugestellt wurde, endet die Berufungsfrist am 6. August 20.. und die Berufungsbegründungsfrist am 6. September.

2. Bei Klagen auf Zahlung bis 5.000 € ist das Amtsgericht in erster Instanz und als Berufungsinstanz das Landgericht zuständig §§ 23 Nr. 1, 72 GVG. Die Berufungsfrist endet einen Monat, die Berufungsbegründungsfrist zwei Monate nach Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils §§ 517, 520 ZPO. Die Berufung gegen das auf Zahlung von 2.850 € ergangene Urteil des Amtsgerichts ist beim Landgericht einzureichen. Da das Urteil am 18. Juli 20.. zugestellt wurde, endet die Berufungsfrist am 18. August 20.. und die Berufungsbegründungsfrist am 18. September 20..

3. Bei Klagen wegen einer durch Verwandtschaft begründeten gesetzlichen Unterhaltspflicht ist das bei einem Amtsgericht gebildeten Familiengericht als erste Instanz und als Berufungsinstanz das Oberlandesgericht zuständig §§ 23a, 23b, 119 I 1a GVG. Die Berufungsfrist endet einen Monat, die Berufungsbegründungsfrist zwei Monate nach Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils §§ 517, 520 ZPO Die Berufung gegen das wegen eines Unterhaltsanspruchs ergangene Urteil des Familiengerichts ist beim Oberlandesgericht einzureichen. Da das Urteil am 17. Mai 20.. zugestellt wurde, endet die Berufungsfrist am 17. Juni 20.., die Berufungsbegründungsfrist am 17. Juli 20..

Zu 4. - 6.-:

Für Klagen über Ansprüche auf Zahlung von mehr als 5.000 € sind die Landgerichte zuständig und für Berufungen gegen Landgerichtsurteile die Oberlandesgerichte §§ 71, 23 119 II GVG. Die Berufungsfrist endet einen Monat, die Berufungsbegrün-

<p>4. Klage auf Zahlung von 6.700 € Schadensersatz, Urteil zugestellt am 22. Mai 20..</p> <p>5. Klage auf Zahlung von 5.250 € für eine EDV-Anlage, Urteil zugestellt am 30. Juni 20..</p> <p>6. Klage auf Zahlung von 6.000 € Architektenhonorar, Urteil zugestellt am 25. Oktober 20..</p>	<p>dungsfrist zwei Monate nach Zustellung des in vollständiger Form abgefassten.</p> <p>4. Bei Zustellung des Urteils am 22. Mai 20.. endet die Berufungsfrist am 22. Juni 20.. und die Berufungsbegründungsfrist am 22. Juli 20..</p> <p>5. Bei Zustellung des Urteils am 30. Juni 20.. endet die Berufungsfrist am 30. Juli 20.. und die Berufungsbegründungsfrist am 30. August 20..</p> <p>6. Bei Zustellung des Urteils am 25. Oktober 20.. endet die Berufungsfrist am 25. November 20.. und die Berufungsbegründungsfrist am 27. Dezember 20..¹</p>
<p>4. In der Sache Sand ./.. Stein hat der Klägervertreter die Klage auf Zahlung 15.000 € Schadensersatz Ende Mai 20.. eingereicht. Die Klageschrift wird dem Beklagten am Donnerstag, den 10. 6. 20.. zugestellt. Gleichzeitig wird der Beklagte aufgefordert, anzuzeigen, ob er sich gegen die Klage verteidigen will. Für die Klageerwiderung wird ihm eine Frist von drei Wochen gesetzt.</p> <p>1. Wann läuft die Frist zur Anzeige der Verteidigungsabsicht ab?</p> <p>2. Wann läuft die Frist zur Klageerwiderung ab?</p>	<p>4.</p> <p>1. Die Frist zur Anzeige der Verteidigungsabsicht ist eine Notfrist von zwei Wochen ab Zustellung der Klageschrift § 276 Abs. 1 ZPO. Da die Klage am Donnerstag, den 10. Juni 20.. zugestellt wurde, endet die Frist am Donnerstag, den 24. Juni 20..</p> <p>2. Die Frist zur Klageerwiderung ist beim schriftlichen Vorverfahren eine weitere Frist § 276 Abs. 1 ZPO, d. h. sie beträgt mindestens zwei Wochen und beginnt am Tag nach Ablauf der Frist zur Anzeige der Verteidigungsabsicht. Da das Gericht für die Klageerwiderung eine Frist von drei Wochen gesetzt hat, beginnt diese Frist am Freitag, den 25. Juni 20.. und endet am Donnerstag den 15. Juli 20..</p>
<p>5. Dem alleinstehenden Rentner Ignaz Wrobl ist am 10. 2. 20.. ein Urteil des Amtsgerichts Köln zugestellt worden, in</p>	<p>5.</p>

dem er zur Zahlung von 1.260 € verurteilt wurde. Er nimmt sich vor, am 17. Februar 20.. einen Rechtsanwalt aufzusuchen, um ihn mit der Einlegung der Berufung zu beauftragen. Am 15. Februar 20.. erleidet er einen Schlaganfall mit rechtsseitiger Lähmung und Sprachstörung und wird deshalb bis 23. März 20.. stationär behandelt. Er sucht am 26. März 20.. einen Rechtsanwalt auf.

1. Was veranlasst der Rechtsanwalt?

2. Welche Fristen muss er beachten?

1. Da die Frist zur Einlegung der Berufung gegen das am 10. Februar 20.. zugestellte Urteil am 20. März 20.. abgelaufen ist, beantragt der Rechtsanwalt Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beim Berufungsgericht und legt gleichzeitig Berufung ein.

2. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses zu beantragen § 234 ZPO. Die Wiedereinsetzung ist jedoch ausgeschlossen, wenn seit dem Ende der versäumten Frist ein Jahr abgelaufen ist § 234 Abs. 3 ZPO. Die Wiedereinsetzungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem das Hindernis weggefallen ist § 234 Abs. 2 ZPO. Da das Hindernis durch die Erkrankung des Herrn Wrobl mit seiner Entlassung aus dem Krankenhaus am 23. März 20.. weggefallen ist, läuft die Wiedereinsetzungsfrist bis 17. April 20..

6. Im Antrag des RA auf Wiedereinsetzung wird zur Begründung vorgetragen, dass die Auszubildende die Frist versehentlich nicht eingetragen hat. Dazu wird unter anderem ausgeführt, dass die Auszubildende im dritten Ausbildungsjahr ist, bisher sehr zuverlässig gearbeitet hat und mit allen in Rechtsanwaltskanzleien vorkommenden Arbeiten vertraut ist.

Hat der Antrag Aussicht auf Erfolg?

6.

Voraussetzung für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist, dass die Partei die Frist ohne Verschulden versäumt hat § 233 ZPO. Dem Verschulden einer Partei steht das Verschulden des Prozessbevollmächtigten gleich § 85 Abs. 2 ZPO. Der RA und die von ihm vertretene Partei muss sich das Verschulden

			<p>der Auszubildenden anrechnen lassen. Der RA ist verpflichtet, Fristen selbst zu berechnen und einzutragen bzw. die damit beauftragten Rechtsanwaltsfachangestellten zu überwachen. Einer Auszubildenden durfte er die Eintragung ohne sorgfältige Kontrolle nicht überlassen. Der Antrag hat deshalb keine Aussicht auf Erfolg.</p>
<p>7.</p>	<p>In einer Klausur steht der Satz: „Wiedereinsetzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr beantragt werden.“</p> <p>Ist diese Aussage vollständig?</p>	<p>7.</p>	<p>Die Wiedereinsetzung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Ende der versäumten Frist ein Jahr abgelaufen ist § 234 Abs. 3 ZPO. In dem zitierten Satz fehlt die Angabe, wann die Jahresfrist beginnt.</p>

B Zwangsvollstreckungsrecht

I Allgemeines

Fragen

Antworten

<p>1.</p>	<p>Was verstehen Sie unter dem Begriff der Zwangsvollstreckung?</p>	<p>1.</p>	<p>Zwangsvollstreckung (ZV) ist die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche mit staatlichen Mitteln.</p>
<p>2.</p>	<p>In welchem Gesetz ist die Zwangsvollstreckung geregelt?</p>	<p>2.</p>	<p>Die Zwangsvollstreckung ist im 8. Buch der ZPO beginnend mit § 704 geregelt.</p>
<p>3.</p>	<p>Durch welches Gesetz werden die Vorschriften der ZPO über die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen ergänzt?</p>	<p>3.</p>	<p>Neben den Vorschriften der ZPO finden bei der ZV in das unbewegliche Vermögen die Vorschriften des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung (ZVG) Anwendung.</p>
<p>4.</p>	<p>Geben Sie fünf Titel an, aus denen</p>	<p>4.</p>	<p>Die Zwangsvollstreckung kann stattfinden</p>

<p>Zwangsvollstreckung betrieben werden kann.</p>	<p>aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Urteil • Vollstreckungsbescheid • Kostenfestsetzungsbeschluss • Prozessvergleich • notarielle Urkunde mit Unterwerfungsklausel §§ 704,794 ZPO.
<p>5. Was verstehen Sie unter einer vollstreckbaren Ausfertigung?</p>	<p>5. Eine vollstreckbare Ausfertigung ist die amtlich beglaubigte Abschrift eines Urteils mit dem Vermerk, dass diese Ausfertigung zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt ist.</p>
<p>6. Wer erteilt die vollstreckbare Ausfertigung?</p>	<p>6. Die vollstreckbare Ausfertigung wird vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Prozessgerichts der 1. Instanz oder der 2. Instanz erteilt § 724 ZPO.</p>
<p>7. Welchen Sinn hat die Vollstreckungsklausel?</p>	<p>7. Das Vorliegen einer Vollstreckungsklausel ist Voraussetzung für die ZV. Mit ihr werden die Personen festgestellt, für und gegen die Zwangsvollstreckung stattfinden soll § 750 I ZPO. Die Vollstreckungsklausel wird nur einmal erteilt und verhindert dadurch, dass nach Befriedigung titulierter Ansprüche nochmals vollstreckt werden kann. Die Urteilsausfertigung mit Vollstreckungsklausel muss nach Zahlung oder vollständig erfolgreicher ZV dem Schuldner ausgehändigt werden § 751 ZPO. Vor Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung muss der Schuldner gehört werden § 733 I ZPO.</p>
<p>8. Welche Titel bedürfen keiner Vollstreckungsklausel?</p>	<p>8. Vollstreckungsbescheide und Arrestbefehle bedürfen keiner Vollstreckungsklausel. Eine Vollstreckungsklausel muss diesen Titeln nur beigefügt werden, wenn die ZV für oder gegen Personen stattfinden soll, die darin nicht als Gläubiger (Antragsteller) oder Schuldner (Antragsgegner) genannt sind §§ 796, 929 ZPO.</p>
<p>9. Warum wird ein Urteil für vorläufig vollstreckbar erklärt?</p>	<p>9. Urteile (außer in Ehe- und Kindschaftssachen) werden für vorläufig vollstreckbar erklärt § 704 ZPO, damit</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Gläubiger die Rechtskraft nicht abwarten muss • der Schuldner keine bzw. nur kurze Zeit hat, Vermögensgegenstände beiseite zu schaffen, • der Schuldner Rechtsmittel nicht nur ein-

	legt, um die ZV zu verzögern.
<p>10. Welchen Sinn hat die Sicherheitsleistung?</p>	<p>10. Vorläufig vollstreckbare Urteile können in der Rechtsmittelinstanz aufgehoben oder abgeändert werden, sodass die vorläufige Vollstreckbarkeit außer Kraft tritt § 717 I ZPO. Wenn das Urteil aufgehoben oder abgeändert wird, ist der Kläger verpflichtet, dem Beklagten den Schaden zu ersetzen, der aus der Vollstreckung aus dem für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteil entstanden ist § 717 II ZPO. Dieser Schadensersatzanspruch soll ggf. aus der Sicherheitsleistung befriedigt werden können.</p>
<p>11. In welcher Form ist Sicherheit zu erbringen?</p>	<p>11. Art und Höhe der Sicherheitsleistung werden vom Gericht nach freiem Ermesse bestimmt § 108 I S.1 ZPO.</p>
<p>12. Wer bestimmt die Form der Sicherheitsleistung?</p>	<p>12. Wenn das Gericht keine Bestimmung getroffen hat oder die Parteien nichts vereinbart haben, muss die Sicherheitsleistung durch eine unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft oder durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren bewirkt werden § 108 ZPO.</p>
<p>13. Nennen Sie Titel, bei denen keine Sicherheitsleistung anzuordnen ist.</p>	<p>13. Zu den in § 708 ZPO genannten Urteilen, bei denen die vorläufige Vollstreckbarkeit nicht von Sicherheitsleistung abhängig gemacht wird, gehören u. a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anerkenntnisurteile, • Versäumnisurteile, • Urteile in Urkunden-, Wechsel- oder Scheckprozessen, • Unterhaltsurteile.

<p>14. Vollstreckbarkeit von einer Sicherheitsleistung abhängig ist?</p>	<p>14. Nach § 720 a ZPO kann wegen einer Geldforderung auch ohne Sicherheitsleistung aus für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteile, bei denen Sicherheitsleistung angeordnet wurde, vollstreckt werden. jedoch nur zur Sicherung. Bei dieser sog. Sicherungsvollstreckung dürfen bewegliche Vermögensgegenstände nur gepfändet aber nicht verwertet werden.</p> <p>Bei Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen darf nur eine Sicherungshypothek eingetragen werden. Die Pfändung bzw. Sicherungshypothek genügt zur Sicherung des Gläubigers, die Rechte des Schuldners werden zwar eingeschränkt, gehen aber nicht unter. Die Fortsetzung der Vollstreckung durch Versteigerung darf erst nach Sicherheitsleistung oder Eintritt der Rechtskraft erfolgen.</p> <p>Die Sicherungsvollstreckung darf nur beginnen, wenn das Urteil mit Vollstreckungsklausel mindestens zwei Wochen vorher zugestellt wurde § 750 Abs. 3 ZPO.</p>
<p>15. Nennen Sie Titel, bei denen zwischen Zustellung und Vollstreckung eine Frist eingehalten werden muss. Nennen Sie die Dauer der Frist.</p>	<p>15. Grundsätzlich kann die ZV beginnen, wenn der Titel vor oder gleichzeitig mit der Zwangsvollstreckung zugestellt wird § 750 ZPO. Eine Wartefrist von zwei Wochen zwischen Zustellung und Beginn der Vollstreckung ist nach § 798 ZPO u.a. vorgesehen für Kostenfestsetzungsbeschlüssen und für notarielle Urkunden mit Unterwerfungsklausel.</p>
<p>16. Nennen Sie die Arten der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen.</p>	<p>16. Arten der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vollstreckung wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen, in Forderungen und Rechte sowie in das unbewegliche Vermögen, • Vollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe beweglicher oder unbeweglicher Sachen, • Vollstreckung zur Erwirkung von Handlungen, • Vollstreckung zur Erwirkung von Unterlassungen oder Duldungen.
<p>17. Geben Sie an, für welche Arten der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen der Gerichtsvollzieher zuständig ist.</p>	<p>17. Der Gerichtsvollzieher ist zuständig für die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen, für die Abnahme der eidesstattlichen Versi-</p>

			cherung und die Herausgabe beweglicher und unbeweglicher Sachen.
18.	Welche anderen Vollstreckungsorgane kennen Sie?	18.	Neben dem Gerichtsvollzieher werden als Vollstreckungsorgane das Vollstreckungsgericht und das Prozessgericht, bei Eintragung einer Sicherungshypothek auch das Grundbuchamt tätig.
19.	Wann wird im Zusammenhang mit der Zwangsvollstreckung ein Rechtskraftzeugnis benötigt?	19.	Das Rechtskraftzeugnis wird benötigt, wenn bei angeordneter Sicherheitsleistung nicht vorläufig, sondern erst nach Rechtskraft vollstreckt werden soll oder eine zuvor geleistete Sicherheit zurückgefordert werden soll.
20.	Wer erteilt das Rechtskraftzeugnis? Unter welchen Voraussetzungen?	20.	Das Rechtskraftzeugnis wird in der Regel vom Prozessgericht erster Instanz erteilt § 706 Abs. 1 ZPO. Die Voraussetzungen der Rechtskrafteerteilung hängen von dem Grund des Rechtskrafteintritts ab. Wenn Rechtskraft eingetreten ist, weil ein Rechtsmittel wegen fehlender Beschwer unzulässig ist oder die Parteien auf Rechtsmittel verzichtet haben, genügt ein Antrag beim Prozessgericht erster Instanz, weil diese Voraussetzungen aus der Prozessakte hervorgehen. Hängt die Rechtskraft dagegen davon ab, dass während der Rechtsmittelfrist kein Rechtsmittel eingelegt wurde, muss dies durch ein Notfristzeugnis (Negativattest) des Berufungsgerichts dem Prozessgericht erster Instanz nachgewiesen werden § 706 Abs. 2 ZPO.

Aufgaben

1. Sie wollen aus einem Urteil des Amtsgerichts Brühl wegen eines Anspruchs auf Zahlung von 1.650 € die Zwangsvollstreckung betreiben. Der mit der Vollstreckung beauftragte Gerichtsvollzieher teilt mit, dass der Schuldner vor drei Wochen verstorben ist und Ehefrau und einen Sohn hinterlässt.

1. Welche Schritte müssen Sie unternehmen, um die Zwangsvollstreckung betreiben zu können?

Lösungen

1.

1. Die ZV ist nur zulässig, wenn die Personen, für und gegen die ZV stattfinden soll, im Titel oder der Vollstreckungsklausel namentlich bezeichnet sind § 750 ZPO,

2. Wohin wenden Sie sich mit entsprechenden Anträgen?

müssen die Erben in der Vollstreckungsklausel zusätzlich benannt werden. Für und gegen Rechtsnachfolger kann eine Vollstreckungsklausel erteilt werden, wenn die Rechtsnachfolge offenkundig ist oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen wird § 727 ZPO. Es muss ein Erbschein beantragt werden. Den Antrag kann auch der Gläubiger stellen. Unter Vorlage des Erbscheins kann dann die Erteilung einer Vollstreckungsklausel gegen die Erben beantragt werden. Der Schuldner kann vor Erteilung gehört werden § 730 ZPO.

2. Der Erbschein ist beim Nachlassgericht, die Vollstreckungsklausel beim Prozessgericht erster Instanz zu beantragen.

2. Frau Erika Rindfleisch hat 20.. vor ihrer Eheschließung unter ihrem Geburtsnamen Knödel einen erfolgreichen Prozess gegen Herrn Fleischer geführt. Sie will nunmehr aus dem Urteil vollstrecken.

Was ist zu veranlassen?

2. Die ZV ist nur zulässig, wenn die Personen, für und gegen die ZV stattfinden soll, im Titel oder der Vollstreckungsklausel namentlich bezeichnet sind § 750 ZPO. Deshalb muss die Klägerin mit ihrem jetzigen Nachnamen bezeichnet werden. Eine Rechtsnachfolge liegt nicht vor, sodass § 727 ZPO nicht zutrifft. Es genügt, wenn die Vollstreckungsklausel nach Vorlage der Heiratsurkunde entsprechend umgeschrieben wird. Einer Anhörung des Schuldners bedarf es nicht.

3. Welche Anordnungen hat das Gericht hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit und evt. Sicherheitsleistung bei den nachstehenden Urteilen getroffen?

1. Urteil des Familiengerichts Köln „Die am 13. Februar 20.. vor dem Standesbeamten des Standesamtes Krefeld unter HR-Nr. 217/.... geschlossene Ehe der Parteien wird geschieden.“

2. Urteil des Amtsgerichts Bergisch Gladbach „ Der Beklagte wird verurteilt an den Kläger 1.880 € nebst 5% Zinsen über dem Basiszinssatz

3. 1. Scheidungsurteile werden nicht für vorläufig vollstreckbar erklärt § 704 Abs. 2 ZPO.

2. Urteile werden, abgesehen von den in § 708 Ziff. 1 - 10 ZPO aufgeführten Fällen, gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt, wenn der Gegen-

<p>seit dem 26. Oktober 20.. zu zahlen.“</p> <p>3. Versäumnisurteil des LG Köln “ Der Beklagte wird verurteilt an den Kläger 6.775 € nebst 5% Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 15. Juli 20.. zu zahlen.“</p>	<p>stand der Verurteilung 1.250 € übersteigt §§ 708 Ziff. 11, 709 S. 1 ZPO. Das Urteil über 1.880 Euro ist gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt worden.</p> <p>3. Der Gegenstand der Verurteilung übersteigt den Betrag 1.250 € erheblich. Das Urteil auf Zahlung von 6.775 € ist dennoch ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt worden, weil es sich um ein Versäumnisurteil handelt, das zu den Ausnahmen nach § 708 ZPO zählt.</p>
<p>4. Aus einem gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 7.000 € für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteil des LG Düsseldorf über 6.200 € soll vollstreckt werden. Der Gläubiger ist nicht in der Lage, die erforderliche Sicherheit zu erbringen.</p> <p>Muss der Gläubiger die Rechtskraft abwarten?</p>	<p>4. Aus einem gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteil kann wegen einer Geldforderung ohne Sicherheitsleistung vollstreckt werden, wenn bewegliches Vermögen lediglich gepfändet wird oder eine Sicherungshypothek eingetragen wird, Sicherungsvollstreckung § 720a ZPO. Der Gläubiger muss also nicht die Rechtskraft abwarten. Er muss aber die Wartezeit von zwei Wochen zwischen Zustellung und Beginn der Vollstreckung beachten.</p>
<p>5. RA P hat für seinen Mandanten Heftig beim LG Bonn ein Urteil erwirkt, nach dem der Gegner 11.000 € an zahlen muss. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 12.500 € vorläufig vollstreckbar.</p> <p>Klären Sie den Mandanten von RA P darüber auf, was veranlasst werden muss, um aus dem Urteil vor Rechtskraft zu vollstrecken.</p>	<p>5. Der Mandant muss die angeordnete Sicherheit leisten. Falls das Gericht die Art der Sicherheitsleistung nicht bestimmt hat und die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist die Sicherheit durch Bürgschaft oder Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren zu erbringen. Achtung: Die Bürgschaftsurkunde muss im Original zugestellt werden. Der Hinterlegungsschein wird in beglaubigter Ab-</p>

	schrift zugestellt.
<p>6. Eine Klage ist abgewiesen worden. Die Kosten sind dem Kläger auferlegt worden. Der Kostenfestsetzungsbeschluss über 925,30 € vom 20. 3. 20.. wurde dem Kläger am 25. 3. 20.. zugestellt..</p> <p>Kann am 30. 3. 20.. aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss vollstreckt werden?</p>	<p>6. U. a. müssen Kostenfestsetzungsbeschlüsse mindestens zwei Wochen vor Beginn der Zwangsvollstreckung zugestellt werden § 798 ZPO. Die Wartezeit für den am 25. März 20.. zugestellten Kostenfestsetzungsbeschluss läuft am 8. April 20.. ab. Am 30. März 20.. ist eine Vollstreckung aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss noch nicht möglich.</p>
<p>7. Nach Sicherheitsleistung ist aus einem für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteil mit Erfolg vollstreckt worden. Der RA konnte nach Abzug seiner Kosten dem Mandanten die gesamte Hauptforderung einschließlich der Zinsen überweisen. Das Urteil wurde rechtskräftig.</p> <p>Kann die Akte weggelegt werden oder muss noch etwas veranlasst werden?</p>	<p>7. Der RA muss vor Weglage der Akte die Rückgabe der Sicherheit erwirken. Der Antrag auf Rückgabe der Sicherheitsleistung kann gestellt werden, sobald der Anlass für die Sicherheitsleistung entfallen ist § 709 ZPO. Der Anlass für die Sicherheitsleistung ist mit Eintritt der Rechtskraft weggefallen. Es muss ein Rechtskraftzeugnis beantragt werden und unter dessen Vorlage die Rückgabe der Sicherheit beantragt werden.</p>
<p>8. Nach dem Protokoll über die Verkündung des Urteils ist im dem Rechtsstreit Teckel ./.. Setter der Beklagte vom AG Köln zur Zahlung von 1.850 € verurteilt worden und das Urteil gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 2.140 € für vorläufig vollstreckbar erklärt worden. Der Mandant Teckel bittet um schnelle Einleitung der Zwangsvollstreckung (ZV). Eine Nachfrage beim Gericht ergibt, dass mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils wegen einer schweren Erkrankung des Richters vor Ablauf von acht Wochen nicht zu rechnen ist.</p> <p>1. Können Sie trotzdem die ZV einleiten und was müssen Sie dazu veranlassen?</p> <p>2. An wen müssen Zustellungen erfolgen?</p>	<p>8.</p> <p>1. Zur Einleitung der Zwangsvollstreckung genügt auch die vom Gläubiger veranlassete Zustellung einer Urteilsausfertigung ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe § 750 Abs. 1 ZPO. Es handelt sich um eine verkürzte Urteilsausfertigung. Diese muss beantragt und nach Sicherheitsleistung der Gerichtsvollzieher mit der Zustellung und Zwangsvollstreckung beauftragt werden.</p> <p>2. Wenn der Schuldner anwaltlich vertreten war, muss das Urteil und der Nachweis der Sicherheitsleistung an den Prozessbe-</p>

3. Wer veranlasst die Zustellung?

vollmächtigten zugestellt werden, andernfalls erfolgt die Zustellung an den Schuldner direkt.

3. Die Zustellung veranlasst der Gläubiger. Sie wird vom Gerichtsvollzieher ausgeführt, wenn der Schuldner nicht anwaltlich vertreten ist, andernfalls von Anwalt zu Anwalt.

9. Die Beklagten, Inhaber der Firma Gartenbau Schröder, Herr Martin Schröder, und seine Ehefrau, die Hausfrau Monika Schröder, sind durch das Landgericht Köln als Gesamtschuldner verurteilt worden, an die Klägerin Petra Krahl 6.130 € zu zahlen. Bekannt ist, dass die Geschäfte der Firma Gartenbau Schröder schlecht gehen, aber das Ehepaar Schröder eine gut möblierte Wohnung hat und Herr Schröder Eigentümer eines Miethauses ist.

1. Welche Anordnungen hat das Gericht hinsichtlich der ZV getroffen?

1. Urteile werden für vorläufig vollstreckbar erklärt § 704 ZPO. Die vorläufige Vollstreckbarkeit wird von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht, §§ 708 Ziff. 11, 709 ZPO. Das gegen Schröder ergangene Urteil auf Zahlung von 6.130 € gehört nicht zu den Ausnahmen nach § 708 ZPO. Das Gericht hat das Urteil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt.

2. Was müssen Sie veranlassen, um schnell die ZV einzuleiten?

2. Die Mandantin muss aufgefordert werden, die Sicherheit zu leisten. Der Nachweis hierüber muss zugestellt werden. Vom Gericht müssen die Vollstreckungsklausel und der Zustellungsnachweis angefordert werden.

3. Wären die Fragen zu 1. und 2. anders zu beantworten, wenn es sich um ein Versäumnisurteil handeln würde?

3. Versäumnisurteile gehören zu den Urteilen, die nach § 708 ZPO ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt werden. Die Mandantin muss also nicht zur Sicherheitsleistung aufgefordert werden.

4. Welche Vollstreckungsmöglichkeiten sind zu empfehlen? Geben Sie dazu die Vollstreckungsorgane an.

4. Als Zwangsvollstreckungsmaßnahmen kommt die Pfändung in das bewegliche Vermögen, hier die gut eingerichtete Wohnung der Schuldner durch den Ge-

richtsvollzieher in Betracht. Außerdem ist die ZV in das unbewegliche Vermögen, d. h. das Grundstück des Herrn Schröder mit einer Sicherungshypothek durch das Grundbuchamt, Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung durch das Vollstreckungsgericht möglich. Es könnten auch die Ansprüche des Herrn Schröder auf Mietzahlung gepfändet werden mit dem Antrag auf Erlass eines Pfüb durch das Vollstreckungsgericht. Von einer Vollstreckung in das Geschäftsvermögen wird man wegen der bekannten schlechten Geschäftslage absehen.

10. In dem Rechtsstreit Adler ./, Hauser ist folgendes Urteil ergangen: „Der Beklagte wird kostenpflichtig verurteilt, an die Klägerin 4.500 € nebst Zinsen zu zahlen. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 5.300 € vorläufig vollstreckbar“. Die mittellose Klägerin ist nicht in der Lage, die Sicherheit zu leisten. Sie befürchtet, dass die ZV erfolglos bleiben wird, wenn nicht umgehend vollstreckt wird. Es sind nämlich verschiedenen Umstände bekannt geworden, wonach der Schuldner Vermögensgegenstände beiseite schafft und sich ins Ausland absetzen will.

1. In welcher Form müsste die Sicherheit geleistet werden?
2. Kann ohne Sicherheitsleistung vollstreckt werden?
3. Gibt es eine Möglichkeit ohne Verzögerung die Vollstreckung zu sichern?

10.

1. Das Gericht hat die Art der Sicherheitsleistung nicht bestimmt. Die Klägerin kann zwischen Sicherheitsleistung durch Bürgschaft oder Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren wählen § 108 ZPO.
2. Die mittellose Klägerin kann auch ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstrecken nach § 720 a ZPO. Sie darf die Vermögensgegenstände jedoch nur Pfänden und damit beschlagnahmen lassen. Eine Verwertung durch Versteigerung ist nicht zulässig. Die Vollstreckung darf erst zwei Wochen nach Zustellung beginnen und kann nur zu Ende geführt werden, wenn die Sicherheitsleistung erbracht wird oder Rechtskraft eintritt.
3. Wenn die Befürchtungen der Klägerin zutreffen, kommt zur Sicherung der Vollstreckung ohne Verzögerung durch die Wartefrist ein Arrest in Betracht. Der Ar-

restgrund über die Beiseiteschaffung von Vermögensgegenständen muss glaubhaft gemacht werden.

II. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in bewegliche Sachen und EV-Verfahren

Fragen

1.	Welche Voraussetzungen müssen dem Gerichtsvollzieher (GV) bei einem Sachpfändungsauftrag nachgewiesen werden?	1.	Dem Gerichtsvollzieher muss der Titel, die Klausel und die Zustellung durch Vorlage des Titels mit den entsprechenden Vermerken nachgewiesen werden.
2.	Muss die Zustellung des Titels vor Erteilung des Vollstreckungsauftrags an den GV erfolgt sein?	2.	Die Zustellung des Titels muss vor Beginn der Vollstreckung oder gleichzeitig damit erfolgen § 750 ZPO. Der Gerichtsvollzieher kann vom Gläubiger mit der Zustellung und gleichzeitig mit der Zwangsvollstreckung beauftragt werden z. B. der Zustellung einer verkürzten Urteilsausfertigung (ggf. an den Prozessbevollmächtigten des Schuldners oder an den Schuldner selbst) oder der Zustellung eines Vollstreckungsbescheides sowie der Zwangsvollstreckung aus diesen Titeln.
3.	Wohin senden Sie in der Regel den Auftrag zur Sachpfändung?	3.	Der Vollstreckungsauftrag wird in der Regel an die Verteilerstelle für Gerichtsvollzieheraufträge beim Amtsgericht gesandt.
4.	Kann der GV zu jeder Zeit aus dem Titel vollstrecken?	4.	Zwangsvollstreckungen in Wohnungen dürfen zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen nur mit richterlicher Erlaubnis vorgenommen werden § 758a IV ZPO.
5.	Kann der GV ohne richterliche Anordnung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen vollstrecken?	5.	Der Gerichtsvollzieher nimmt Vollstreckungen außerhalb von Wohnungen zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen nur vor, wenn dies für den Schuldner oder Mitgewahrsamsinhaber keine unbillige Härte bedeutet und der zu erwartende Erfolg in keinem Missverhältnis zum Eingriff steht § 758a Abs. 4 ZPO.
6.	Was ist zu veranlassen, wenn der Schuldner zu den üblichen Vollstreckungszeiten in seiner Wohnung nicht anzutreffen ist?	6.	Wenn der Schuldner zu den üblichen Vollstreckungszeiten in seiner Wohnung nicht angetroffen wird, muss eine richterliche Anordnung zur Vollstreckung zur Nachtzeit erwirkt werden § 758 a Abs. 4 ZPO.

<p>7. Was veranlassen Sie, wenn der Schuldner den Zutritt zu seiner Wohnung nicht gestattet und ihre Durchsuchung verweigert?</p>	<p>7. Der Gerichtsvollzieher kann zwar alle im Gewahrsam des Schuldners befindlichen Sachen (körperliche Gegenstände) pfänden. Dem Schuldner müssen aber die Sachen belassen werden, die er für sich und seine Familie zur Fortsetzung einer bescheidenen Lebens- und Haushaltsführung benötigt. Das gilt auch für die zur Fortsetzung seiner Erwerbstätigkeit erforderlichen Gegenstände §§ 808, 811 ZPO.</p>
<p>8. Kann der Gläubiger alle beim Schuldner vorgefundenen Sachen pfänden?</p>	<p>8. Der Gerichtsvollzieher kann auch Sachen im Gewahrsam des Schuldners pfänden, die im Eigentum eines Dritten stehen oder von denen behauptet wird, dass sie Eigentum eines Dritten seien. Er prüft nicht, ob die im Gewahrsam des Schuldners vorgefundenen Sachen dessen Eigentum sind § 808 ZPO.</p>
<p>9. Kann der Schuldner auch Sachen pfänden, die im Eigentum eines Dritten stehen oder von denen ein Dritter behauptet, sie seien sein Eigentum?</p>	<p>9. Eine Pfändung beweglicher Sachen wird dadurch bewirkt, dass sie der Gerichtsvollzieher in Besitz nimmt § 808 I ZPO. Sie werden in der Regel beim Schuldner belassen. Die Pfändung wird durch die Anbringung von Pfandsiegeln oder Pfandtafeln erkennbar gemacht. Lediglich Geld, Kostbarkeiten und Wertpapiere nimmt der Gerichtsvollzieher sofort mit § 808 II ZPO.</p>
<p>10. Wie wird die Pfändung bewirkt?</p>	<p>10. Gepfändete Sachen werden durch öffentliche Versteigerung verwertet § 814 ZPO.</p>
<p>11. Wie erfolgt die Verwertung gepfändeter Sachen?</p>	<p>11. Gepfändete Sachen werden durch den Gerichtsvollzieher auf ihren gewöhnlichen Verkaufswert geschätzt. Kostbarkeiten sollen durch einen Sachverständigen geschätzt werden § 813 I ZPO.</p>
<p>12. Wie wird der Verkehrswert einer gepfändeten Sache ermittelt?</p>	<p>12. Gläubiger und/oder Schuldner können nach § 813 ZPO beim Gericht beantragen, dass auch andere Sachen als Kostbarkeiten durch einen Sachverständigen geschätzt werden.</p>
<p>13. Können Schuldner und/oder Gläubiger etwas gegen die Wertfeststellung unternehmen?</p>	<p>13. Da bei der Versteigerung gepfändeter Sachen ein Zuschlag nur erteilt werden kann, wenn mindestens die Hälfte des gewöhnlichen Verkaufswert geboten wird § 817a ZPO, beeinflusst der Schätzwert das Ergebnis der Versteigerung. Ein zu hoch angesetzter Wert könnte zu einer erfolglosen Versteigerung führen, ein zu niedrig angesetzter Wert könnte zu einem unangemessen niedrigen Erlös führen.</p>

<p>14. Welche Ziele werden mit dem Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung (EV-Verfahren) verfolgt?</p>	<p>14. Das EV-Verfahren dient der Ermittlung weiterer Informationen über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners. Der Schuldner muss ein Vermögensverzeichnis vorlegen und versichern, dass er es richtig und vollständig abgegeben hat § 807 ZPO.</p>
<p>15. Wer nimmt die eidesstattliche Versicherung ab?</p>	<p>15. Die eidesstattliche Versicherung wird durch den Gerichtsvollzieher abgenommen.</p>
<p>16. Unter welchen Voraussetzungen ist der Schuldner zur Abgabe der EV verpflichtet ?</p>	<p>16. Der Schuldner ist auf Antrag des Gläubigers § 900 Abs. 1 ZPO nach § 807 ZPO verpflichtet, eine eidesstattliche Versicherung abzugeben, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Pfändung zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat, • der Gläubiger glaubhaft macht, dass er durch die Pfändung seine Befriedigung nicht vollständig erlangen könne, • der Schuldner die Durchsuchung verweigert hat, • der Schuldner trotz vorheriger Ankündigung der Vollstreckung wiederholt nicht angetroffen wurde.
<p>17. Wie beginnt das EV- Verfahren?</p>	<p>17. Das EV-Verfahren beginnt mit dem Antrag des Gläubigers auf Anberaumung eines Termins zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung § 900 Abs. 1 ZPO.</p>
<p>18. Muss der Abnahme einer EV eine Ladung vorausgehen?</p>	<p>18. Der Gerichtsvollzieher stellt die Ladung dem Schuldner zu § 900 Abs. 1 ZPO. Er kann, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die eidesstattliche Versicherung sofort abnehmen. Eine Ladung des Schuldners ist in diesem Fall nur erforderlich, wenn Schuldner und Gläubiger der sofortigen Abnahme widersprechen § 900 Abs. 2 ZPO.</p>
<p>19. Unter welchen Voraussetzungen kann der Termin zur Abgabe der EV vertagt werden?</p>	<p>19. Wenn der Schuldner glaubhaft macht, dass er die Forderung des Gläubigers binnen sechs Monaten tilgen werde, kann der Gerichtsvollzieher mit Zustimmung des Gläubigers den Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung unverzüglich nach Ablauf dieser Frist bestimmen oder bis zu diesem Zeitpunkt vertagen und Teilbeträge einziehen. Der Termin kann bis zu weiteren zwei Monaten vertagt werden, wenn der Schuldner bis dahin drei Viertel der Forderung getilgt hat §</p>

	900 abs. 3 ZPO.
<p>20. Kann die Abgabe der EV auch verlangt werden, wenn der Schuldner in den letzten drei Jahren eine EV abgegeben hat und deshalb im Schuldnerverzeichnis eingetragen ist?</p>	<p>20. Der Schuldner ist, wenn er im Schuldnerverzeichnis eingetragen ist und in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat, zur erneuten Abgabe nicht verpflichtet. Der Gläubiger muss glaubhaft machen, dass der Schuldner nach Abgabe der EV Vermögen erworben hat oder ein bisher bestehendes Arbeitsverhältnis aufgelöst oder ein neues begründet hat § 903 ZPO.</p>

Aufgaben

Lösungen

<p>1. Der GV teilt dem Gläubiger aus Bergheim mit, mit, er habe mehrfach vergeblich versucht, den Schuldner anzutreffen. Nach Aussagen der Nachbarn komme der Schuldner immer erst sehr spät von der Arbeit nach Hause.</p> <p>1. Was kann der Gläubiger tun?</p> <p>2. Wohin wendet er sich?</p>	<p>1.</p> <p>1. Das Gericht kann auf Antrag des Gläubigers anordnen, die ZV in Wohnungen zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen durch zu führen, wenn der Schuldner zu den üblichen Zeiten nicht anzutreffen ist § 758a Abs. 4 ZPO.</p> <p>2. Der Antrag ist bei dem Vollstreckungsgericht, d. h. bei dem Amtsgericht zu stellen, in dessen Bezirk die Vollstreckung stattfinden soll §§ 758a, 764 ZPO, hier also beim AG Köln.</p>
<p>2. Der GV findet beim Schuldner</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine wertvolle Vase, • einen Wintermantel mit Pelzfutter, • eine Fotoausrüstung (u. a. eine Spiegelreflexkamera mit Stativ, ein Blitzgerät, mehrere Belichtungsmesser und mehrere Studiolampen). <p>Der Schuldner behauptet, die Gegenstände seien nicht pfändbar, weil</p> <p>1. die Vase ein Erbstück sei,</p>	<p>2. Der Gerichtsvollzieher kann zwar alle im Gewahrsam des Schuldners befindlichen Sachen pfänden. Dem Schuldner müssen aber die Sachen belassen werden, die er für sich und seine Familie zur Fortsetzung einer bescheidenen Lebens- und Haushaltsführung benötigt, sowie die zur Fortsetzung seiner Erwerbstätigkeit erforderlichen Gegenstände §§ 808, 811 ZPO.</p> <p>1. Eine Vase wird zur Haushaltsführung nicht benötigt. Sie gehört, auch wenn sie ein wertvolles Erbstück ist, nicht zu den nach § 811 Ziff.1 ZPO unpfändbaren Sachen.</p>

<p>2. er nur den einen gepfändeten Wintermantel besitze,</p> <p>3. er die Fotoausrüstung für seine Tätigkeit als Fotograf in einer Werbe-firma benötige.</p> <p>Nehmen Sie zu den Einwendungen des Schuldners Stellung.</p>	<p>2. Der Wintermantel ist, wenn der Schuldner tatsächlich keinen anderen besitzt, nicht pfändbar, weil der Schuldner ihn zur Lebensführung benötigt § 811 Ziff. 1 ZPO.</p> <p>3. Da der Schuldner als Fotograf erwerbstätig ist, kann die Fotoausrüstung nicht gepfändet werden, weil sie zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit benötigt wird § 811 Ziff. 5 ZPO.</p>
<p>3. Der Gläubiger vollstreckt aus einem rechtskräftigen Urteil über 1.800 €. Der Gerichtsvollzieher hat beim Schuldner</p> <p>1. eine Stereoanlage im Wert von 750 €,</p> <p>2. dessen Brillanttrauring im Wert von 250 €</p> <p>gepfändet. Der Schuldner ist der Ansicht, die ZV sei rechtswidrig, weil er dringend auf die gepfändeten Sachen angewiesen sei.</p> <p>Nehmen Sie zu den Einwendungen des Schuldners Stellung.</p>	<p>3. Der Gerichtsvollzieher kann zwar alle im Gewahrsam des Schuldners befindlichen Sachen pfänden. Er muss aber dem Schuldner die Sachen belassen, die er für sich und seine Familie zur Fortsetzung der Lebens- und Haushaltsführung benötigt §§ 808, 811 ZPO.</p> <p>1. Die Stereoanlage gehört nicht zur bescheidenen Lebens- und Haushaltsführung. Sie kann gepfändet werden.</p> <p>2. Trauringe sind nach § 811 Ziff 11 ZPO ausdrücklich von der Pfändung ausgenommen. Der Brillanttrauring ist unpfändbar. Auf den hohen Wert kommt es dabei nicht an.</p>
<p>4. Das Amtsgericht hat die Beklagte vorläufig vollstreckbar verurteilt an den Kläger 650 € zu zahlen. Der mit der ZV beauftragte GV findet beim Beklagten als Schuldner</p> <ul style="list-style-type: none"> • einen Geldbetrag von 75 €, • einen Herrenring, dessen Wert er auf 100 € schätzt, • eine Schrankwand, deren Wert er auf 1.500 € schätzt, die er aber bereits zu Gunsten eines anderen Gläubigers wegen 1.000 € gepfändet hat. <p>Der Schuldner erklärt unter Vorlage des Rentennachweises, dass er erst in zwei Wochen wieder eine Rentenzahlung erhalte. Er weist außerdem daraufhin,</p>	<p>4.</p>

dass der Herrenring einem Freund gehört, der ihn beim letzten Besuch im Badezimmer liegen gelassen hat.

1. Kann der Gerichtsvollzieher den Geldbetrag pfänden?
2. Kann der Gerichtsvollzieher den Herrenring pfänden?
3. Wie wird die Pfändung der Schrankwand bewirkt?

1. Neben den unpfändbaren Sachen, die zur Fortsetzung der Lebens- und Haushaltsführung benötigt werden § 811 Ziff. 1 sind nach Ziff. 2 auch Geldbeträge, die zur Beschaffung insbesondere der erforderlichen Nahrungsmittel dienen, nicht pfändbar. Der Geldbetrag von 75 € kann nicht gepfändet werden, weil die Schuldnerin ihn bis zur nächsten Rentenzahlung zur Beschaffung von Nahrungsmitteln benötigt.
2. Der Gerichtsvollzieher kann alle im Gewahrsam des Schuldners befindlichen Sachen pfänden ohne zu prüfen, ob sie im Eigentum des Schuldners oder eines Dritten stehen § 808 ZPO. Der Gerichtsvollzieher nimmt den Herrenring mit.
3. Der GV hat die Schrankwand bereits für einen anderen Gläubiger gepfändet. Er kann deshalb nur noch eine Anschlusspfändung vornehmen soweit der voraussichtliche Erlös zur Befriedigung des Erstgläubigers nicht ausgeschöpft wird. Er wird eine Erklärung zum Schuldnerprotokoll nehmen, dass er die Sache auch für seinen Auftraggeber Gläubiger pfändet § 826 ZPO.

5. Der Schuldner ist verheiratet und hat zwei Kinder. Der GV findet bei der Zwangsvollstreckung am 8. April 20.. folgendes vor:

1. 400 € Bargeld in einer Blechdose aus dem Küchenschrank,
2. eine antike Ausgabe über die griechische Geschichte. Das Buch enthält den Vermerk „Eigentum des Ralf Döhner“,

- 5.
1. Nicht nur die zur Lebens- und Haushaltsführung benötigten Sachen sondern u. a. auch Vorräte an Nahrungsmitteln für vier Wochen oder die zu ihrer Beschaffung erforderlichen Geldmittel sind nach § 811 Ziff. 2 unpfändbar. Das am 8. April vorgefundene Bargeld ist daher nicht pfändbar.
 2. Der Gerichtsvollzieher kann alle im Gewahrsam des Schuldners befindlichen Sachen pfänden. Er prüft nicht, ob sie im Eigentum des Schuldners oder eines Dritten stehen § 808 ZPO. Der Vermerk im Buch über das Eigentum beweist nicht das Ei-

3. eine Nähmaschine, mit der die Ehefrau nicht nur für den eigenen Bedarf Kleider fertigt, sondern auch Heimarbeit verrichtet.

Kann der GV die vorgefundenen Sachen pfänden?

gentum der genannten Person.

3. Die Nähmaschine der Ehefrau des Schuldners dient der Fortsetzung sowohl der Haushaltsführung als auch ihrer Erwerbstätigkeit. Sie ist unpfändbar § 811 Ziff. 1, 5 ZPO.

6. In dem Rechtsstreit Liebenau ./.. Kötter ist der Beklagte zur Zahlung von 2.350 € nebst Zinsen verurteilt worden und das Urteil gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 2.850 € für vorläufig vollstreckbar erklärt worden. Das Urteil ist beiden Parteien am 03. April 20.. zugestellt worden. Die Klägerin beauftragt am 05. April 20.. den RA mit der sofortigen ZV.

1. Was ist vor Erteilung des Vollstreckungsauftrages zu veranlassen?

2. Der Schuldner verweigert dem Gerichtsvollzieher den Zutritt zur Wohnung. Was muss nunmehr veranlasst werden?

Danach erhebt Herr Kötter keine Einwendungen mehr gegen die Durchsuchung der Wohnung. Er ist verheiratet, hat drei Kinder, ein viertes Kind wird in Kürze erwartet. Seine Schwiegermutter lebt ebenfalls in der Wohnung. Der GV findet neben dem üblichen Hausrat folgende Gegenstände vor und schätzt deren Wert wie folgt:

6.

1. Die ZV findet u.a. aus Urteilen statt, die für vorläufig vollstreckbar erklärt sind. Sie kann beginnen, wenn der Titel vor oder gleichzeitig mit der Vollstreckung zugestellt wird und die Vollstreckungsklausel vorliegt § 750 ZPO. Deshalb muss vor Erteilung des Vollstreckungsauftrags die Urteilsausfertigung dem Prozessgericht mit dem Antrag eingereicht werden, die Vollstreckungsklausel zu erteilen und die Zustellung an den Beklagten zu bescheinigen. Außerdem muss die Sicherheitsleistung erbracht werden und der Nachweis hierüber zur Zustellung dem Gerichtsvollzieher zusammen mit dem Urteil, der Vollstreckungsklausel und dem Zustellungsvermerk vorgelegt werden.

2. Wenn der Schuldner den Zutritt zur Wohnung und damit die Durchsuchung verweigert, kann gegen seinen Willen die Durchsuchung nur mit richterlicher Genehmigung - Durchsuchungsanordnung - erfolgen § 758a Abs. 1 ZPO. Es muss eine richterliche Genehmigung zur Durchsuchung beantragt werden.

- eine elektrische Nähmaschine
200 €
- eine elektrische Schreibmaschine
150 €
- einen neuen Kinderwagen
270 €
- einen Wohnzimmerteppich
300 €
- einen Videorecorder
135 €
- eine Espressokaffeemaschine
65 €
- eine Porzellanfigur
100 €
- eine Perlenkette
250 €

Die Schwiegermutter erklärt, die Perlenkette sei ihr Eigentum. Herr Kötter pflegt die schriftlichen Arbeiten für sein Ladengeschäft nach Ladenschluss in der Wohnung auf der vorgefundenen Schreibmaschine zu erledigen. Er meint außerdem, dass der Gerichtsvollzieher den Wert der Porzellanfigur erheblich unterschätzt hat.

3. Kann der Gerichtsvollzieher die Perlenkette pfänden?

4. Kann der Gerichtsvollzieher die Schreibmaschine pfänden?

5. Sind die anderen Gegenstände pfändbar oder unpfändbar?

3. Der Gerichtsvollzieher kann alle im Gewahrsam des Schuldners befindlichen Sachen pfänden ohne zu prüfen, ob sie im Eigentum des Schuldners oder eines Dritten stehen § 808 ZPO. Er wird die Perlenkette pfänden, obwohl die Schwiegermutter des Schuldners behauptet, diese sei ihr Eigentum.

4. Wenn der Schuldner überzeugend darlegen kann, dass er die Schreibmaschine zur Erledigung der in seinem Ladengeschäft anfallenden schriftlichen Arbeiten benötigt, wird der Gerichtsvollzieher die Schreibmaschine nicht pfänden. Denn die zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit erforderlichen Gegenstände sind nach § 811 Ziff. 5 ZPO unpfändbar.

5. Der Gerichtsvollzieher kann zwar alle im Gewahrsam des Schuldners befindlichen Sachen pfänden. Dem Schuldner müssen aber die Sachen belassen werden, die er für sich und seine Familie zur Fortsetzung der bescheidenen Lebens- und Haushalts-

6. Wie wird die Pfändung, soweit sie zulässig ist, bewirkt?

7. Was kann wegen der Wertfeststellung der Porzellanfigur unternommen werden?

führung benötigt § 811 Ziff. 1 ZPO.

Bei der Größe der Familie wird die elektrische Nähmaschine zur Fortführung des Haushalts benötigt. Sie ist daher nicht pfändbar. Der neue Kinderwagen wird zwar zur Zeit nicht, aber doch in absehbarer Zeit benötigt. Er ist ebenfalls nicht pfändbar. Alle anderen Gegenstände werden zur Fortsetzung der Lebens- und Haushaltsführung nicht benötigt. Sie sind pfändbar.

6. Der Gerichtsvollzieher bringt am Wohnzimmerteppich und der Espressomaschine, ein Pfandsiegel an. Die Porzellanfigur und die Perlenkette nimmt er mit.

7. Nach § 813 ZPO sollen die gepfändeten Gegenstände auf ihren gewöhnlichen Verkaufswert geschätzt werden, weil davon das Mindestgebot bei der Versteigerung abhängt § 817 a ZPO. Der Schuldner meint, der Gerichtsvollzieher habe den Wert der Porzellanfigur unterschätzt. Deshalb wird er beim Vollstreckungsgericht die Anordnung der Schätzung durch einen Sachverständigen beantragen § 813 I S.3 ZPO.

7. Der Gerichtsvollzieher erhält für den Gläubiger den Auftrag, bei dem Schuldner wegen einer Forderung in Höhe von 700 € zu pfänden. Eine Woche zuvor hat er bei dem Schuldner für einen anderen Gläubiger wegen einer Forderung in Höhe von 1.680 € eine Stereoanlage im Wert von 2.300 € gepfändet. Er weiß, dass andere pfändbare Gegenstände nicht zur Verfügung stehen.

1. Was wird der Gerichtsvollzieher tun?

Die Versteigerung erbringt nur soviel, dass nach Abzug der Kosten dem anderen früheren Gläubiger nur 855 € überwiesen werden können. Der Gläubiger 2 geht leer aus.

2. Was können die beiden Gläubiger

7.

1. Nach § 826 ZPO kann eine bereits gepfändete Sache für einen weiteren Gläubiger dadurch gepfändet werden, dass der Gerichtsvollzieher die Pfändung für den weiteren Gläubiger im Protokoll erklärt, ohne dass er dazu den Schuldner aufsuchen muss. Der Gerichtsvollzieher wird also hier ein entsprechendes Protokoll fertigen und Abschriften davon an Schuldner und Gläubiger versenden.

2. Beide Gläubiger können durch Antrag auf

	<p>Bestimmung eines Termins zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung das EV-Verfahren einleiten, sofern dies nicht schon bei Erteilung des Vollstreckungsauftrages geschehen ist.</p>
<p>8. Bei der Vollstreckung gegen den Schuldner stellt der GV fest, dass dieser ein Taxiunternehmen betreibt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kann das Fahrzeug gepfändet werden? 2. Wie ist die Rechtslage, wenn der GV weiß, dass der Schuldner in zwei Monaten Rente erhält und dann sein Taxiunternehmen aufgeben wird? 	<p>8.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Neben den zur Lebens- und Haushaltsführung benötigten Sachen sind nach § 811 Ziff. 5 ZPO auch solche Gegenstände unpfändbar, die der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit dienen. Das Taxi ist nicht pfändbar. 2. Eine unpfändbare Sache kann gepfändet werden, wenn zu erwarten ist, dass sie demnächst pfändbar wird § 811 d ZPO. Die Verwertung darf allerdings erst erfolgen, wenn sie pfändbar geworden ist § 811 d ZPO. Das Taxi wird pfändbar, wenn der Schuldner sein Taxiunternehmen aufgibt und sich zur Ruhe setzt.
<p>9. RA P hat in der Sache Johnen ./ Morlock wegen der Hauptforderung von 4.000 € und festgesetzter Kosten von 968,55 € die Mobilarvollstreckung betrieben. Nach Abzug seiner Kosten überweist der RA P seinem Mandanten 3.780 € auf die Hauptforderung.</p> <p>Kann wegen des Restbetrages vom Schuldner die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung beantragt werden?</p>	<p>9.</p> <p>Der Schuldner ist zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verpflichtet, wenn die ZV nicht zur vollständigen Befriedigung des Gläubiger geführt hat § 807 ZPO. RA Flink kann wegen des Restbetrages von 220 Euro die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verlangen.</p>
<p>10. Der Schuldner hat im vergangenen Jahr die eidesstattliche Versicherung abgegeben. RA P fordert die Abschrift des Vermögensverzeichnisses an. Der darin genannte Arbeitgeber teilt nach Zustellung eines vorläufigen Zahlungsverbotes mit, dass er den Schuldner vor drei Monaten entlassen hat.</p> <p>Kann trotz der Eintragung im Schuldnerverzeichnis die erneute Abgabe der</p>	<p>10.</p> <p>Ist der Schuldner im Schuldnerverzeichnis eingetragen und hat er in den letzten drei</p>

eidesstattlichen Versicherung verlangt werden?

Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben, besteht eine Verpflichtung zur erneuten Abgabe nur, wenn glaubhaft gemacht wird, dass er später Vermögen erworben hat oder ein bisheriges Arbeitsverhältnis aufgelöst ist. RA P kann durch die Mitteilung des bisherigen Arbeitgebers nachweisen, dass das bisherige Arbeitsverhältnis aufgelöst wurde. Dadurch hat sich ein neuer Umstand ergeben, der die erneute Abgabe der eidesstattlichen Versicherung rechtfertigt.

III. Forderungspfändung

Fragen

Antworten

<p>1. Wie wird die ZV in Geldforderungen des Schuldners gegenüber Dritten betrieben?</p>	<p>1. Die Zwangsvollstreckung in Forderungen des Schuldners gegen Dritte wird durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (Pfüb) bewirkt §§ 828, 835 ZPO.</p>
<p>2. Welches Vollstreckungsorgan ist für die Maßnahme zu 1. sachlich und örtlich zuständig?</p>	<p>2. Für den Erlass eines Pfüb ist das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht sachlich zuständig § 828 Abs.1 ZPO. Örtlich ist das Vollstreckungsgericht zuständig, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat § 828 ZPO.</p>
<p>3. Welche Wirkungen hat ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ?</p> <p>Nennen Sie drei Beispiele für pfändbare Forderungen des Schuldners.</p>	<p>3. Nach § 829 ZPO verbietet das Gericht durch den Pfändungsbeschluss dem Dritten (Drittschuldner) an den Schuldner zu zahlen. Dem Schuldner gebietet das Gericht, sich jeder Verfügung über die Forderung zu enthalten. Durch den Überweisungsbeschluss wird die Forderung dem Gläubiger zur Einziehung überwiesen § 835 ZPO.</p> <p>Beispiele für pfändbare Forderungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitseinkommen, • Bank- und Sparguthaben, • Ansprüche auf Mietzahlungen.
<p>4. Sind alle Forderungen des Schuldners unbegrenzt pfändbar?</p>	<p>4. ZB das Arbeitseinkommen kann nach § 850 ZPO nur im Rahmen der §§ 850a - 850i ZPO gepfändet werden. Begrenzte Pfändung des Guthabens auf dem P-Konto.</p>
<p>5. Ist für den Antrag auf Erlass eines PfÜB die Verwendung eines Formulars vorge-</p>	<p>5. Für den Antrag auf Erlass eines Pfüb ist die Verwendung von Formularen vorgeschrieben.</p>

	schrieben?		Jedoch werden in Rechtsanwaltskanzleien überwiegend Formulare oder entsprechende Textbausteine verwendet.
6.	Was müssen Sie bei Verwendung von Formularen oder Textbausteinen beachten?	6.	Da das Arbeitseinkommen nur begrenzt pfändbar ist, müssen die zu verwendenden Formulare oder Textbausteine für den Drittschuldner einen entsprechenden Hinweis auf die Pfändungsgrenzen nach §§ 850 ff ZPO enthalten.
7.	Welche Unterlagen müssen dem Antrag auf Erlass eines PfÜB beigefügt werden?	7.	Dem Antrag auf Erlass eines PfÜB müssen die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils mit Zustellungsvermerk, ggf. auch der Nachweis der Sicherheitsleistung und der Kostenfestsetzungsbeschluss, außerdem Belege über die bisherigen Zwangsvollstreckungskosten beigefügt werden.
8.	Auf wessen Veranlassung und an wen wird der PfÜB zugestellt?	8.	Der PfÜB wird im Parteibetrieb an Schuldner und Drittschuldner zugestellt §§ 829 II, 835 III ZPO. Auf Antrag vermittelt das Gericht die Zustellung.
9.	Wie viel Exemplare des Antrags auf Erlass eines PfÜB werden eingereicht?	9.	Dem Vollstreckungsgericht werden vier Exemplare des PfÜB-Antrags eingereicht: <ul style="list-style-type: none"> • ein Exemplar für das beim Gericht verbleibende Original des PfÜB , • ein Exemplar zur Ausfertigung für den Gläubiger, • je ein Exemplar zur Zustellung an Schuldner und Drittschuldner.
10.	Welche Gerichtskosten entstehen für das Verfahren auf Erlass eines PfÜB?	10.	Ohne Rücksicht auf den Wert entstehen 15 € Gerichtskosten als Gebühr für das Verfahren auf Erlass eines PfÜB, Nr. 2110 Kostenverzeichnis zum GKG.
11.	Was bedeutet es, wenn die Zustellung nach § 840 ZPO erfolgen soll?	11.	Mit der Zustellung nach § 840 ZPO wird vom Drittschuldner die Beantwortung der Fragen nach dem Bestand der Forderung und deren Verpfändung oder Vorpfändung verlangt.
12.	Verlängern Sie ohne weiteres die Wiedervorlagefrist, wenn der Dritte die nach § 840 ZPO gestellten Fragen nicht innerhalb der Frist beantwortet?	12.	Die Wiedervorlagefrist darf nicht ohne weiteres verlängert werden. Bei Verzögerung der Beitreibung der überwiesenen Forderung könnte ein Schadensersatzanspruch des Schuldners gegen den Gläubiger entstehen § 842 ZPO.
13.	Kann gegen den Drittschuldner Klage auf Auskunft erhoben werden, wenn er	13.	Gegen den Drittschuldner kann keine Klage auf Auskunftserteilung erhoben werden. Ggf.

	die Fragen nach § 840 ZPO nicht beantwortet?		muss auf Leistung geklagt werden. Der Drittschuldner haftet für den Schaden, der dem Gläubiger durch die Nichtbeantwortung der Fragen entsteht § 840 Abs. 2 ZPO.
14.	Was ist bei einer Drittschuldnerklage besonders zu beachten?	14.	Bei Erhebung einer Drittschuldnerklage muss dem Schuldner der Streit verkündet werden § 841 ZPO.
15.	Welches Gericht ist bei einer Drittschuldnerklage örtlich und sachlich zuständig?	15.	Der Gläubiger tritt durch den Pfüb an die Stelle des Schuldners. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Drittschuldnerklage richtet sich nach den allgemeinen Voraussetzungen einer Klage des Schuldners gegen den Dritten.
16.	Welche Erklärung sollte der Gläubiger abgeben, wenn er keine Drittschuldnerklage erheben will?	16.	Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften der ZPO über den allgemeinen, besonderen und ausschließlichen Gerichtsstand. Für die sachliche Zuständigkeit gelten die allgemeinen Vorschriften des GVG für die Amts- und landgerichte.
17.		17.	Will der Gläubiger bei fehlender Auskunft oder Zahlungsbereitschaft des Drittschuldners keine Klage erheben, sollte er zur Vermeidung einer Schadensersatzpflicht nach § 842 ZPO auf die Rechte aus dem Pfüb verzichten § 843 ZPO.
18.	Was kann veranlasst werden, wenn die Pfändung einer Geldforderung eilt?	18.	Vor Antrag und dem späteren Erlass eines Pfüb kann eine Vorpfändung durch das sog. vorläufige Zahlungsverbot (VZV) erfolgen § 845 ZPO.
19.	Was bewirkt ein vorläufiges Zahlungsverbot? Muss eine Frist beachtet werden?	19.	Ein VZV hat die Wirkung eines Arrests und bewahrt den zeitlichen Rang der Vollstreckungsmaßnahme. Mit der Zustellung an den Drittschuldner wird die Forderung des Schuldners beschlagnahmt. Nach § 845 Abs. 2 ZPO muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des VZV an den Drittschuldner der Pfüb zugestellt werden.
20.	Wer veranlasst und wer führt die Zustellung eines vorläufigen Zahlungsverbotes aus?	20.	Das VZV wird von dem Gläubiger erklärt und vom Gerichtsvollzieher zugestellt.

Aufgaben

Lösungen

<p>1. In dem Rechtsstreit Trichter ./ Neizel ist der Beklagte zur Zahlung von 3.500 € verurteilt worden. Ihre Mandantin Frau Trichter hat festgestellt, dass Herr Neizel, der in Siegburg wohnt, eine Wohnung in seinem Haus in Bergisch-Gladbach an die Eheleute Mudrich zum Preise von 420 € monatlich vermietet hat.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Was kann veranlasst werden? 2. Wohin richten Sie den Antrag örtlich und sachlich? 3. Was kann veranlasst werden, wenn die Eheleute Mudrich Auskunft und Zahlung verweigern? 4. Was ist bei der Maßnahme zu 3. zu beachten? 5. Wohin richten sie die Klage? 	<p>1.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Anspruch des Schuldners auf Mietzahlung gegen die Eheleute Mudrich kann durch PfÜB gepfändet werden. 2. Zuständig für den Antrag auf Erlass des PfÜB ist das Vollstreckungsgericht, d. h. das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat § 828 ZPO. Da der Schuldner in Siegburg wohnt ist das Amtsgericht Siegburg für den Erlass des PfÜB zuständig. 3. Falls die Eheleute Mudrich (Drittschuldner) nicht zahlen, kann Klage auf Leistung erhoben werden, sog. Drittschuldnerklage. Die Auskunft nach § 840 ZPO ist nicht einklagbar. 4. Dem Schuldner muss der Streit verkündet werden § 841 ZPO. 5. Da der Gläubiger durch den PfÜB an die Stelle des Schuldners tritt, ist die Frage nach der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit für die Drittschuldnerklage genauso zu beurteilen wie bei der Klage des Vermieters gegen den Mieter. Bei Mietstreitigkeiten über Wohnraum ist sachlich das Amtsgericht zuständig § 23 I 2a GVG. Örtlich ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Wohnraum liegt § 29 a ZPO. Da die Wohnung in Bergisch-Gladbach liegt, ist das AG Bergisch-Gladbach zuständig.
<p>2. Ein Gläubiger hat eine Lohnforderung des Schuldners gepfändet und sich zur Einziehung überweisen lassen. Der Drittschuldner erteilt weder die Auskünfte nach § 840 ZPO noch zahlt er.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Was kann veranlasst werden? 	<p>2.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Auskunft nach § 840 ZPO kann nicht eingeklagt werden. Es kann nur auf Zah-

2. Was ist dabei besonders zu beachten?
3. Wohin muss sich der Gläubiger wenden?

lung geklagt werden (Drittschuldnerklage).

2. Bei einer Drittschuldnerklage muss dem Schuldner der Streit verkündet werden § 841 ZPO.
3. Da der Gläubiger durch den Pfüb an die Stelle des Schuldners tritt, sind die Fragen nach Rechtsweg und sachlicher und örtlicher Zuständigkeit ebenso zu beurteilen wie bei der Klage des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber. Die Klage auf Lohnzahlung ist beim Arbeitsgericht zu erheben.

3. Gegen den Schuldner laufen mehrere Lohnpfändungen. Dem Arbeitgeber, der Firma Elektro-Fuchs, sind Vorphändungen und Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse der nachstehenden Gläubiger wie folgt zugestellt worden:

- Gläubiger Adler Vorphändung am 11. September 20.. Pfüb am 6. Oktober 20..
- Gläubiger Bach Pfüb am 20. September 20..
- Gläubiger Chrom Vorphändung am 5. September 20.. Pfüb am 2. Oktober 20..
- Gläubiger Danger Vorphändung am 25. August 20..

Weitere Vorphändungen sind für Danger am 14. September 20.. PfÜB am 4. Oktober 20.. zugestellt worden.

1. In welcher Reihenfolge sind die Gläubiger zu befriedigen?

3.

1. Ein vorläufiges Zahlungsverbot (VZV) hat die Wirkung eines Arrests. Mit Zustellung an den Drittschuldner wird die Forderung des Schuldners beschlagnahmt. Nach § 845 ZPO muss, damit die 1. Beschlagnahmewirkung des VZV erhalten bleibt, innerhalb eines Monats nach Zustellung des VZV an den Drittschuldner der PfÜB an ihn zugestellt werden. Die Gläubiger müssen in der Reihenfolge befriedigt werden, in der die Beschlagnahmewirkung eingetreten ist. Daraus ergibt sich folgende Reihenfolge:

- Gläubiger Chrom beschlagnahmt

2. Wie wäre die Reihenfolge, wenn keine Vorforderungen ausgebracht worden wären?

- 05.09 durch VZV
- Gläubiger Adler beschlagnahmt
- 11.09 durch VZV
- Gläubiger Danger beschlagnahmt
- 14.09 durch VZV
- Gläubiger Bach beschlagnahmt
- 20.09 durch Pfüb

2. Die VZV vom 25. 08... für Gläubiger Danger ist wirkungslos, weil der PfÜB erst am 03.10... zugestellt wurde.

Wenn keine VZV zugestellt wurden, richtet sich die Reihenfolge nach den Daten der Zustellungen der Pfüb also:

- Gläubiger Bach zugestellt 20.09.
- Gläubiger Chrom zugestellt 02.10.
- Gläubiger Danger zugestellt 03.10.
- Gläubiger Adler zugestellt 06.10.

4. Es sind gepfändet worden in Sachen

- Walter ./.. Zacharias der Arbeitslohn,
- Uhde ./.. Nolde der Anspruch auf Zahlung der Wohnungsmiete,
- Leibl ./.. Feuerbach ein Bankguthaben in Höhe von 8.500 Euro,

Die Drittschuldner erteilen keine Auskunft und zahlen nicht.

1. Worauf kann Klage erhoben werden?
2. Wie wird eine solche Klage bezeichnet?
3. Welche Gerichte sind für die Klagen in diesen Fällen zuständig?

4.

1. Gegen einen Drittschuldner kann, wenn er die verlangte Auskunft nicht erteilt, keine Klage auf Auskunftserteilung erhoben werden. Der Gläubiger muss auf Leistung klagen.

2. Die Klage auf Leistung wird als Drittschuldnerklage bezeichnet.

3. Da der Gläubiger durch den PfÜB an die Stelle des Schuldners tritt, ist die Frage der Zuständigkeit ebenso zu beurteilen wie bei der Klage des Schuldners gegen den Dritten.

In der Sache Walter ./.. Zacharias ist für die Lohnzahlung das Arbeitsgericht zuständig.

Bei Mietstreitigkeiten über Wohnraum ist sachlich und örtlich das Amtsgericht zu-

<p>4. Worauf ist bei diesen Klagen besonders zu achten?</p>	<p>ständig, in dessen Bezirk der Wohnraum liegt § 23 I 2a GVG, § 29a ZPO.</p> <p>In der Sache Uhde ./Nolde muss die Klage bei dem Amtsgericht erhoben werden, in dessen Bezirk der Wohnraum liegt. Sachlich ist für Streitigkeiten über 5000 € das Landgericht zuständig §§ 23 I 1, 71 GVG. In der Sache Leibl ./ Feuerbach muss die Klage beim Landgericht erhoben werden.</p> <p>4. Bei diesen Drittschuldnerklagen muss dem Schuldner der Streit verkündet werden.</p>
<p>5. In der Sache Grebe ./ Reuter hat RA P wegen eines titulierten Geldbetrages in Höhe von 650 € die Lohnforderung des Schuldners gepfändet. Der Arbeitgeber teilt mit, dass ein anderer Gläubiger vor zwei Monaten die Lohnansprüche wegen einer Hauptforderung von 5.580 € gepfändet hat. Da monatlich nur 80 € an den Erstgläubiger abgeführt werden können, sei erst nach mehr als fünf Jahren mit Zahlungen auf seine Forderung rechnen. RA P bespricht die Sachlage mit seinem Mandanten als Gläubiger. Die ZV wird eingestellt. Herr Grebe bezahlt die Kostenrechnung des RA P.</p> <p>Was ist zu veranlassen?</p>	<p>5. Da die Zwangsvollstreckung nicht weiter betrieben wird, sollte auf die Rechte aus dem PfÜB verzichtet werden. Die Verzichtserklärung muss dem Schuldner und dem Drittschuldner zugestellt werden § 843 ZPO.</p>

IV. Andere Vollstreckungsarten:

Fragen

Antworten

<p>1. In welchen Vorschriften ist die ZV in das unbewegliche Vermögen geregelt?</p>	<p>1. Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ist in §§ 864 - 871 ZPO und im Zwangsversteigerungsgesetz (ZVG) geregelt.</p>
<p>2. Welche Vollstreckungsmaßnahmen kommen bei der ZV in das unbewegliche Vermögen in Betracht?</p>	<p>2. Als Vollstreckungsmaßnahmen kommen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen Zwangsverwaltung, Zwangsversteigerung und Eintragung einer Sicherungshypothek in Betracht § 866 ZPO.</p>
<p>3. Welche Sachen unterliegen der ZV in das unbewegliche Vermögen ?</p>	<p>3. Der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen Grundstücke (bebaut oder unbebaut) und u. a. auch Schif-</p>

			fe, die im Schiffsregister eingetragen sind § 864 ZPO.
4.	Welches Vollstreckungsorgan ist für die ZV in Grundstücke zuständig?	4.	Für die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung ist das Vollstreckungsgericht, d. h. das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück liegt § 869 ZPO, § 1 ZVG. Die Eintragung einer Sicherungshypothek erfolgt auf Antrag des Gläubigers durch das Grundbuchamt § 867 ZPO.
5.	Wie und durch wen erfolgt die ZV bei Urteilen auf Herausgabe beweglicher und unbeweglicher Sachen?	5.	Für die Vollstreckung von Herausgabeansprüchen ist der Gerichtsvollzieher zuständig. Bei der Vollstreckung eines Anspruchs auf Herausgabe einer beweglichen Sache nimmt der Gerichtsvollzieher dem Schuldner die Sache weg und übergibt sie dem Gläubiger § 883 ZPO. Bei der Vollstreckung eines Anspruchs auf Herausgabe einer unbeweglichen Sache hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner aus dem Besitz zu setzen und den Gläubiger in den Besitz einzuweisen § 885 ZPO.
6.	Wie werden Urteile auf Vornahme einer vertretbaren Handlung vollstreckt?	6.	Bei der ZV zur Erwirkung von Handlungen ist zwischen vertretbaren und unvertretbaren Handlungen zu unterscheiden. Vertretbar sind Handlungen, die nicht nur vom Schuldner, sondern (rechtlich und/oder tatsächlich) auch durch Dritte ausgeführt werden können. Wird die vertretbare Handlung nicht ausgeführt, kann der Gläubiger vom Prozessgericht I. Instanz ermächtigt werden, die Handlung auf Kosten des Schuldners durch einen Dritten vornehmen zu lassen § 887 ZPO.
7.	Wie werden Urteile auf Vornahme einer unvertretbaren Handlung vollstreckt?	7.	Unvertretbar sind Handlungen, die aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen nur die Schuldner selbst vornehmen können. Der Schuldner wird durch Zwangsgeld oder Zwangshaft zur Vornahme der Handlung angehalten § 888 ZPO. Einen entsprechenden Beschluss erlässt das Prozessgericht I. Instanz.
8.	Wie werden Urteile auf Duldung oder Unterlassung einer Handlung vollstreckt?	8.	Die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Unterlassungen oder Duldungen erfolgt durch das Prozessgericht I. Instanz nach vorheriger Androhung, für jeden Fall der Zuwiderhandlung Ordnungsgeld oder Ordnungshaft zu verhängen § 890 ZPO. Die Androhung kann schon im Urteil erfolgen.

9. Muss ein Urteil, durch das der Beklagte zur Abgabe einer Willenserklärung verurteilt wurde, vollstreckt werden?

9. Ein Urteil auf Abgabe einer Willenserklärung muss nicht vollstreckt werden, weil die Erklärung mit Rechtskraft des Urteils als abgegeben gilt § 894 ZPO.

Aufgaben

1. Die Schuldnerin, die zur Zahlung von 5.000 € verurteilt wurde, ist Eigentümerin eines Grundstücks.

1. Welche Vollstreckungsmöglichkeiten hat der Gläubiger?
2. Ändert sich bei der Beantwortung der Frage zu 1. etwas, wenn die Schuldnerin nur 500 € an den Gläubiger zahlen muss?

Lösungen

1.

1. Neben der ZV in das bewegliche Vermögen könnte die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen der Schuldnerin, nämlich in deren Grundstück betrieben werden. Es kommen die Eintragung einer Sicherungshypothek, Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung in Betracht.
2. Die Eintragung einer Sicherungshypothek ist nur zulässig, wenn die Forderung 750 Euro (ohne Zinsen) übersteigt § 866 Abs. 3 ZPO. Wenn die Schuldnerin nur 500 Euro zu zahlen hat, kann keine Sicherungshypothek eingetragen werden.

2. Der Schuldner ist verurteilt worden, an den Gläubiger eine Waschmaschine Miele XP 010 herauszugeben.

1. Wie und durch wen erfolgt die ZV?
2. Könnte der Schuldner mit Erfolg einwenden, dass er die Waschmaschine zur Führung des Haushalts, dem seine Ehefrau und drei Kinder angehören, dringend benötige? Der Schuldner vertritt die Auffassung, dass die Waschmaschine deshalb unpfändbar sei.

2.

1. Für die Vollstreckung von Herausgabeansprüchen ist der Gerichtsvollzieher zuständig. Bei der Vollstreckung eines Anspruchs auf Herausgabe einer beweglichen Sache nimmt der Gerichtsvollzieher dem Schuldner die Sache weg und übergibt sie dem Gläubiger § 883 ZPO.
2. Nach § 811 ZPO sind Haushaltsgeräte, die der Schuldner für sich und seine Familie zur Haushaltsführung benötigt, unpfändbar. Zu den unpfändbaren Gegenständen gehört in der Regel auch eine Waschmaschine. Jedoch ist diese Schutzvorschrift nur anwendbar, wenn eine Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung in das bewegliche Vermögen erfolgt. Hier handelt es sich aber um die Vollstreckung

		eines Herausgabeanspruchs nach § 883 ZPO, sodass sich der Schuldner nicht auf § 811 ZPO berufen kann.
3.	In der Sache Schnell ./.. Bruch ist der Inhaber der Firma Bruch, verurteilt worden, seiner früheren Sekretärin ein Arbeitszeugnis zu erteilen. 1. Wie wird das Urteil vollstreckt? 2. Welches Vollstreckungsorgan ist zuständig?	3. 1. Die Erstellung eines Zeugnisses ist eine unvertretbare Handlung, die aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nur der Arbeitgeber der Sekretärin vornehmen kann. Herr Bruch muss durch Zwangsgeld oder Zwangshaft zur Erteilung des Zeugnisses angehalten werden. 2. Die Gläubigerin kann beim Prozessgericht I. Instanz die Festsetzung eines Zwangsgeldes beantragen § 888 ZPO.
4.	In der Sache Schaufel ./.. Bruch ist Herr Bruch verurteilt worden, die Verglasung der Schaufenster zu erneuern. 1. Wie wird das Urteil vollstreckt? 2. Empfiehlt sich ein weiterer Antrag?	4. 1. Die Erneuerung einer Schaufensterscheibe ist eine vertretbare Handlung, die nicht nur vom Schuldner, sondern (rechtlich und tatsächlich) auch von einem Dritten ausgeführt werden kann. Der Gläubiger kann vom Prozessgericht I. Instanz ermächtigt werden, die Handlung auf Kosten des Schuldners durch einen Dritten ausführen zu lassen § 887 ZPO. 2. Wegen der aus dem Vertrag zwischen Gläubiger und Dritten entstehenden Werklohnforderung empfiehlt sich zugleich zu beantragen, den Schuldner zur Vorauszahlung der Kosten zu verurteilen § 887 Abs. 2 ZPO.
5.	Frau Ute Unruh ist zur Unterlassung der Behauptung verurteilt worden, die Nachbarin Maria Murkel betreibe in ihrer Wohnung ein Bordell. 1. Wie wird das Urteil vollstreckt?	5. 1. Die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Unterlassungen oder Duldungen wird von dem Prozessgericht I. Instanz durchgeführt nach vorheriger Androhung, für jeden Fall der Zuwiderhandlung Ordnungsgeld oder Ordnungshaft festzuset-

<p>2. Was wird Frau Murkel unternehmen, wenn Frau Unruh die beanstandete Behauptung nicht unterlässt?</p>	<p>zen § 890 ZPO.</p> <p>2. Frau Murkel beantragt, wenn das Urteil keine Androhung enthält, zunächst die Androhung eines Ordnungsgelds auszusprechen. Wenn die Frau Unruh die Behauptung trotzdem nicht unterlässt, wird auf Antrag der Frau Murkel für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld festgesetzt.</p>
<p>6. Der Eigentümer eines Grundstücks hat ein Urteil erwirkt, wonach der Grundstücksnachbar den Zutritt zu seinem Grundstück für Zweck der Verlegung eines Abwasserkanals gestatten muss.</p> <p>1. Wie wird das Urteil vollstreckt?</p> <p>2. Welches Vollstreckungsorgan ist zuständig?</p>	<p>6.</p> <p>1. Die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Unterlassungen oder Duldungen wird dadurch vollstreckt, dass nach vorheriger Androhung für jeden Fall der Zuwiderhandlung Ordnungsgeld oder Ordnungshaft festgesetzt wird § 890 ZPO.</p> <p>2. Zuständiges Vollstreckungsorgan ist das Prozessgericht der 1. Instanz.</p>
<p>7. Zwei Grundstückseigentümer streiten über die Verpflichtung, den Grenzzaun zu reparieren. Außerdem verwehrt ein Grundstückseigentümer die Benutzung eines angrenzenden Parkplatzes. Es ergeht ein Urteil mit der Verpflichtung die ungehinderte Benutzung des Parkplatzes zu gewähren und den Zaun ordnungsgemäß zu reparieren.</p> <p>1. Welche Vollstreckungsarten betreffen die im Urteil 2 unterschiedlich zugesprochenen Ansprüche?</p> <p>2. Welche Vollstreckungsorgane sind in den jeweiligen Fällen zuständig?</p> <p>3. Wie wird der Anspruch auf Reparatur des Zaunes vollstreckt?</p>	<p>7.</p> <p>1. Mit der Verurteilung zur Reparatur des Zaunes ist der Schuldner zur Vornahme einer vertretbaren Handlung verpflichtet worden. Wegen der Benutzung des Parkplatzes handelt es sich um eine Verurteilung zur Duldung einer Handlung.</p> <p>2. In beiden Fällen ist das Prozessgericht erster Instanz für die Vollstreckung zuständig.</p> <p>3. Wenn der Schuldner die vertretbare Handlung, hier die Reparatur des Zaunes, nicht ausführt, kann der Gläubiger auf Antrag vom Prozessgericht I. Instanz er-</p>

4. Wie wird der Anspruch zur ungehinderten Benutzung des Parkplatzes vollstreckt?

mächtigt werden, die Handlung auf Kosten des Schuldners durch einen Dritten vornehmen zu lassen. Gleichzeitig kann ein Beschluss beantragt werden, in dem der Schuldner zur Zahlung eines Kostenvorschusses verurteilt wird § 887 ZPO.

4. Die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Duldungen, hier zur Benutzung des Parkplatzes wird dadurch vollstreckt, dass nach vorheriger Androhung für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld oder Ordnungshaft verhängt wird § 890 ZPO.

V. Rechtsbehelfe und andere Maßnahmen

Fragen

Antworten

1.	Wie kann sich der Schuldner wehren, wenn er mit der Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder mit dem Verfahren des Gerichtsvollziehers nicht einverstanden ist?	1.	Gegen die Art und Weise der ZV und die Maßnahmen des Gerichtsvollziehers (GV) kann der Schuldner Erinnerung einlegen § 766 ZPO.
2.	Muss dabei eine Frist beachtet werden?	2.	Die Erinnerung gegen Maßnahmen des GV ist an keine Frist gebunden.
3.	Kann sich auch der Gläubiger der zu 1. genannten Möglichkeit bedienen?	3.	Auch der Gläubiger, dessen Rechte durch die Maßnahmen des GV berührt werden, kann Erinnerung einlegen.
4.	Welches Rechtsmittel ist gegen Beschlüsse des Gerichts in der Zwangsvollstreckung gegeben?	4.	Gegen Beschlüsse des Gerichts (Vollstreckungs- oder Prozessgericht I. Instanz), die ohne mündliche Verhandlung ergehen, ist die sofortige Beschwerde innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung oder Bekanntgabe zulässig § 793 ZPO.
5.	Kann auch ein Dritter sich der zu 1. und 4. genannten Möglichkeiten bedienen?	5.	Dritte können, soweit ihre Rechte durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen berührt werden, sowohl Erinnerung als auch sofortige Beschwerde einlegen.
6.	Was kann ein Dritter unternehmen, wenn Sachen, die in seinem Eigentum stehen, beim Schuldner gepfändet werden?	6.	Wenn im Eigentum eines Dritten stehende Sachen beim Schuldner gepfändet werden, hat der Dritte die Möglichkeit, sein der Pfändung entgegenstehendes Recht durch eine Drittwiderspruchsklage geltend zu machen § 771 ZPO.

<p>7. Ist dabei eine Frist zu beachten?</p>	<p>7. Die Erhebung der Drittwiderspruchsklage ist an keine Frist gebunden. Eile ist jedoch geboten, weil das Recht des Dritten durch die bevorstehende Versteigerung der Pfandsache untergehen würde. Es sollte die einstweilige Einstellung der ZV bis zur Entscheidung über die Drittwiderspruchsklage beantragt werden.</p>
<p>8. Welches Rechtspflegeorgan ist für die Maßnahme zu 6. zuständig?</p>	<p>8. Nach § 771 ZPO richtet sich die örtliche Zuständigkeit für die Drittwiderspruchsklage nach dem Ort der ZV. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus den allgemeinen Vorschriften.</p>
<p>9. Was kann der Schuldner unternehmen, wenn der Gläubiger vollstreckt, obwohl der im Urteil zugesprochene Anspruch untergegangen oder gehemmt ist?</p>	<p>9. Einwendungen, die den titulierten Anspruch betreffen und erst nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung entstanden sind oder geltend gemacht werden können, sind mit der Vollstreckungsgegenklage zu erheben § 767 ZPO.</p>
<p>10. Beschreiben Sie den wesentlichen Unterschied zwischen der Vollstreckungsabwehrklage und der Drittwiderspruchsklage.</p>	<p>10. Bei der Drittwiderspruchsklage soll festgestellt werden, dass die Zwangsvollstreckung in einen bestimmten Gegenstand unzulässig ist. Dagegen soll bei der Vollstreckungsabwehrklage festgestellt werden, dass die Zwangsvollstreckung insgesamt unzulässig ist.</p>
<p>11. Wie lauten die Anträge bei der Drittwiderspruchsklage? bei der Vollstreckungsabwehrklage?</p>	<p>11. Entsprechend der Zielrichtung lautet der Antrag bei einer Drittwiderspruchsklage</p> <p>„ wird beantragt festzustellen, dass die Zwangsvollstreckung vomin (Bezeichnung der gepfändeten Sache) durch den Gerichtsvollzieher(Name) DR.Nr.....unzulässig ist“.</p> <p>Bei einer Vollstreckungsabwehrklage „ wird beantragt festzustellen, dass die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des ...gerichts vomunzulässig ist“.</p>
<p>12. Was verstehen Sie unter einer Drittschuldnerklage?</p>	<p>12. Bei einer Drittschuldnerklage kann der Gläubiger anstelle des Schuldners den Ausgleich einer bestehenden Forderung gegenüber einem Dritten gerichtlich geltend machen.</p>
<p>13. Welche Gerichte sind sachlich und örtlich zuständig für die Drittschuldnerklage?</p>	<p>13. Da der Gläubiger durch den PfÜB an die Stelle des Schuldners tritt, ist die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Klage des Gläubigers gegen den Dritten wie bei einer</p>

	Klage des Schuldners gegen den Dritten zu beurteilen.
14. Die Vollstreckung soll, weil die Gefahr einer Vollstreckungsvereitelung durch den Schuldner besteht, noch vor Urteilsverkündung bzw. unmittelbar danach gesichert werden. Wie kann das erreicht werden?	14. Wenn die ZV eilt, weil eine Vollstreckungsvereitelung droht, kann die Vollstreckung durch einen Arrest gesichert werden.

Aufgaben

1. Der Gläubiger hat gegen den Schuldner einen Titel auf Zahlung von 2800 € erwirkt. Der Gerichtsvollzieher findet beim Schuldner in dessen Wohnzimmer eine Stereoanlage im Wert von 3800 € vor. Der Schuldner erklärt, er habe die Anlage von seinem Freund für einige Tage geliehen. Der GV prüft die Angabe des Schuldner nicht weiter nach und pfändet die Anlage. Tatsächlich ist die Anlage Eigentum des Freundes.
1. Hat sich der Gerichtsvollzieher korrekt verhalten?
 2. Kann sich
 - der Schuldner
 - der Freund
 gegen die Pfändung wehren?
 3. Welches Rechtspflegeorgan ist zuständig?

Lösungen

- 1.
1. Der Gerichtsvollzieher kann alle im Gewahrsam des Schuldners befindlichen Sachen pfänden ohne zu prüfen, ob sie im Eigentum des Schuldners oder eines Dritten stehen. Der Gerichtsvollzieher hat sich korrekt verhalten, auf die Behauptung des Schuldners brauchte er nicht einzugehen.
 2. Schuldner und Dritter werden zwar durch die Pfändung in ihren Rechten berührt, eine Erinnerung gegen die Maßnahme des Gerichtsvollziehers bietet aber keine Aussicht auf Erfolg, weil sich der Gerichtsvollzieher korrekt verhalten hat. Der Dritte hat die Möglichkeit, sein der Pfändung entgegenstehendes Recht durch eine Drittwiderspruchsklage geltend zu machen § 771 ZPO.
 3. Nach § 771 ZPO richtet sich die örtliche Zuständigkeit für die Drittwiderspruchsklage nach dem Ort der Zwangsvollstreckung, die sachliche Zuständigkeit nach den allgemeinen Regeln. Da die Stereoanlage einen Wert unter 5000 € hat, ist das Amtsgericht zuständig.

<p>4. Welche Anträge sollten gestellt werden?</p>	<p>4. Neben dem Antrag festzustellen, „dass die Zwangsvollstreckung vom in die Steueroanlage durch den Gerichtsvollzieher Greif DR Nr. unzulässig ist“ sollte der Drittschuldner beantragen, die Zwangsvollstreckung bis zur Entscheidung über die Drittwiderspruchsklage einstweilen einzustellen.</p>
<p>2. Strauch ist verurteilt worden, an Baum 5.000 € zu zahlen. Zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft treffen sich Strauch und Baum zufällig in einer Gastwirtschaft. In fröhlicher Bierlaune unterzeichnet Baum einen Bierdeckel mit folgendem Text: „Ich verpflichte mich, aus dem Urteil gegen Strauch über 5.000 € in den nächsten 15 Monaten nicht zu vollstrecken.“ Am nächsten Morgen hält Baum, wieder nüchtern geworden, den Text auf dem Bierdeckel für eine Scherzerklärung und beauftragt den Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung aus dem Urteil.</p> <p>1. Mit welcher Begründung könnte sich Herr Strauch gegen die ZV wehren?</p> <p>2. Was muss er unternehmen, um eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen?</p> <p>3. Was kann er unternehmen, um bis zur gerichtlichen Entscheidung die Fortsetzung der ZV zu verhindern?</p>	<p>2.</p> <p>1. Strauch könnte sich mit der Begründung, dass Baum ihm nach Rechtskraft des Urteils die Schuld gestundet habe, gegen die Zwangsvollstreckung wehren.</p> <p>2. Einwendungen, die den titulierten Anspruch betreffen und erst nach Titulierung entstanden sind oder nicht mehr geltend gemacht werden können, sind mit der Vollstreckungsabwehrklage zu erheben § 767 ZPO.</p> <p>3. Strauch sollte die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung bis zur Entscheidung über die Vollstreckungsabwehrklage beantragen.</p>
<p>3. Albert Zeisig aus Brühl verklagt Ulrike Ammer aus Bergheim auf Zahlung von 1.000 €. Da Frau Ammer nicht zur mündlichen Verhandlung erscheint, erlässt das Gericht ein VU, das inzwischen rechtskräftig geworden ist. Hieraus vollstreckt Zeisig. Frau Ammer will sich gegen die Vollstreckung mit der Begründung wehren, sie könne mit nunmehr aufgefundenen Zeugen bewei-</p>	<p>3.</p>

sen, dass sie schon vor Klageerhebung gezahlt hat.

1. Was muss sie unternehmen, um eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen?
2. Was könnte sie unternehmen, um bis zur gerichtlichen Entscheidung die Fortsetzung der Vollstreckung zu verhindern?
3. Müsste anders vorgegangen werden, wenn Frau Ammer bereits am Tag nach Erlass des Versäumnisurteils den Zeugen gefunden hätte?

1. Einwendungen, die den titulierten Anspruch betreffen und erst nach Titulierung entstanden sind oder nicht mehr geltend gemacht werden können, sind mit der Vollstreckungsabwehrklage zu erheben, § 767 ZPO. Da Frau Ammer den Beweis für die Zahlung im Erkenntnisverfahren nicht mehr antreten kann, sollte sie Vollstreckungsabwehrklage erheben.
2. Frau Ammer sollte die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung bis zur Entscheidung über die Vollstreckungsabwehrklage beantragen.
3. Die Vollstreckungsabwehrklage ist dann nicht zulässig, wenn die Einwendungen gegen den Anspruch noch mit Einspruch geltend gemacht werden können § 767 Abs. 2 ZPO. Frau Ammer müsste Einspruch gegen das Versäumnisurteil einlegen.

4. Am 2. April 20.. ist im Rechtsstreit Wurm ./ Funda ein Urteil verkündet worden. Der Beklagte wurde zur Zahlung von 15.000 € verurteilt wurde. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung von 18.000 € für vorläufig vollstreckbar. Der Kläger ruft am späten Nachmittag des 2. April in der Kanzlei seines Rechtsanwalts an und erklärt, er habe soeben festgestellt, dass seit dem 30. März 20.. beim Schuldner einen Räumungsverkauf stattfindet. Der Schuldner verkaufe sein Teppichlager zu Preisen, die um 35 - 50% herabgesetzt wurden. Laut Aushang soll der Räumungsverkauf eine Woche bis 5. April andauern. Der Schuldner beabsichtigt laut Angabe eines Angestellten, nach Abschluss der Verkaufsaktion in seine persische Heimat zurückzukehren. Herr Wurm bittet um möglichst schnelle ZV.

1. Unter welcher Voraussetzung könnte eine verkürzte Urteilsausfertigung zum Erfolg führen?

4.

1. Es könnte zwar sofort eine verkürzte Urteilsausfertigung und die Vollstreckungsklausel beschafft und das Urteil im Parteienbetrieb an den gegnerischen Prozessbevollmächtigten zugestellt werden. Die

2. Auf welchem anderen Wege könnte noch vor Ende des Ausverkaufs eine Zwangsvollstreckung erfolgen?

Vollstreckung setzt aber außerdem voraus, dass die angeordnete Sicherheitsleistung erbracht wird, was innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit mit Schwierigkeiten verbunden sein dürfte. Eine Sicherungsvollstreckung, d. h. eine Vollstreckung ohne vorherige Sicherheitsleistung, kommt bei der gegebenen Eilbedürftigkeit nicht in Betracht, weil dabei das Urteil mit Vollstreckungsklausel zwei Wochen vor Beginn der Vollstreckung zugestellt werden muss.

2. Ohne Zustellung des Urteils und ohne Sicherheitsleistung (auch vor Verkündung eines Urteils) kann zur Sicherung der späteren Vollstreckung ein Arrest erwirkt werden. Mit dem Arrestbeschluss kann vor Beendigung des Räumungsverkaufs eine Beschlagnahme erwirkt werden.

5. Der Gerichtsvollzieher will, wie im Protokoll angekündigt, die gepfändeten Sachen zur Versteigerung abholen. Der Schuldner legt einen Überweisungsbeleg seiner Bank vor. Daraus geht hervor, dass er die Urteilssumme und die festgesetzten Kosten an den Gläubiger überwiesen hat. Die Kosten der ZV will der Schuldner sofort bar begleichen.

Was veranlasst der Gerichtsvollzieher?

5. Die Zwangsvollstreckung ist einzustellen oder zu beschränken, wenn der Schuldner nachweist, dass der zur Befriedigung des Gläubigers erforderliche Betrag an diesen ausgezahlt oder überwiesen wurde, z. B. durch den Überweisungsbeleg der Bank § 775 Ziff. 5 ZPO. Der Gerichtsvollzieher wird die Abholung der Sachen unterlassen und den Versteigerungstermin aufheben. Die Pfändung bleibt einstweilen (bis zum Verzicht des Gläubigers auf das Pfandrecht oder einer entsprechenden gerichtlichen Entscheidung) bestehen § 776 ZPO.